

DER LEITFADEN FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG
UND DEN KARRIERESTART

ASSESSOR Juris

AUSGABE 3 | 2022

#REFERENDARIAT

u.a. mit konkreten Einblicken in die jeweiligen Stationen inklusive dem sog. Speyer-Semester

#EXAMENSRELEVANT

u.a. mit 4 exklusiven Fällen aus dem Sachenrecht, Mietrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht

#GEWUSST

u.a. mit aktueller Rechtsprechung im Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht

#KARRIERESTART

u.a. mit exklusiven Einblicken von Dentons zum Weg vom Referendariat in den Berufseinstieg sowie einem exklusiven Interview mit der Polizeipräsidentin der Polizei Hagen (NRW)



SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ



Mit zu kreativem Denken, Unabhängigkeit und Individualität sowie fachliche und wissenschaftliche Expertise machen SZA Schilling, Zutt & Anschütz zu einer der renommiertesten Wirtschaftskanzleien Deutschlands, der zahlreiche führende Unternehmen seit Jahrzehnten vertrauen.

Wir bieten Ihnen erstklassige Mandate, eine breite Ausbildung, ein kollegiales Arbeitsumfeld sowie eine weit überdurchschnittliche Vergütung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@sza.de

Wir suchen

Rechtsanwälte (m/w/d),

Referendare (m/w/d),

Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d) und

Praktikanten (m/w/d)

Unsere Ansprechpartner vor Ort:

SZA Mannheim, Dr. Ben Steinbrück / SZA Frankfurt, Dr. Cäcilie Lüneborg
SZA München, Dr. Philipp Ruppel / SZA Brüssel, Dr. Christoph Nolden

Mannheim | Frankfurt | München | Brüssel

Mehr Infos unter www.sza.de/karriere

EDITORIAL

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wir von JurCase freuen uns, dass wir dir bereits die dritte Ausgabe von **Assessor Juris** – Der Leitfaden für deine juristische Ausbildung und den Karrierestart anbieten können.

Dieses Magazin verbindet das Beste von JurCase und bietet darüber hinaus exklusive Inhalte für dein Staatsexamen, als auch für deinen Karriereanstieg. Dieses Magazin ist deshalb nicht nur für Rechtsreferendar:innen relevant, sondern auch für Jurastudierende und Karriereinsteiger:innen.

In diesem Leitfaden erfährst du in der Rubrik **#Referendariat** alles rund um den juristischen Vorbereitungsdienst und zu den jeweiligen Stationen: die Einführungswoche in die Zivilstation, die Einzelausbildung bei der Staatsanwaltschaft, das Speyer-Semester als Verwaltungsstation sowie das Bewerbungsverfahren für die Anwaltsstation.

In der Rubrik **#Examensrelevant** findest du alles zum Thema (Zweites) Staatsexamen, angefangen von examensrelevanten Fällen, die von erfahrenen Praktiker:innen für dich ausformuliert bzw. bearbeitet werden, bis hin zu Original-Examensfällen für die Vorbereitung auf deinen Aktenvortrag.

Hieran schließt sich unsere Rubrik **#Gewusst** an, in der du u.a. hilfreiche Insights zur aktuellen Rechtsprechung aus dem Zivil-, dem Straf- und dem Öffentlichen Recht bekommst. Wir widmen uns in dieser Ausgabe aber auch den Ehrenämtern in der juristischen Ausbildung.

Mit dem Erwerb des Titels **Assessor Juris** und dem damit zusammenhängenden Abschluss der juristischen Ausbildung geht es in den **#Karrierestart**. In dieser Rubrik findest du hilfreiche Tipps und Tricks zum Berufseinstieg, Einblicke in das Bank- und Kapitalmarktrecht,

spannende Interviews, Einblicke in die Grundlagen zum Versicherungsschutz von Rechtsanwält:innen sowie Jobangebote und mehr für frische Volljurist:innen.

Unser Ziel ist die Förderung junger Jurist:innen. Wir möchten, dass du aus den Erfahrungen anderer lernst, sei es von anderen Rechtsreferendar:innen durch Einblicke in ihre Stationen, Examensvorbereitung oder schriftliche und mündliche Examensprüfungen, oder von etablierten Praktiker:innen, die dir den Einstieg in deine juristische Karriere als Volljurist:in erleichtern wollen.

Wir wünschen dir viel Spaß mit dieser dritten Ausgabe von Assessor Juris und viel Erfolg während deines juristischen Vorbereitungsdienstes und darüber hinaus. Wir hoffen, dich mit den für dieses Digitalmagazin ausgewählten Beiträgen dabei unterstützen zu können.

Deine JurCase-Redaktion

Jur  Case

SEBASTIAN M. KLINGENBERG

RECHTSASSESSOR
REDAKTIONSLEITUNG BEI JURCASE

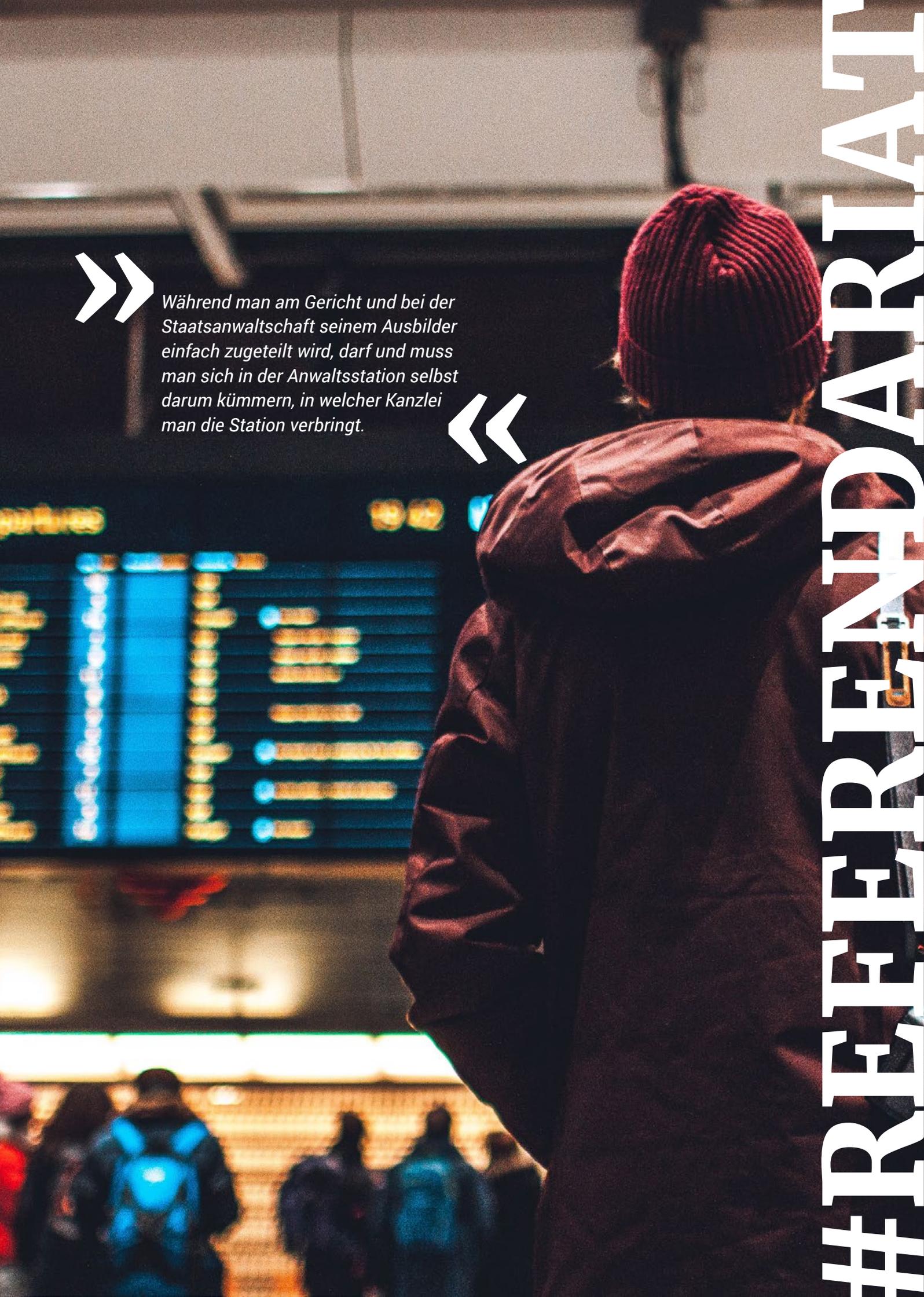


S. Klingenberg

Gender-Disclaimer: Soweit in diesem Magazin das generische Maskulinum verwendet wurde, bezieht sich dieses zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

EDITORIAL	3
INHALT	4
#REFERENDARIAT	5
1 Der Einführungslehrgang – die ersten Wochen in der Zivilstation und im Referendariat	7
2 Die Einzelausbildung bei der Staatsanwaltschaft – Zu Recht der Klassiker?	13
3 Das Speyer-Semester im Überblick	19
4 Die Bewerbung für die Anwaltsstation – Darauf solltest du achten!	30
5 Die Unterhaltsbeihilfe in deinem Bundesland – Aktuelle Zahlen	37
#EXAMENSRELEVANT	38
1 Der Gutgläubige Erwerb eines Audi Q5 (Mobiliarsachenrecht)	40
2 AGB-Klauseln bei der Autoanmietung (Mietrecht)	49
3 Das Verbot der Doppelbestrafung bei Verfahrenseinstellung (Strafrecht)	62
4 Denkmalschutz: Die Pflichten des Eigentümers im Lichte der Sittenwidrigkeit (Verwaltungs-r.)	71
5 Unsere #examensrelevanten Fälle des Monats 2022 in der Übersicht	81
#GEWUSST	86
1 Der Typenkombinationsvertrag – aktuelle Rechtsprechung	88
2 Grundsatzentscheidung des BGH: Abgrenzung Tötung auf Verlangen / Beihilfe zum Suizid	95
3 Ermessensauswahl bei mehreren Verantwortlichen und Rechtsnachfolge im Prozess	101
4 Die Juristische Ausbildung und ihre Ehrenämter	106
#KARRIERESTART	114
1 Zwischen Büffeln und Berufserfahrung: Wie geht man das Referendariat richtig an?	116
2 Im Interview: Ursula Tomahogh, Polizeipräsidentin der Polizei Hagen (NRW)	125
3 Im Interview: Nicolas Henning Bräuer über seine Tätigkeit bei Bitkom	131
4 Praktiker stellen vor: Das Bank- und Kapitalmarktrecht	136
5 Grundlagen zum Versicherungsschutz von Rechtsanwält:innen	142

INHALT



Während man am Gericht und bei der Staatsanwaltschaft seinem Ausbilder einfach zugeteilt wird, darf und muss man sich in der Anwaltsstation selbst darum kümmern, in welcher Kanzlei man die Station verbringt.



#FREIENDEARIAT

„Hier entwickeln sich echte Beraterpersönlichkeiten.“



Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 90 Ländern. Wir bieten dir im Bereich Law jede Menge Möglichkeiten auf der Höhe der Zeit. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Mazars, the smart choice.

Bewirb dich jetzt: mazarscareers.com/de

mazars



1 DER EINFÜHRUNGSLEHRGANG – DIE ERSTEN WOCHEN IN DER ZIVILSTATION UND IM REFERENDARIAT

In fast allen Bundesländern beginnt der juristische Vorbereitungsdienst mit der Zivilrechtsstation, auch als Zivilstation bekannt. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich das Saarland, Hamburg und Schleswig-Holstein, bei denen das Rechtsreferendariat mit der Strafrechtsstation beginnt. Der erste Einführungslehrgang ist dabei regelmäßig das erste große Unbekannte. Viele Referendar:innen fragen sich daher ganz konkret:

Was wird von mir erwartet?

Was kann ich erwarten?

Mit diesen Fragen haben sich einige unserer Redakteur:innen auseinandergesetzt, zum Beispiel *Lara*, die Einblicke in ihre Einführungswochen in Bayern und zudem wichtige Informationen für eine erfolgreiche Zivilstation (sowie hinsichtlich der Klausuren zum Zivilrecht) gibt:

EINFÜHRUNGSLEHRGANG: ZIVILRECHT

von *Lara*

Der erste Tag als Rechtsreferendarin ist bereits vorüber und schon am nächsten Tag startete der Einführungslehrgang Zivilrecht. Unseren Plan dafür haben wir bereits am Tag zuvor erhalten. Ab sofort stand also zwei Wochen lang jeden Tag die Arbeitsgemeinschaft auf dem Plan – von 8:30 bis 13:00 Uhr. Im ersten Moment dachte ich: „Fast wie in der Schule?!“ Aber schnell wurde ich eines Besseren belehrt. Gerne möchte ich mit euch teilen, was während des Einführungslehrgangs auf mich zukam:

TAG 1:

Der erste Tag des Einführungslehrgangs startete mit einer Art Wiederholungseinheit. Wir beschäftigten uns mit der Zulässigkeit der Klage. Wir wiederholten die Themenkomplexe Ordnungsgemäße Klageerhebung, Zuständigkeit des Gerichts, Partei- und Prozessfähigkeit und insbesondere mit der Prozessführungsbefugnis. Somit war der erste Tag perfekt, um wieder in die Materie der ZPO einzusteigen.

TAG 2:

Tag 2 war geprägt durch einen Einblick in die Tätigkeit des Zivilrichters sowie der Geschäftsstelle in Zivilsachen und zum Verfahren vor einem Haupttermin. In diesem Rahmen lernten wir, wie eine Gerichtsakte aussieht. Das Aktenzeichen verrät dabei schon einiges und wenn man weiß, für was die einzelnen Zeichen stehen, kann man schon dem Aktenzeichen einige Informationen entnehmen.

z.B. 2 O 101/19

2 = Ordnungsziffer für die Kammer, Abteilung oder des Senats

O = Registerzeichen, in diesem Fall „Allgemeines Zivilverfahren vor dem Landgericht“

101 = laufende Nummer im Jahr

19 = Jahr

Die Registerzeichen findet man im Anhang des Habersacks (vormals Schönfelder) alphabetisch sortiert.

Nach Eingang der Klage bei Gericht, erteilt also die Geschäftsstelle zunächst ein Aktenzeichen und prüft, ob ein Gerichtskostenvorschuss nach § 12 GKG eingezahlt wurde. Denn erst dann wird die Akte an den zuständigen Einzelrichter oder die zuständige Kammer je nach Geschäftsverteilungsplan weitergeleitet. Der Richter prüft dann, ob er überhaupt zuständig ist und ob die Klage ordnungsgemäß erhoben wurde nach § 253 Abs. 2 ZPO.

Die Vorbereitung des Haupttermins richtet sich nach § 272 Abs. 1 und 2 ZPO. Danach muss der zuständige Richter entscheiden, ob er ein schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO anordnet oder einen frühen ersten Termin nach § 275 ZPO bestimmt.

Der frühe erste Termin bietet sich bei unkomplizierten Sachverhalten an. Zudem muss die Klageschrift schlüssig sein. Die Klage ist schlüssig,

wenn der geltend gemachte Anspruch besteht, wenn der Sachverhalt sich also so zugetragen hat, wie es der Kläger in der Klageschrift vorträgt. Entscheidet sich der Richter für einen frühen ersten Termin, wird die Klageschrift an die Beklagtenpartei zugestellt und ein Termin zur frühen ersten Verhandlung bestimmt. Die Parteien werden dazu geladen und die Beklagtenpartei wird dazu aufgefordert unter Fristsetzung eine Klageerwiderung einzureichen.

Das schriftliche Vorverfahren ist in der Praxis jedoch der Regelfall. Die Klage wird der Beklagtenpartei ohne Terminbestimmung zugestellt. Er wird aufgefordert seine Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen anzuzeigen und eine Klageerwiderung binnen weiterer zwei Wochen einzureichen.

TAG 3:

Der nächste Tag startete zunächst mit einem kleinen Wiederholungsteil, in dem wir die Verfahrensgrundsätze der ZPO besprochen haben.

Anschließend befassten wir uns mit etwas für uns völlig Neuem. Es ging um die Methodik der Rechtsfindung – die sog. Relationstechnik. Mit der Relationstechnik kann entschieden werden, ob der Klage stattzugeben ist oder ob die Klage abzuweisen ist. Sie umfasst insgesamt vier Stationen.

1. PROZESSSTATION:

Hier wird geprüft, ob die Klage zulässig ist. Wenn sie bereits unzulässig ist, ist die Klage abzuweisen.

2. KLÄGERSTATION:

Ist die Klage zulässig, wird im Rahmen der Klägerstation geprüft, ob die Klage schlüssig ist. Dabei fragt man sich, ob das gesamte Vorbringen des Klägers den geltend gemachten Anspruch rechtfertigt.

Zum gesamten Vorbringen des Klägers zählt die Klageschrift, eine etwaige Replik und der Vortrag in der mündlichen Verhandlung. Die Klage ist abzuweisen, wenn die Klage un-schlüssig ist.

3. BEKLAGTENSTATION:

In der Beklagtenstation spielt die Erheblichkeit des Beklagtenvortrags eine Rolle. Die Frage ist, ob der geltend gemachte Anspruch nach dem Vorbringen des Beklagten ungerechtfertigt ist. Führt das Beklagtenvorbringen auch zur Rechtfertigung des Anspruchs, ist der Klage stattzugeben, da dem klägerischen Anspruch nichts entgegengesetzt werden kann.

4. BEWEISSTATION:

Führt der Beklagtenvortrag dazu, dass der Anspruch ungerechtfertigt sei, geht es mit der Beweisstation weiter. Hier ist zunächst zu fragen, ob die relevanten Tatsachen beweisbedürftig sind. Bei der Beweisbedürftigkeit muss die beweispflichtige Partei den Beweis auch antreten durch ein geeignetes Beweisangebot. Wird der Beweis nicht angetreten, ist der Klage je nach Beweislast stattzugeben oder sie ist abzuweisen. Bei Beweisantritt ist eine Beweisaufnahme durchzuführen und anhand des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu entscheiden, ob der Klage stattgegeben wird oder ob die Klage abgewiesen wird.

TAGE 4 UND 5:

Tag 4 und Tag 5 erhielten wir Besuch einer Rechtsanwältin. Mit ihr haben wir uns mit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin beschäftigt. Insbesondere ging es um Form und Inhalt einer Klageschrift und einer Klageerwiderung.

Zunächst hat sie uns aus der Praxis erzählt, wie man an ein Mandat herangeht und was man bei einer Mandantenbesprechung alles beachten sollte. Mit dem Mandanten muss zwingend das Prozessrisiko besprochen werden, das heißt es muss geprüft werden, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat – bis dahin noch gewohnte Dinge.

Danach muss geprüft werden, für welche Tatsachen der Mandant beweispflichtig ist und anhand dessen müssen Beweise zusammengetragen werden. Auf das Kostenrisiko muss ebenfalls eingegangen werden. Dem Mandanten muss klar gemacht werden, dass er unter Umständen – im Falle des Unterliegens – nicht nur die Gerichtskosten und die eigenen Rechtsanwaltskosten, sondern auch die Rechtsanwaltskosten des Gegners tragen muss. Im Rahmen dessen kann eine mögliche Prozesskostenhilfe geprüft werden.

Den Aufbau einer Klageschrift erarbeiteten wir anhand des Beispiels aus der Formularsammlung, die in Bayern im Zweiten Staatsexamen zugelassen ist (Kroiß/Neurauter, Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung – K/N). Im K/N finden wir unter der Nr. 7 eine Klageschrift und unter Nr. 8 die Klageerwiderung.

KLAGESCHRIFT:

Nach dem Gesetz besteht eine Klageschrift aus folgenden Teilen (§ 253 Abs. 2-4 ZPO):

- Rubrum
- Anträge
- Klagegrund (=Lebenssachverhalt)
- Beweismittelangabe
- Unterschrift

Eine rechtliche Darstellung ist nicht vorgeschrieben, in der Praxis aber üblich. Wichtig ist, den Tatsachenvortrag und die rechtliche Würdigung strikt zu trennen. Im Rahmen des Tatsachenvortrags muss für beweispflichtige Tatsachen Beweis angeboten werden. Wird dies nicht eingehalten, geht dies zu Lasten des Mandanten (s.o. Relationstechnik).

KLAGEERWIDERUNG:

Die Klageerwiderung wird wie folgt aufgebaut:

- Kurzrubrum
- Verteidigungsanzeige (*in der Praxis wird diese schon vorab geschickt, um die Frist einzuhalten und einem Versäumnisurteil zu entgehen*)
- Anträge
- Begründung

Im Rahmen der Begründung sind evtl. Ausführungen zur Unzulässigkeit der Klage zu machen, gefolgt von tatsächlichen Ausführungen zum Sachverhalt und abschließender rechtlicher Würdigung. Bei den tatsächlichen Ausführungen muss dargestellt werden, inwieweit der Sachverhalt streitig oder unstreitig ist. Bei streitigem Sachverhalt muss der Beklagte dann substantiiert Bestreiten, das heißt eine eigene Sachverhaltsdarstellung schildern mit den jeweiligen Beweisangeboten. Auch hier muss strikt zwischen den Tatsachenschilderungen und rechtlicher Würdigung unterschieden werden (s.o.).

TAG 6:

Der zweite Teil des Einführungslehrgangs startete mit der Thematik rund um die mündliche Verhandlung im Zivilprozess. Dabei beschäftigten wir uns mit dem Ablauf einer mündlichen Verhandlung im Zivilprozess – eine relativ entspannte Einheit, bevor es „ernst“ wurde.

TAG 7:

Die nächsten drei Tage haben wir uns mit der ersten Aufgabenstellung eines Assessorexamens auseinandergesetzt – dem Zivilurteil. An Tag 7 erarbeiten wir uns den allgemeinen Aufbau eines Zivilurteils: Tenor, Tatbestand, Entscheidungsgründe.



Der Tenor ist die Urteilsformel gem. § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Vom gesamten Urteil erwächst nur der Tenor in Rechtskraft. Daher muss er knapp, eindeutig, vollstreckungsfähig und erschöpfend sein. Im Tenor darf keine Bezugnahme erfolgen. Es muss über alle Anträge entschieden werden, allerdings ist das Gericht gem. § 308 ZPO an die Anträge gebunden und darf daher nicht mehr zusprechen als beantragt wurde.

Der Tatbestand des Urteils liefert Beweis für das mündliche Parteivorbringen, § 304 S. 1

ZPO, und er muss alles enthalten, was bis zur letzten mündlichen Verhandlung mündlich vorgetragen wurde. Inhalt des Tatbestands richtet sich nach § 313 Abs. 1 ZPO. Im Tatbestand dürfen keinesfalls rechtliche Wertungen (lediglich Rechtsansichten der Parteien) erörtert werden. Auch das Ergebnis der Beweisaufnahme ist in den Entscheidungsgründen – nicht im Tatbestand – auszuführen.

Den Aufbau des Tatbestands übten wir sogleich anhand eines Übungsfalls, um die Theorie in die Praxis umzusetzen, was gar nicht so einfach war, da so viele Formalien zu beachten sind. Hier eine Kurzübersicht, dessen Reihenfolge zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, in der Praxis jedoch üblich ist:

KURZE ÜBERSICHT ZUM AUFBAU DES TATBESTANDS:

- Einleitungssatz, der kurz und prägnant beschreibt, worum die Parteien streiten
- Unstreitiger Sachverhalt (Imperfekt)
- Streitiger Vortrag des Klägers (Präsens, indirekte Rede)
- Vorgezogene Prozessgeschichte, soweit für die Anträge relevant (Perfekt)
- Letzte Anträge (Präsens)
- Kläger
- Beklagter
- Streitiger Vortrag des Beklagten (Präsens, indirekte Rede)
- Replik des Klägers (Präsens, indirekte Rede)
- Prozessgeschichte: Prozessuale Vorgänge, die für die Entscheidung erheblich sind (Perfekt)

Der Inhalt der Entscheidungsgründe findet sich in § 313 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidungsgründe enthalten alles, was entscheidungs-

erheblich ist. Wichtig ist dabei die richtige Schwerpunktsetzung zu finden und die Einhaltung des Urteilsstils, der für uns noch neu ist. Da wir im Studium stets den Gutachtenstil einzuhalten hatten, mussten wir uns nun umstellen auf den Urteilsstil. Die Ausführlichkeit der Begründungen muss mit der Gewichtigkeit der jeweiligen Rechtsproblematik für die Entscheidung korrespondieren. Jedenfalls muss auf alle wesentlichen Rechtsansichten der Parteien eingegangen werden.

TAG 8:

An Tag 8 haben wir uns mit der Kostenentscheidung des Gerichts befasst. Dabei setzten wir uns mit bislang unbekanntem Gesetzen auseinander, dem Gerichtskostengesetz (GKG) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Wir berechneten zum ersten Mal Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltsgebühren. Die Kostenentscheidung ergeht von Amts wegen aufgrund der §§ 91 ff. ZPO. Dabei gilt immer der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung, d.h. die Entscheidung ergeht einheitlich für alle angefallenen Kosten des Rechtsstreits. Die Kostenentscheidungen übten wir ebenfalls sogleich an Übungsfällen. Dabei kam es mir manchmal so vor, dass ich eher im Mathematik-Unterricht sitze als in einer Referendariats-AG, aber überstanden haben wir es alle.

TAG 9:

Der vorletzte Tag beinhaltete den Unterricht zur vorläufigen Vollstreckbarkeit. Der Tenor muss neben der Entscheidung in der Sache und der Kostenentscheidung auch eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit enthalten. Diese richtet sich nach §§ 704 ff. ZPO. Danach ist eine vorläufige Vollstreckbarkeit ohne oder mit Sicherheitsleistung möglich. Schwerpunktmäßig setzten wir uns mit



§ 708 Nr. 11 ZPO auseinander. Auch hier war wieder mehr Rechnerei als Juristerei gefragt.

TAG 10:

Der letzte Tag beinhaltete einen runden Abschluss des Einführungslehrgangs mit der Bearbeitung einer Übungsklausur. Dabei konnten wir alles zuvor Erlernte in einer Original-Examenklausur anwenden und üben. Wir übten zunächst die Herangehensweise an eine Assessorklausur, sowie die Ausarbeitung eines Zivilurteils mit Tatbestand. Vor allem ging es darum, Streitiges und unstreitiges Parteivbringen richtig einzuordnen, um dann den Tatbestand entsprechend aufzubauen. Ehrlicherweise ist das in meinem ersten Übungsfall leider nicht ganz so gut gelungen, was aber für das erste Mal sicherlich normal ist. Daher heißt es ab heute: Üben, Üben, Üben!

FAZIT:

Die ersten zwei Wochen des Referendariats sind nun also geschafft!

Der letzte Tag des Einführungslehrgangs bedeutete für mich auch gleich „Erster Tag der Einzelausbildung“. Am letzten Tag ging es anschließend noch zum Gericht, wo ich bei

meiner Einzelausbilderin meine erste Akte zur Bearbeitung mitgenommen habe. Glücklicherweise sollte ich noch nicht gleich ein Urteil verfassen, sondern erstmal eine gutachterliche Prüfung zu materiellen und prozessualen Problemen des Falls erstellen. Damit war keine Zeit zum Durchatmen. Auf den Einführungslehrgang folgte die Bearbeitung der Akte und die Nachbereitung der einzelnen AG-Einheiten des Einführungslehrgangs. Ich muss ehrlich gestehen, dass ich nach der langen Zeit zwischen dem Ersten Staatsexamen und dem Start des Referendariats (ca. 6 Monate) ganz schön platt war von den ersten zwei Wochen. Daher habe ich mir das Wochenende Pause gegönnt und habe dann mit der Nachbereitung begonnen. Die anfängliche Euphorie war gleich von der anstehenden Arbeit aufgebraucht worden. Trotzdem bin ich glücklich, dass ich nun wieder neue Dinge lernen darf, insbesondere freue ich mich auf die anstehenden Arbeiten in der Einzelausbildung, da ich endlich die Theorie aus dem Studium in die Praxis umsetzen darf!

Den Beitrag mit weiterführenden Links findest du hier:

HIER GEHT'S ZU TEIL 1

HIER GEHT'S ZU TEIL 2

i JURCASE INFORMIERT:

In diesem Zusammenhang dürften auch die Einblicke von Sebastian zu seinen Einführungswochen in Hessen am Landgericht Wiesbaden sein. Diese findest du [hier](#) und [hier](#).



2 DIE EINZELAUSBILDUNG BEI DER STAATSANWALTSCHAFT – ZU RECHT DER KLASSIKER?

Die Einzelausbildung in der Strafstation findet im Normalfall bei der Staatsanwaltschaft statt. In den meisten Bundesländern kann man die Einzelausbildung aber auch am Strafgericht absolvieren – zumindest, soweit man diesen Wunsch der für die Einteilung der Referendare in deren Einzelausbildung zuständigen Stelle mitteilt. Es kann jedoch auch passieren, dass es nicht genügend Staatsanwält:innen als Einzelausbilder:innen gibt, sodass einige Referendar:innen vielleicht auch ungewünscht die Einzelausbildung bei einem Strafgericht absolvieren müssen. Doch ist das wirklich schlimm? Was macht die Staatsanwaltschaft zum Klassiker unter den Einzelausbildern in der Strafstation? Einen Einblick in die Einzelausbildung bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gibt dir *Sebastian*:

DER ERSTE TAG IN DER EINZELAUSBILDUNG UND DIE ERSTEN AKTEN

von *Sebastian*

Die Einzelausbildung beginnt offiziell – zumindest in Hessen – in der Regel nach der Einführungswoche der jeweiligen Station. In dem Bescheid über die Zuweisung zu den Einzelausbildern wurde den Rechtsreferendaren jedoch nahegelegt, sich bei ihren Einzelausbildern bereits in der Woche zuvor zu melden. Deshalb habe auch ich mich schon während der Einführungswoche der Strafrechtsstation mit meiner Einzelausbilderin getroffen:

MEINE STAATSANWALTSCHAFTLICHE EINZELAUSBILDUNG IN EINER GROBEN ÜBERSICHT

Meine Einzelausbilderin ist Staatsanwältin im Dezernat für Jugend(schutz)sachen und Betäubungsmitteldelikte. Da sie im Rahmen der BtM-Delikte auch Strafverfahren gegen Erwachsene führt, ist sie nicht im Haus des Jugendrechts ansässig. Dies finde ich in Anbetracht meines Ehrenamtes bei der Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts Mainz vorteilhaft, da ich dadurch neue Einblicke in

die staatsanwaltschaftliche Arbeit erhalte – wenngleich das Betäubungsmittelstrafrecht nicht examensrelevant ist.

Meine Einzelausbilderin ist allerdings keine Examensprüferin und hat auch nur eine halbe Stelle, ist dementsprechend selten im Haus. Ihre Vorstellungen von der Zusammenarbeit sind jedoch vielversprechend:

DIE AKTENBEARBEITUNG

Ich soll einmal die Woche vorbeikommen, um Akten zur Bearbeitung abzuholen – die ersten zwei lagen bereits bereit. Die Aufgabenstellung finde ich am Ende der Akte, für meine ersten beiden Aufgaben war diese noch sehr konkret. Meine Einzelausbilderin teilte mir jedoch mit, dass sie die Aufgabenstellung zunehmend abstrakter formulieren möchte, sodass ich am Ende meiner staatsanwaltschaftlichen Ausbildung eine solche bestenfalls überhaupt nicht mehr benötige. Eine weitere großartige Hilfestellung ihrerseits ist, dass sie mir entsprechende Vorlagen per E-Mail zusenden wird, soweit dies für meine Aufgabe erforderlich ist, damit ich mich bei der Arbeit daran orientieren kann.

DER SITZUNGSDIENST

Meine Einzelausbilderin überlässt es mir, wie oft ich mit ihr in die Verhandlung zum Sitzungsdienst mitkommen möchte – eine Pflicht besteht von ihrer Seite jedoch nicht. Sie bot mir allerdings an, dass, sollte ich mich dafür entscheiden, sie öfters begleiten zu wollen, ich unter ihrer Supervision die Anklage vertreten und das Plädoyer halten dürfe – eine großartige Vorbereitung auf den pflichtmäßigen Sitzungsdienst, den ich schließlich ohne „Sicherheitsnetz“ bestreiten muss.

SONSTIGES

Daneben bot mir meine Einzelausbilderin an, dass ich gerne einmal bei einer Hausdurchsuchung der Polizei – Abteilung Drogen-delikte – anwesend sein darf, soweit sich eine entsprechende Möglichkeit bietet. Dazu wird sie meine Handynummer an den zuständigen Leiter der Polizei weitergeben, der sich im Falle dessen mit mir in Verbindung setzen wird. Alles in allem kann ich also nur eins sagen: Erneut hatte ich Glück mit meiner Einzelausbilderin.

MEINE ERSTEN AKTEN – VON EINSTELLUNGSVERFÜGUNG UND GUTACHTEN

Die Akten, die ich mit zur Bearbeitung mit nach Hause nehmen durfte, stammten beide aus dem Jugendstrafrecht – konkret hatten sie Körperverletzungsdelikte zum Inhalt.

Für die eine Akte sollte ich eine Einstellungsverfügung im Sinne des § 170 Abs. 2 StPO anfertigen, wofür ich zunächst auch eine entsprechende Vorlage sowie ein leeres Verfügungsformular erhalten habe. Der Schwerpunkt dieser Aufgabe liegt in der Begründung für die Einstellung. In meinem Fall schlug der Beschuldigte „reflexartig“ zu – dies kann also alles und gar nichts bedeuten. Seine Einlassung sowie die weiteren Aussagen legten jedoch nahe, dass der Schlag tatsächlich nur aus einem Reflex heraus erfolgte und selbst im Falle eines von Vorsatz getragenen Schlages, dieser gerechtfertigt gewesen wäre. Diese Aufgabe gestaltete sich also tatsächlich als nicht sonderlich schwierig und war auch vergleichsweise schnell erledigt. Dieser Eindruck wurde schließlich auch in der Besprechung sowie durch die Bewertung meiner Einzelausbilderin bestätigt.

Für die andere Akte sollte ich ein strafrechtliches Gutachten erstellen. Auf Nachfrage,



inwieweit sich hierbei die Grundsätze für ein zivilrechtliches Gutachten entsprechend heranziehen lassen, meinte meine Einzelausbilderin, dass ein vergleichsweise starrer Aufbau, wie es im Zivilrecht üblich ist, im Strafrecht gerade nicht möglich sei. In der Einführungsarbeitsgemeinschaft haben wir das Anfertigen eines strafrechtlichen Gutachtens bisher auch noch nicht besprochen, eine Vorlage habe ich ebenso nicht erhalten. Für diese Aufgabe war ich also auf mich allein gestellt – und dass bei drei Geschädigten, drei offiziellen Beschuldigten und einer weiteren Person, die wohl tatbeiliegend war, aber noch nicht ermittelt wurde und deshalb noch nicht als Beschuldigter geführt wurde. Für eine bessere Übersicht fertigte ich deshalb zunächst eine Art Sachbericht an, wozu ich den Sachverhalt anhand der Aussagen der einzelnen Verfahrensbeteiligten in chronologischer Reihenfolge der Vernehmungen beziehungsweise der Akte rekonstruierte. Im Anschluss machte ich mich an die rechtliche Würdigung. Die einfache beziehungsweise gefährliche Körperverletzung an sich war leicht geprüft, eine Herausforderung war jedoch das Integrieren der einzelnen Aussagen mitsamt einer rechtlichen Würdigung. Hierzu habe ich mich im Wesentlichen an die Grundzüge aus dem Zivilrecht gehalten. Schließlich konnte ich einen Vorschlag machen, der zwei Anklagen und zwei Ermittlungsverfügungen beinhaltete. Der Aufbau meines Sachverhaltes war zwar noch nicht optimal. Ich habe „Un-

streitiges“ zu oft wiederholt, da ich die einzelnen Aussagen in ihrer Gänze darstellen wollte. Dies ist unnötig und sollte dem zivilrechtlichen Gutachten entsprechend gelöst werden. Zum Beispiel: „Der Beschuldigte B und der Geschädigte G trafen sich am Abend des Tattages. B gab in seiner polizeilichen Vernehmung an, der G habe ihn zuerst angegriffen (Bl. x d.A.). Demgegenüber sagte der G aus, der B sei unvermittelt auf ihn losgegangen (Bl. x d.A.).“ Dementsprechend war also meine Vorgehensweise noch nicht optimal, das Gutachten an sich konnte trotzdem überzeugen, schließlich bewertete meine Einzelausbilderin es mit einem „gut“.

FAZIT

In der Strafrechtsstation werden zwar recht schnell die ersten Akten zur Bearbeitung ausgeteilt, diese sind in der Regel aber bei Weitem nicht so umfangreich wie in der Zivilrechtsstation. Das Vorgehen bei der Bearbeitung ist ähnlich wie bei den Zivilrechtlern, dennoch gibt es einige Unterschiede zu beachten. Hier sind die Einzelausbilder gefragt. Wer höflich um ausformulierte Vorlagen, sonstige Vordrucke und Hilfestellungen bittet, wird diese aber sicherlich bekommen. Ich jedenfalls hatte erneut eine Menge Glück mit meiner Einzelausbilderin, weshalb ich den nächsten vier Monaten mit voller Freude entgegen sehe.

**DEN BEITRAG MIT
WEITERFÜHRENDEN LINKS
FINDEST DU HIER!**

i JURCASE INFORMIERT:

In diesem Zusammenhang dürften auch die Einblicke von Regina und Lara in deren Einzelausbildung bei der Staatsanwaltschaft sein. Diese findest du [hier](#) und [hier](#).

Die Aktenbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft (Gutachten mit anschließender Anklageschrift) ist für das Zweite Staatsexamen zumindest statistisch gesehen wichtiger als die bei einem Gericht (Strafgerichtsurteil). Zudem hat die Staatsanwaltschaft bessere Möglichkeiten hinsichtlich etwaiger Hausdurchsuchungen, Polizeinachfahrten, Obduktionen etc. Auf den ersten Blick verwundert es also kaum, dass die Staatsanwaltschaft als Klassiker für die Einzelausbildung gilt. Besondere Erfahrungen lassen sich durchaus auch bei einer Einzelausbildung beim Strafgericht machen. Außerdem muss die bzw. der Referendar:in beim Strafgericht keinen Sitzungsdienst machen – je nachdem ein Vor- oder Nachteil. Unsere Redakteurin *Jannina* hat im folgenden Beitrag für dich Vor- und Nachteile der jeweiligen Einzelausbildungen zusammengetragen, damit du eine informierte Entscheidung treffen kannst, ob du lieber auf den „Klassiker“ setzt oder, ob du deine Einzelausbildung nicht doch eher beim Strafgericht absolvieren möchtest.

DIE STRAFSTATION IN BW – AM GERICHT ODER BEI DER STAATSANWALTSCHAFT?

von *Jannina*

In Baden-Württemberg folgt auf die Zivilstation direkt die Strafstation. Nach einem kurzen Einführungslehrgang und einem dreitägigen Plädierkurs muss man sich entscheiden, ob man die Strafstation lieber an einem Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft verbringen möchte. Für mich war von Anfang an klar, dass ich unbedingt zur StA möchte. Leider haben mir meine Ausbilder an dieser Stelle einen gewaltigen Strich durch die Rechnung gemacht! Wieso das letzten Endes doch nicht so schlimm war, wie gedacht und welche Vor- und Nachteile die jeweilige Stationswahl mit sich bringt, möchte ich euch vorliegend kurz aufzeichnen:

DIE ANFÄNGLICHE ENT-TÄUSCHUNG!

Ich hatte mich – in der am Anfang der Station ausgeteilten Liste – für einen Referendarsplatz bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingetragen. Grund hierfür war, dass mich besonders die ermittelnde Tätigkeit der StA und die Nähe zur Polizei interessierte. Außerdem habe ich bereits meine Zivilstation an einem kleinen Amtsgericht verbracht und wollte auch deswegen in der Strafstation gerne einen Tapeetenwechsel. Aber wie so oft im Referendariat, kam letztendlich alles anders als gedacht. Von insgesamt 95 Referendaren wurden eine Handvoll an die umliegenden Gerichte abgewiesen, da die Staatsanwaltschaft für unseren großen Jahrgang nicht genügend Ausbildungsplätze hatte. Pech gehabt! Mit meiner Station am Amtsgericht konnte ich mich dann aber doch recht schnell anfreunden.

DIE VOR- UND NACHTEILE AM GERICHT:

Einer der größten Vorteile des Amtsgerichts besteht für mich darin, dass ich nicht 45 Minuten nach Stuttgart pendeln muss, sondern dem Gericht der Nachbarstadt zugewiesen wurde. Wer also nicht am Standort der StA wohnt, sondern außerhalb, hat durch eine Zuweisung zum Gericht bereits einen zeitlichen Vorteil. Sehr gut gefallen hat mir auch die Tatsache, dass man am Amtsgericht eher kleinere Fälle abhandelt. Man bekommt die Akte auf den Tisch, bereitet diese vor, begleitet den Strafrichter zum Hauptverhandlungstermin und am Ende wird oft direkt das Urteil gesprochen. In Baden-Württemberg kann ein Strafurteil im Examen durchaus Thema sein, sodass man das Schreiben eines Urteils am Gericht auch gleich üben kann. Viele der Delikte wie Diebstahl, Betrug und die Verkehrsdelikte sind zudem sehr examensrelevant. Außerdem befasst man sich dann automatisch auch mit

den Grundzügen der Strafzumessung, die man im Ersten Examen noch nicht gelernt hat. Mir persönlich hat zudem die kollegiale Atmosphäre am kleinen Amtsgericht gefallen. Man lernt auch die Geschäftsstelle kennen und kann in der Mittagspause mit Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern essen gehen.

Klar ist aber auch, dass man am Gericht so gut wie nichts über die tägliche Arbeit bei der Staatsanwaltschaft erfährt. Man kann nur deren Abschlussverfügung (Anklage) in der Akte nachlesen. Mit der Polizei hat man nur Kontakt, wenn Beamte als Zeugen aussagen müssen. Leider kommen Anklageklausuren im Examen wesentlich häufiger dran als Urteilklausuren, sodass man sich diesen wichtigen Teil der Ausbildung mit Hilfe der Arbeitsgemeinschaft und zu Hause selbst beibringen muss.

DIE VOR- UND NACHTEILE BEI DER STA:

Die Zuteilung zur Staatsanwaltschaft hat den Vorteil, dass man direkt an den Ermittlungen beteiligt ist. Man darf bei einem Polizeieinsatz oder einer Hausdurchsuchung dabei sein und selbst Anklageschriften verfassen. Diese kommen – wie oben bereits ausgeführt – sehr häufig im Zweiten Examen vor, sodass man hier die Möglichkeit hat, das Verfassen einer Anklageschrift zu üben und diese auch von einem erfahrenen Staatsanwalt korrigiert zu bekommen. Wer extrovertiert und praxisorientiert ist, wird sich außerdem darüber freuen, alle 1-2 Wochen als offizieller Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten zu dürfen – natürlich inklusive Robe, juhu! Den Plädierkurs muss in Stuttgart zwar jeder Referendar absolvieren. Wie oft man danach aber tatsächlich zum eigenständigen Sitzungsdienst eingeteilt wird, hängt davon ab, ob man sich für die StA oder ein Gericht entscheidet. Wer eher schüchtern ist, kann also darauf hoffen, beim Gericht insgesamt nur 1-2 Mal in der ge-

samten Strafstation an die Reihe zu kommen. Grundsätzlich ist die Station bei der Staatsanwaltschaft aber wesentlich abwechslungsreicher als am Gericht.

Bei der StA kann es aber auch sein, dass man einer Abteilung zugeteilt wird, die Delikte mit nur sehr wenig Examensrelevanz bearbeitet. Beispielsweise im Bereich des Sexualstrafrechts oder des Wirtschaftsstrafrechts. Ein Wermutstropfen ist auch, dass man die meisten Fälle nicht zu Ende verfolgen kann. Man bekommt gerade bei größeren Verfahren nicht mehr mit wie sie ausgehen und hat dementsprechend auch keine Möglichkeit, das Schreiben eines Strafurteils zu üben.

MEIN FAZIT

Insgesamt haben beide Stationen ihren Reiz. Zusammenfassend ist zu betonen, dass die Strafstation bei der StA wesentlich abwechslungsreicher und praxisorientierter ist. Außerdem lernt man dort das äußert examensrelevante Schreiben von Anklagen. Wer lieber kleine Fälle direkt aus dem Alltag lösen möchte und auf wöchentliche Sitzungsdienste verzichten kann, ist aber auch an einem Amtsgericht sehr gut aufgehoben. Viel Spaß – egal wo es dich hin verschlägt!

DEN BEITRAG MIT WEITERFÜHRENDEN LINKS FINDEST DU HIER!

i JURCASE INFORMIERT:

Du hast deine Strafstation an einem Strafgericht absolviert? Schreibe uns an Redaktion@JurCase.com und teile uns mit, welche Erfahrungen du dort so gemacht hast und ob und ggf. wieso du das Strafgericht für die Einzelausbildung empfehlen würdest.

Tabea (34),
Juristin

Arbeite gemeinsam mit mir

IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich als Volljurist*in beim Verfassungsschutz.

Wir bieten Volljurist*innen als Nachwuchsführungskräften vielfältige Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine unbefristete Einstellung in ein Beamtenverhältnis.



Scannen für Jobangebote



Bundesamt für
Verfassungsschutz

WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.

Mehr Informationen unter
[verfassungsschutz.de/karriere](https://www.verfassungsschutz.de/karriere)



3 DAS SPEYER-SEMESTER IM ÜBERBLICK: DEINE VERWALTUNGSSTATION AN DER DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN

Bei dem sog. Speyer-Semester handelt es sich um ein verwaltungswissenschaftliches Ergänzungsstudium, welches (zumindest teilweise) auch während des juristischen Vorbereitungsdienstes absolviert werden kann. Die Universität Speyer ist bisher die postuniversitäre wissenschaftliche Universität in Deutschland, die sich der Pflege und Entwicklung der Verwaltungswissenschaften in Aus- und Fortbildung sowie der entsprechenden Forschung verschrieben hat.

Zu den Studierenden an der Universität Speyer zählen daher:

- Rechtsreferendare im verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium,
- Wirtschafts-, Regierungs- und Verwaltungsreferendare,
- Masterstudierende,
- Doktoranden,
- Aufbauhörer.

i JURCASE INFORMIERT:

Unter Referendaren wird vom „Speyer-Semester“ gesprochen, da in aller Regel während des juristischen Vorbereitungsdienstes nur ein Semester absolviert werden kann. Die jungen Volljuristen haben jedoch die Möglichkeit nach dem Referendariat das Masterstudium Staat und Verwaltung in Europa zu beginnen, für welches bestimmte Lehrveranstaltungen während des Speyer-Semesters angerechnet werden können. Dies führt regelmäßig dazu, dass kurzerhand ein LL.M. oder auch der akademischen Grad „Magister der Verwaltungswissenschaften (Magister/Magistra rerum publicarum; Mag.rer.publ.)“ erworben werden kann.

ALLES WICHTIGE ZU ZULASSUNG, STUDIENVERLAUF, PFLICHTKLAUSUREN UND SEMESTERZEUGNIS ERFÄHRST DU HIER:

ZIEL DES ERGÄNZUNGSSTUDIUMS

Während des dreimonatigen postuniversitären Ergänzungsstudiums an der Universität Speyer können sich Rechtsreferendare also

mit dem Öffentlichen Recht sowie den Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften befassen, wodurch sie auf eine Führungstätigkeit in Politik, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden und Wirtschaftsunternehmen vorbereitet werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Während des Speyer-Semesters kannst du außerdem deine persönlichen Kompetenzen erweitern, etwa durch Sprach- und Rhetorikkurse. Mit solchen Soft Skills machst du dich auch bei einem potenziellen Arbeitgeber auf dich aufmerksam.

STUDIENZEIT

Das Speyer-Semester kann zum Sommer- oder Wintersemester belegt werden:

Sommersemester: 01. Mai bis 31. Juli

Wintersemester: 01. November bis 31. Januar

In einigen Entsendungsländern müssen die Referendare jedoch bestimmte Vorkurse vor dem jeweiligen Semesterbeginn ablegen. Dies ist beispielsweise in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz der Fall. Die jeweiligen Länder geben auch vor, welche zu belegende Veranstaltungen genau zu besuchen sind.

i JURCASE INFORMIERT:

Wer sich für das Speyer-Semester interessiert, sollte sich möglichst vor dem Referendariat informieren, wann der Referendariatsbeginn mit Blick auf die oben genannten Daten am sinnvollsten ist. Denn beispielsweise in Hessen werden Referendare alle zwei Monate in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Dementsprechend findet etwa die Verwaltungsstation nicht immer zeitgleich mit dem Speyer-Semester statt, sodass es bei dem Entsendungsgesuch zu Problemen kommen kann.



ENTSENDUNG

Je nach Bundesland ist eine Entsendung in das Ergänzungsstudium an der Uni Speyer innerhalb des Rechtsreferendariats in der Verwaltungsstation, der Wahlstation und/oder der Station Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Anwaltsstation) möglich.

Die Referendare müssen dafür bei der zuständigen Ausbildungsbehörde einen Antrag auf Entsendung zum Studium nach Speyer einreichen. Die entsandten Referendarinnen und Referendare erhalten einen finanziellen Zuschuss entsprechend der jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften. Da es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen gibt, haben wir diese unten zusammengefasst.

Die Einschreibeunterlagen werden etwa zwei Monate vor Semesterbeginn an die zugelassenen Hörerinnen und Hörer zugesandt.

i JURCASE INFORMIERT:

Dem Antrag auf Entsendung zum Studium nach Speyer sind außerdem ein Lebenslauf in deutscher Sprache sowie eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Studienabschlussprüfung beizufügen. Ferner ist die Antragsfrist zu beachten, welche von Bundesland zu Bundesland variiert.

STUDIENVERLAUF

Die Referendare können aus einem breitgefächerten Studienprogramm ihre individuellen Schwerpunkte setzen. Neben dem rechtswissenschaftlichen Studienangebot können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den Verwaltungswissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften und den Sozialwissenschaften wählen.

Das Semesterprogramm bietet den Referendaren:

1. Nicht-juristische Verwaltungswissenschaften
2. Vertiefungsveranstaltungen Recht
 - Grundlagen der Staatlichkeit
 - Öffentliches Management
 - Europa und Internationales
 - Staat, Wirtschaft, Soziales
 - Rechtsberatung und Rechtsgestaltung
 - Digitalisierung
3. Auf die Ziele des juristischen Vorbereitungsdienstes ausgerichtet Zusatzveranstaltungen
 - Landesübungen
 - Zusatzveranstaltungen
 - Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen wie etwa Rhetorik oder Konferenz- und Verhandlungstechnik.

Je nachdem ob die Entsendung an die Universität Speyer in der Verwaltungspflichtstation, der Wahlstation oder der Anwaltsstation erfolgt, können die Studienbestimmungen variieren.

i JURCASE INFORMIERT:

Die Uni Speyer empfiehlt den Referendaren eine Teilnahme an zwei Einführungsveranstaltungen sowie die Wahl eines der Schwerpunktbereiche als Hauptgegenstand des Studiums.

Dies betrifft insoweit die nachzuweisenden Pflichtveranstaltungen. Natürlich besteht dennoch weiterhin die Möglichkeit, auch Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen bzw. aus den nicht-juristischen Verwaltungswissenschaften zu besuchen.

WAHL DER LEHRVERANSTALTUNGEN

Für die Belegung der Lehrveranstaltungen an der Universität Speyer wird ein Online-Portal genutzt. Dieses Online-Portal wird für Arbeitsgemeinschaften und Seminare noch vor Semesterbeginn freigeschaltet. Die Studierenden werden darüber per E-Mail informiert.

Das Semester beginnt mit einer Orientierungsphase. Die Universität bietet ihren Dozentinnen und Dozenten die Möglichkeit, den Studierenden in kurzen Video-Aufzeichnungen sich selbst und die von ihnen jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen vorzustellen. Diese Kurzpräsentationen sollen die Veranstaltungsauswahl erleichtern.

Nach der Orientierungsphase schließt das Online-Portal. Sollten Veranstaltungen überbelegt sein, so werden Studierende ausgelost. Diese müssen dann erneut im Online-Portal eine Veranstaltung wählen.

Die übrigen Lehrveranstaltungen müssen bis zum Ende der zweiten Semesterwoche belegt werden. Auch dies erfolgt über das Online-System. Über die einzelnen Schritte zur Wahl der Lehrveranstaltungen informiert die Universität Speyer per E-Mail.

DAS SPEYER-SEMESTER IN DER VERWALTUNGSTATION

Die Uni Speyer empfiehlt den Referendaren in der Verwaltungspflichtstation zwei Einführungsveranstaltungen zu absolvieren, um fremde Fachgebiete kennenzulernen. Daneben sollten die Referendare einen Schwer-

punktbereich wählen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen bzw. aus den nicht-juristischen Verwaltungswissenschaften zu besuchen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Ergänzungsstudiums müssen mindestens 20 Semesterwochenstunden belegt werden. Darunter müssen mindestens eine projektbezogene Arbeitsgemeinschaft und mindestens ein Seminar als Pflichtveranstaltung absolviert werden. Als dritte Veranstaltung zählt die landesbezogene Übung im Staats- und Verwaltungsrecht, die für die meisten Entsendungsländer verpflichtend ist.

DAS SPEYER-SEMESTER IN DER WAHLSTATION

In der Wahlstation sind ebenso 20 Semesterstunden für die Referendarinnen und Referendare Pflicht. Als Pflichtveranstaltung muss zudem mindestens eine projektbezogene Arbeitsgemeinschaft und mindestens ein Seminar belegt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Lehrveranstaltungen dem für die Wahlstation gewählten Gebiet entsprechen.

DAS SPEYER-SEMESTER IN DER ANWALTSSTATION

In der Anwaltsstation vertiefen die Hörerinnen und Hörer ihre Kenntnisse in der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung. Die Lehrveranstaltungen sind in Module unterteilt:

1. Rechtsberatung und -gestaltung im wirtschaftlichen Sektor und an dessen Schnittstelle
2. Rechtsberatung und -gestaltung in ausgewählten Verwaltungsbereichen wie Verkehr, Umwelt, Energie, Soziales
3. Rechtsberatung und -gestaltung in der Normsetzung

Von den 20 Semesterwochenstunden, die zu belegen sind, müssen 10 Semesterwochenstunden aus dem Programmschwerpunkt Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Schwerpunkt 5) gewählt werden. Die Studierenden in der Anwaltsstation sind verpflichtet das Seminar oder die projektbezogene Arbeitsgemeinschaft oder beide Pflichtveranstaltungen aus diesem Schwerpunktbereich zu wählen. Unter Berücksichtigung eventueller Auflagen des Entsendungslandes können die übrigen Semesterwochenstunden auf andere Veranstaltungen aus dem Studienprogramm aufgeteilt werden.

EXAMENSVORBEREITUNG

Die Landesübungen entsprechen den Arbeitsgemeinschaften in den Ländern und dienen der Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen. Hierbei werden verwaltungsrechtliche Fälle diskutiert und Problemlagen des Öffentlichen Rechts behandelt. Die Landesübungen werden mit einer Pflichtklausur abgeschlossen.

Darüber hinaus kann man an den regelmäßig angebotenen Examens-Repetitorien im Zivil- und Strafrecht teilnehmen, bei denen Original-Examensklausuren und Fallbeispiele behandelt werden. Auch die länderübergreifenden Übungen dienen der Vorbereitung auf das Examen.

i JURCASE INFORMIERT:

Die Bibliothek der Uni Speyer ist ebenso mit Ausbildungsliteratur im Zivil- und Strafrecht sowie mit entsprechenden Ausbildungszeitschriften bestückt. Damit ist auch während des Speyer-Semesters eine gezielte Examensvorbereitung gewährleistet.

SEMESTERZEUGNIS

Nach erfolgreichem Abschluss des Ergänzungssemesters wird ein Semesterzeugnis erteilt, das den anderen Stationszeugnissen entspricht und die belegten Veranstaltungen dokumentiert. Bei den Pflichtveranstaltungen werden die Noten ausgewiesen. Im Seminar und in der projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft muss mindestens die Note „ausreichend“ (4-6 Punkte) erreicht werden.

Voraussetzung für die Erteilung des Semesterzeugnisses ist die Belegung von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, projektbezogene Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Übungen, Kolloquien, Sprachkurse etc.) von mindestens 20 Semesterwochenstunden sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und einer Arbeitsgemeinschaft.

Darüber hinaus müssen Referendare die länderspezifischen Auflagen beachten, die üblicherweise die erfolgreiche Teilnahme an einer Landesübung beinhaltet.

i JURCASE INFORMIERT:

Hast du schon Erfahrungen an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gesammelt? Dann schicke uns doch gerne deinen Erfahrungsbericht an Redaktion@JurCase.com.

**DEN BEITRAG MIT
WEITERFÜHRENDEN LINKS
FINDEST DU HIER!**





Weitere Einblicke in die Verwaltungsstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gibt uns außerdem Referendar *Dr. Theodor Lammich*. Was waren seine Beweggründe für das sog. Speyer-Semester und worauf sollte man bei der Bewerbung besonders achten? Welche Möglichkeiten gibt es, sich das eigene Semesterprogramm individuell zusammenzusetzen? Diese Fragen und viele mehr werden beantwortet. Auch von seinen Erfahrungen als Hörsprecher und über seine Ambitionen hinsichtlich des Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa berichtet er.

ZUR PERSON

Dr. Theodor Lammich ist Rechtsreferendar am Landgericht Freiburg und absolviert gegenwärtig [Stand: Oktober 2022] die Anwaltsstation II bei Jones Day in München. Zuvor war er zur Verwaltungsstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, bei der Generalabteilung der Staatsanwaltschaft Freiburg und in der Arzthaftungskammer des Landgerichts Freiburg. Dem Referendariat gingen das Studium und die Promotion an der Universität Freiburg voraus. Er ist Lehrbeauftragter für Wirtschaftsrecht an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

und war mitunter wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Hochschularbeitsrecht.

DAS INTERVIEW

Klingenberg: Lieber Theodor, vielen Dank zunächst, dass du dich zu diesem Interview bereit erklärt hast. Du warst Rechtsreferendar in der Verwaltungsstation, die du an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer absolviert hast. Deine Erfahrungen im sog. Speyer-Semester sollen das Hauptaugenmerk dieses Interviews erhalten. Zum Einstieg möchte ich jedoch erst einmal grundsätzlich fragen: Bist du soweit zufrieden mit deinem Referendariat? Inwieweit wurden deine Erwartungen erfüllt, inwieweit weicht die Realität von der Vorstellung ab?

Dr. Theodor Lammich: Ich bin bisher sehr zufrieden mit dem Referendariat am Landgericht Freiburg. Dessen Ablauf hat mich vor allem in zwei Aspekten positiv überrascht. Zum einen gibt es eine große und vielseitige Bandbreite an Angeboten, sich auf das Examen vorzubereiten. Darunter fallen neben der Arbeitsgemeinschaft insbesondere die korrigierten Übungsklausuren einschließlich des Probeexamens und das bereitgestellte Online-Lernprogramm ELAN-REF.

Zum anderen hatte ich unterschätzt, wie facetten- und erlebnisreich man sich das Referendariat gestalten kann. In der Zivilstation durfte ich eine umfangreiche Beweisaufnahme durchführen, in der Strafstation einer Hausdurchsuchung beiwohnen. Für die Anwaltsstation ging ich nach München, wo man mich wiederum zu einer BGH-Verhandlung mitnahm. Und für die Wahlstation geht es dann nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Möglichkeiten sind enorm und die größte Hürde besteht oft nur aus einer freundlichen Anfrage beim Ausbilder bzw. einem simplen Antrag bei der Dienststelle.

Klingenberg: Kommen wir nun zu deiner Verwaltungsstation: Was war dein Beweggrund für das Speyer-Semester an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer bzw. wieso hast du dich gegen eine, ich sage mal, klassische Einzelausbildung, wie bei dem Verwaltungsgericht, dem Ordnungsamt, dem Rechtsamt oder der Polizei entschieden?

Dr. Theodor Lammich: Als ich mich als Neu-Referendar mit älteren Kollegen über die Option eines Speyer-Semesters unterhalten habe, gab es regelmäßig eine verhaltene bis skeptische Reaktion vonseiten derer, die nicht dort waren und eine euphorische Begeisterung derer, die dort waren. Diese Polarisierung macht neugierig. Hinzu kommt der schöne Gedanke, vor dem sich anbahnenden Berufseinstieg noch einmal für ein paar Monate ein intensives Studentenleben führen zu dürfen.

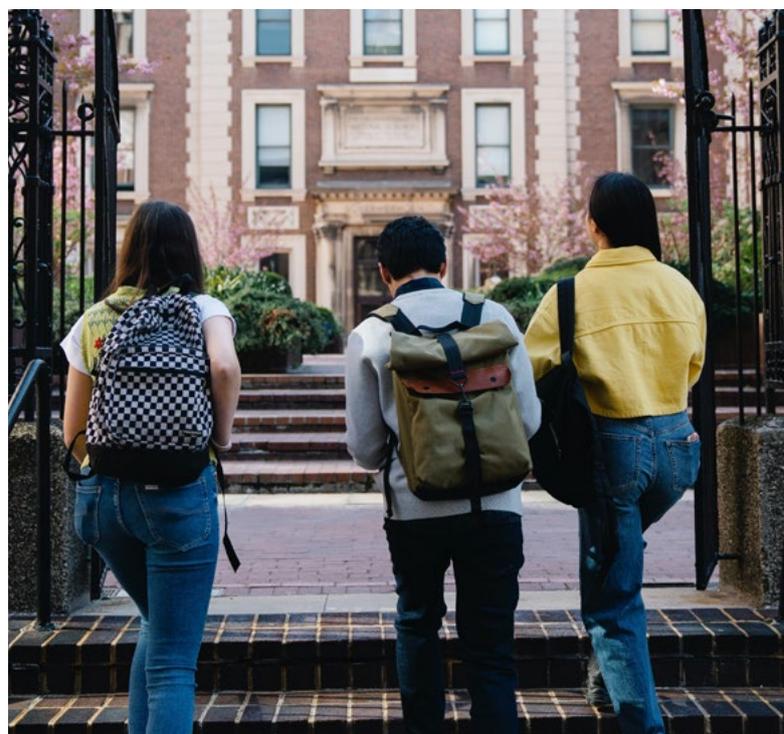
Und schließlich gab es auch nüchterne, examensbezogene Gründe. Durch bestimmte Übungen lernt man konkret auf die Assessor-klausur hin. Das kann eine Behörde so nicht leisten. Zudem endet das Speyer-Semester für die Baden-Württemberger früher als die reguläre Verwaltungsstation, sodass die auf Vorbereitung bedachte letzte Station länger geht. Schlussendlich fand ich es auch attraktiv, dass man sich das Speyer-Semester bei Bedarf für einen späteren LL.M. anrechnen lassen könnte.

Klingenberg: Wann hast du dich für das Speyer-Semester beworben und wie lief die Bewerbungsphase ab? Kannst du unserer Leserschaft hier vielleicht ein paar nützliche Informationen geben, worauf sie bei der Bewerbung auf jeden Fall achten sollten?

Dr. Theodor Lammich: Im Allgemeinen ist der Verwaltungsaufwand für ein Speyer-Semester sehr überschaubar. Ich habe mich etwa ein Jahr zuvor „vormerken“ lassen. Hierfür gibt es

auf der Seite der Universität eine eigene Funktion. Die eigentliche Bewerbung habe ich vier Monate zuvor eingereicht.

Wichtig ist es, dem Landgericht als Stammdienststelle zuvor Bescheid zu geben, da dieses letztlich über die Zuweisung entscheidet. Bei der Bewerbung würde ich raten, zugleich das Angebot eines universitären Wohnheimplatzes anzunehmen. Das Leben auf dem Campus, wie man es sonst vielleicht nur von britischen oder amerikanischen Universitäten kennt, hat seinen ganz eigenen Charme.



Klingenberg: Wie läuft das Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer konkret ab?

Dr. Theodor Lammich: Für die Rechtsreferendare gibt es eine vorgegebene Anzahl an Pflichtwochenstunden, die es abzuleisten gilt. Angeboten werden Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Vorlesungen. Jeder Referendar muss mindestens ein Seminar und eine Arbeitsgemeinschaft besuchen. Beides wird mit einer Prüfungsleistung beendet und die sich ergebende Durchschnittsnote ist dann auch die Stationsnote. Die Veranstaltungen, für die man sich vorab online bewirbt, füllen ein wei-

tes Spektrum an verwaltungsbezogenen Themen, beispielsweise E-Governance, Beamtenum in der Kunst oder verwaltungsrechtliche Moot-Courts. Damit auch das konkrete Landesrecht nicht zu kurz kommt, gibt es die Landesübungen mit Lehrbeauftragten aus den jeweiligen Ländern. Die Dozenten haben in ihren Gebieten oft Rang und Namen, sind etwa Bundesrichter, bekannte Lehrbuchautoren oder erfahrene Verwaltungspraktiker. Ich war fast durchwegs zufrieden mit ihnen.

Unwahr ist die Behauptung, die Referendare würden in der Zeit weniger als andere lernen. Ganz im Gegenteil: Durch die Anwesenheitspflicht, die hohe Qualität der Lehrveranstaltungen und die Zielgerichtetheit vieler Vorlesungen auf das Assessorexamen haben die „Speyeraner“ einen großen lerntechnischen Vorteil.

Aber auch das Außeruniversitäre hat seinen Reiz. Es gibt als Sportangebote etwa ein Tennisturnier mit dem örtlichen Tennisclub, ein Schwimmbad, Badeseen, Fitnessstudios, ein paar Golfplätze in der Nähe, Tanzkurse oder eine Flunkyballmeisterschaft. Vieles wird dabei finanziell von der Hörerschaft, so heißt die Interessenvertretung der Studenten (sog. Hörer), bezuschusst oder ganz getragen. Und wer feiern gehen möchte, kann nahezu täglich in die legendäre Bierbar einkehren oder zu den wöchentlichen, von Vertretern des jeweiligen Landes organisierten Länderpartys kommen.

In meinem Semester luden beispielsweise die Berliner in das mit Schwarzlicht, Glitzer und Techno getränkte „Berlinhain“ ein, die Bajuwaren brachten uns ein Oktoberfestzelt, die Nordlichter machten eine Bootsparty auf dem Rhein und die neuen Bundesländer schickten uns ins tropische „Biervanna“, wo wir unter anderem mit „Margots Erdbeerbowle“ und „Vita-Kola“ versorgt wurden.

Klingenberg: Du hattest erwähnt, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, wie man sich das eigene Semesterprogramm individuell zusammensetzen kann. Welche Möglichkeiten gibt es konkret, für welches Studienprogramm hast du dich entschieden und bist du mit dieser Entscheidung zufrieden?

Dr. Theodor Lammich: Es gibt, wie bereits erwähnt, die Auswahl zwischen Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und normalen Vorlesungen, die alle einen Verwaltungs-, nicht zwingend aber einen verwaltungsrechtlichen Bezug haben. Ich hatte Glück und habe zwei sehr begehrte Plätze im Seminar bei Professor Karl-Peter Sommermann zu aktuellen Problemen im Staats- und Verwaltungsrecht sowie in der Corona-Moot-Court-AG bekommen. Dazu habe ich – neben Wehrrecht – die Vorlesungen gewählt, die mich konkret auf das Assessorexamen vorbereiten.

Das Seminar nahm ich auf Empfehlung von Freunden hin, die Arbeitsgemeinschaft, weil mir Moot-Courts Spaß machen, Wehrrecht wegen meines Reservistendienstes und die Vorlesungen zum Zwecke der Examensvorbereitung. Ich war im Nachhinein mit jeder meiner Entscheidungen zufrieden, habe aber auch über andere Veranstaltungen selten Schlechtes gehört. So war die Veranstaltung zum Weinrecht, doziert von einer ehemaligen Weinhoheit, wohl auch neben der didaktisch motivierten Weinverkostung ein interessanter Einblick in unbekannte Rechtsgebiete.

Klingenberg: Mit dem Speyer-Semester lässt sich auf lange Sicht der akademische Grad „Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa“ erwerben. Wofür ist dieser akademische Grad sinnvoll, vor allem wenn man bereits einen Dokortitel innehat? Und wie lässt sich der LL.M. (Staat und Verwaltung in Europa) konkret erwerben? Hast du dahingehend Ambitionen?

Dr. Theodor Lammich: Neben dem Mag. rer. pub., also dem verwaltungswissenschaftlichen Magister, kann das verwaltungswissenschaftliche Ergänzungsstudium, wie das Speyer-Semester eigentlich heißt, auch dem Masterstudiengang „Staat und Verwaltung in Europa“ angerechnet werden. Diesen würde man dann an das Referendariat anschließen. Der akademische Grad ist – wie bei allen seiner Art – primär sinnvoll, wenn man sich für die Thematik interessiert, dessen Beherrschung der Grad verspricht. Betrachtet man die wachsende gesamteuropäische Verantwortung, so ist es sicherlich zukunftsorientiert, sich mit ihrer Verwaltung zu beschäftigen. Ob aber ge-



rade diese akademischen Grade stark karrierefördernd sind, mag man anzweifeln. In Behördenlaufbahnen, die Verwaltungsfreunden naheliegen, sind zusätzliche akademische Grade meist weniger bedeutsam als in den Kanzleien. Und diese erhoffen sich bei einem LL.M. oft einen aus dem Ausland. Nichtsdestotrotz bleibt jeder zusätzliche Grad, auch neben einem bestehenden Dokortitel, ein Nachweis für besondere Kompetenz, Verhandlungsmasse bei Gehaltsfragen und kann in Speyer – bei

geschickter Belegung der Veranstaltungen im Ergänzungsstudium – durch die Anrechnung stark verkürzt werden. Ich kenne keinen einfacheren, effizienteren und günstigeren Weg zu einem LL.M., möchte meinen aber dennoch im englischsprachigen Ausland machen.

Klingenberg: Du bist auch sog. Hörsprecher. Es handelt sich hierbei um ein Ehrenamt an der Uni Speyer, ähnlich dem der AG-Sprecherin bzw. des AG-Sprechers. Welche Aufgaben übernimmst du aber konkret als Hörsprecher und wie viel Zeit nimmt dies in Anspruch?

Dr. Theodor Lammich: Der Hörsprecher steht der Hörschaft vor. Die Hörschaft ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts die von den Hörern getragene und vollständig aus eigenen Mitteln finanzierte Selbstverwaltung der Studenten. Der von den Hörern gewählte Sprecher fungiert mit seinem Stellvertreter als Hauptschnittstelle zwischen Rektorat, Universitätsverwaltung und Hörschaft und vertritt die Interessen der Hörer im Innen- und Außenverhältnis. Man ist in erster Linie Vermittler, Repräsentant und verantwortlich für alles, was nicht in die Zuständigkeit eines Referats fällt. Die Referate sind quasi die funktionalen Abteilungen der Hörschaft. Es gibt zum Beispiel das Finanz-Referat, das Event-Referat, das Kultur-Referat oder das Alumni-Referat mit jeweils zwei Referenten. Klassische Aufgaben des Sprechers sind das Halten von Reden, das Verfassen des Newsletters, die Durchführung der Vollversammlungen oder auch die Organisation der Semester-Pullover. Die Zeit, die das Amt in Anspruch nimmt, ist auch in der Examensvorbereitung verkraftbar. Man hat nicht nur ein eigenes Büro, einen Stellvertreter und erhebliche finanzielle Mittel, sondern eben auch die Referate – insbesondere die Finanzer, das Event- und das Kulturreferat –, die enorm viel Verwaltungs- und damit auch Zeitaufwand übernehmen. Aufreibender ist eher die ständige, von Teilen emotional begleitete

Vermittlung zwischen Partikularinteressen und Mehrheitsbedürfnissen, für deren Ergebnis man dann stellvertretend den Kopf hinhalten muss. Wer gerne gestaltet und ein Teamplayer ist, sollte auf alle Fälle in ein Referat. Wer dazu noch ein besonders dickes Fell hat und bestenfalls Freude und Erfahrung in der Vereinsführung, sollte sich um das Amt des Hörsprechers bewerben.

i JURCASE INFORMIERT:

Du interessierst dich für das Ehrenamt der AG-Sprecherin bzw. des AG-Sprechers oder hättest gerne weitere Einblicke zu diesem Thema? Auch dazu findest du hier etwas in diesem Magazin.

Klingenberg: Magst du mit unserer Leserschaft eine besonders interessante oder vielleicht auch lustige Anekdote aus deiner Zeit an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer teilen, sei es als Hörer oder als Hörsprecher?

Dr. Theodor Lammich: Es scheint mir eine gute und begründete Tradition zu sein, konkrete Geschichten aus Speyer nicht allzu öffentlich breitzutreten. Sowas erzählt man in geschlossenem Rahmen bei einem Dubbeglas Pfälzer Weinschorle.

Klingenberg: Vielen Dank für all die hilfreichen und interessanten Einblicke. Ich kann mir zwar bereits vorstellen, wie die Antwort lauten wird, dennoch: Würdest du das Speyer-Semester als Verwaltungsstation weiterempfehlen?

Dr. Theodor Lammich: Ja.

Klingenberg: Möchtest du unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas anderes mit auf ihren Weg geben?

Dr. Theodor Lammich: Viele, die das hier lesen,

werden am Anfang des Referendariats stehen. Ihnen wünsche ich viel Spaß, Erfolg und die Muße, den Vorbereitungsdienst als Entdeckungsreise wahrzunehmen. Sollte es euch nach Speyer verschlagen, dann scheut euch nicht davor, euch zu engagieren. Ob nun als Referent, Sprecher oder einfacher Hörer. Es gibt durch die etlichen vielseitig talentierten Kommilitonen und die finanziellen Mittel enorme Möglichkeiten, die man nutzen kann und sollte. Denn letztlich ist Speyer das, was man draus macht.

Vielen Dank für das Interview.

Der Interviewpartner wurde hinsichtlich der Verwendung sog. geschlechtergerechter Sprache freigestellt.

**DEN BEITRAG MIT
WEITERFÜHRENDEN LINKS
FINDEST DU HIER!**



Für unseren Standort **Köln** suchen wir Sie zur Unterstützung unseres Teams.

**EBNER
STOLZ**

Rechtsanwalt als Associate mit dem Schwerpunkt Criminal Compliance (m/w/d)

Sie stehen unseren Mandanten verschiedener Branchen und Größenordnungen in diesem spannenden Beratungsumfeld umfassend zur Seite. Als Teil des Teams übernehmen Sie die **vielfältige Beratung von Unternehmen und ihren Organen** sowie sonstigen Führungspersonen in allen Fragen der **Criminal Compliance** und entwickeln maßgeschneiderte Konzepte zur **strafrechtlichen Prävention**. Zudem vertreten und beraten wir in unserem Team Unternehmen sowie Individualpersonen im **Wirtschafts- und Steuerstrafrecht**.

Sie haben Lust, mit uns das ganzheitliche **Team aus Prävention und Verteidigung** weiter auszubauen?

Dann freuen Sie sich auf einen facettenreichen Rechtsbereich!

Ihre **überdurchschnittlichen juristischen Kenntnisse** sind durch **Prädikatsexamen** belegt und Sie brennen für das **Thema Criminal Compliance**. Sie stehen am Beginn Ihrer juristischen Laufbahn oder haben bereits bis zu 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung gesammelt.

WOMIT KÖNNEN WIR PUNKTEN?

Herausfordernde Aufgaben: Freuen Sie sich auf eine Tätigkeit, in der kein Fall wie der andere ist und Sie deshalb stets vor neue Herausforderungen stellt.

Brandaktuelle Themenstellungen: Arbeiten Sie in einem stark an Bedeutung zunehmenden Arbeitsumfeld.

Herausragende Karrierechancen: Wir setzen unser Wachstum als JUVE AWARD Preisträger 2021 „Kanzlei des Jahres für den Mittelstand“ in der Rechtsberatung konsequent fort. Freuen Sie sich auf individuelle Förderungen, anspruchsvolle Fälle und ein starkes Ebner Stolz-Netzwerk.

Exzellente Fortbildungsförderung: Wir unterstützen Sie individuell bei Ihrer persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und fördern Sie auf Ihrem Weg zum Fachanwalt. Werden Sie Experte auf dem Rechtsgebiet, für das Sie brennen!

[Jetzt online bewerben](#)

WAS MACHT UNS AUS?

Möchten Sie schon nach kurzer Einarbeitungszeit mit Unternehmern an einem Tisch sitzen? Bei Ebner Stolz machen Sie aus Ihrem juristischen Fachthema einen Erfolgsfaktor für mittelständische Unternehmen. Über 165 erfahrene Rechtsanwälte unterstützen deutschlandweit unsere Mandanten in allen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen – von Transaktionen wie Unternehmenskäufen und Umstrukturierungen bis zur laufenden Beratung in allen gesellschaftsrechtlichen Belangen. Dabei arbeiten wir in interdisziplinären Teams eng mit den Kolleginnen und Kollegen aus Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Unternehmensberatung zusammen. Wir sind eine Leistungsorganisation mit menschlichem Klima und persönlichem Austausch. Steile Lernkurve? Garantiert. Das gilt für Ihr juristisches Fachwissen ebenso wie für das Verständnis der unternehmerischen Belange unserer Mandanten. Perspektiven bis hin zur Partnerschaft? Möglich und erwünscht.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

STEUERBERATER

RECHTSANWÄLTE

UNTERNEHMENSBERATER



Wir schätzen eigenständiges Arbeiten und kritisches Denken. Wenn Sie spannende Mandate auf höchstem Niveau bearbeiten und sich in einem aufgeschlossenen Umfeld engagieren wollen, werden Sie Teil unseres Teams! «

Christina Odenthal-Middelhoff, LL.M.
Rechtsanwältin, Zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht (DAA), Strafverteidigerin, Compliance Officer (TÜV)

Job Facts

Vielseitigkeit

Zukunftsaussichten

Teamwork



Ihr Kontakt

Nadine Bessel-Lorck
nadine.bessel-lorck@ebnerstolz.de
Tel. +49 221 20643-396

karriere.ebnerstolz.de

A member of
Nexia
International



4 DIE BEWERBUNG FÜR DIE ANWALTSSTATION – DARAUF SOLLTEST DU ACHTEN!

Wer den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert, erhält damit die Befähigung zum Richteramt (vgl. § 5 DRiG). Dennoch bildet die Anwaltsstation mit im Normalfall neun Monaten das Herz des Referendariats. Dies ist sicherlich dem Umstand geschuldet, dass sich die meisten frischen Volljurist:innen für eine anwaltliche Karriere entscheiden. Damit einhergehend bietet die Anwaltsstation auch einige Möglichkeiten: Man lernt unter Umständen seinen zukünftigen Arbeitgeber kennen, eventuell erhält man Einblicke in bisher eher unbekannte Rechtsgebiete und/oder man bereitet sich hier gezielt auf das Zweite Staatsexamen vor. Die begehrten Ausbildungsstellen sind daher schnell vergeben bzw. man muss mit der eigenen Bewerbung positiv auffallen. Mit diesen Fragen hat sich u.a. unsere Redakteurin *Jannina* auseinandergesetzt:

DIE ANWALTSSTATION – WIE BEWERBE ICH MICH RICHTIG?

von *Jannina*

Nach der Zivilstation und der Strafstation steht in Baden-Württemberg die Anwaltsstation I vor der Tür. Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern ist die Station beim Anwalt in Baden-Württemberg in zwei Blöcke (Anwalt I und Anwalt II) aufgeteilt, die jeweils 4,5 Monate dauern. Während man am Gericht und bei der Staatsanwaltschaft seinem Ausbilder einfach zugeteilt wird, darf und muss man sich in der Anwaltsstation selbst darum kümmern, in welcher Kanzlei man die Station verbringt. Der Bewerbungsprozess läuft aber in allen Bundesländern gleich ab, sodass der Artikel für alle Referendare interessant sein dürfte:

DIE ENTSCHEIDUNG – WO SOLL ICH HIN?

Zunächst steht die grundlegende Entscheidung an, in welcher Stadt, welchem Rechtsgebiet und bei welcher Kanzlei man die Anwaltsstation verbringen möchte. Dabei gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, die Station auch in einem anderen Bundesland oder im

Ausland zu absolvieren. Hierzu bedarf es aber einer Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Gericht. Denn auch während der Anwaltsstation laufen die Arbeitsgemeinschaften weiter, an denen man ca. einmal in der Woche verpflichtend teilnehmen muss.

Nun aber zurück zu deiner wichtigen Entscheidung: Zentrales Auswahlkriterium bei vielen Referendaren ist die Nähe der Kanzlei zum eigenen Wohnort bzw. zum Unterrichtsort und eine gute Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Wer schon immer eher ein Strafrechtler war, wird sich natürlich eine Kanzlei aussuchen, in der es einen Fachanwalt für Strafrecht gibt. Unabhängig von bereits bestehenden Interessen, bietet die Anwaltsstation aber auch die Möglichkeit, Rechtsgebiete und Jobperspektiven kennenzulernen, die im Studium so noch nicht behandelt wurden. Wie wäre es also zum Beispiel mal mit Datenschutzrecht oder M&A?

Ein ganz entscheidender Faktor ist für viele angehende Juristen auch die Größe der Kanzlei. Wer es lieber persönlich mag, ist bei einem Einzelanwalt oder einer kleineren Kanzlei bestimmt gut aufgehoben. Besteht Interesse an einem Auslandsaufenthalt oder weißt du schon jetzt, dass du gerne einmal richtig Kohle machen willst? Dann ab in eine der berühmten berüchtigten Großkanzleien! Anzug und Krawatte nicht vergessen! Letztere haben den Vorteil, dass die Station zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe vergütet wird. Viele Kanzleien bieten ihren Referendaren inzwischen über 450€ pro Wochenarbeitsstag an. Dafür wird dann meistens aber auch ein Prädikatsexamen vorausgesetzt und die Arbeitstage sind entsprechend lang und anstrengend. Kleinere Kanzleien haben den Vorteil, dass die Arbeitszeiten oft viel flexibler vereinbart werden können und nebenher auch noch genug Zeit zum Lernen bleibt. Außerdem sind es gerade die kleineren Rechtsfälle aus dem Alltag, die häufig äußerst examensrelevant sind. Das Prüfungsamt wird im Zweifelsfall eher Schadensersatzansprü-

che nach einem Verkehrsunfall abfragen als Details zu einem internationalen Unternehmenskauf.

Letztendlich ist es aber – wie so oft im Leben – eine ganz individuelle Entscheidung, wo man seine Station verbringt.

3, 2, 1, BEWERBUNG!

Ist die Entscheidung aber erstmal gefallen, sollte man sich bereits mehrere Monate vor Beginn der Anwaltsstation bei der jeweiligen Kanzlei dafür bewerben. Plätze bei besonders beliebten Kanzleien sind begrenzt und schnell vergriffen! Gerade Kandidaten mit eher schlechteren Noten sei an dieser Stelle geraten, sich am besten parallel bei mehreren Kanzleien zu bewerben, falls es bei einer Kanzlei nicht klappen sollte. Es kann sinnvoll sein, vorab telefonisch bei deiner Wunsch-Kanzlei anzufragen, ob noch Referendarsplätze frei sind, wer der richtige Ansprechpartner ist und welche Unterlagen eingereicht werden sollen. Telefonnummer und Adresse entnimmst du am besten der Homepage der Kanzlei.

Die Bewerbung läuft dann letztendlich genauso ab, wie jede andere Bewerbung auch. Gerade bei kleineren Kanzleien kann die Bewerbung aber auch wesentlich informeller und persönlicher gestaltet sein. Deine „normalen“ Bewerbungsunterlagen sollten ein Anschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf, dein Zeugnis über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung und eventuelle Arbeitszeugnisse enthalten. Es ist inzwischen Standard die Unterlagen per Mail als PDF-Dokument zu versenden.

DAS ANSCHREIBEN

Das Bewerbungsschreiben sollte maximal eine Seite umfassen, individuell verfasst und an die konkrete Bewerbung angepasst sein. Das Anschreiben ist formal gesehen ein Geschäftsbrief und wie ein solcher aufzubauen. Ganz



DER LEBENSLAUF

Dein Lebenslauf sollte zwei Seiten nicht überschreiten und ordentlich und übersichtlich in einer neutralen, gut lesbaren Schriftart formatiert sein. Ein tabellarischer Lebenslauf beginnt mit der Überschrift (»Lebenslauf« oder »Curriculum Vitae«), den wichtigsten Daten zu deiner Person (Vorname, Nachname, Geburtsort, Familienstand) sowie Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse. In Deutschland hat sich wohl der chronologische Aufbau durchgesetzt, wobei die jeweils aktuellste Position oben steht. Grundsätzlich ist es möglich, den Lebenslauf in mehrere Blöcke aufzuteilen. Als Kategorien bieten sich an: Ausbildung (Schule, Studium), Berufstätigkeit/Praxiserfahrung, Kenntnisse (Sprachen & IT), Engagement/Ehrenamt und Interessen/Hobbys. Zwingend sind wohl die Angaben zum Abitur (inklusive Note) und bestandenen Ersten Staatsexamen (inklusive Note) sowie die Angabe des universitären Schwerpunkts. Gerade juristische Nebenjobs sind gerne gesehen und sollten unbedingt erwähnt werden. Gleiches gilt für ehrenamtliches Engagement sowie Sprach- und Computerkenntnisse.

Ein Bewerbungsfoto muss dem Lebenslauf zwar nicht zwingend beigelegt werden, ist in Deutschland wohl aber immer noch Standard. Es sollte sich dabei aber unbedingt um ein professionelles Foto in Business-Kleidung handeln.

Der Bewerbung beigelegt werden Kopien des Abiturzeugnisses, des Zeugnisses über das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung sowie deine bisherigen Arbeitszeugnisse bzw. Praktikumszeugnisse. Es ist nicht nötig, Zwischenzeugnisse oder Scheine aus der Universität anzuhängen.

oben steht daher der Briefkopf mit Absender und Adressat, darunter folgt eine Zeile mit dem Betreff „Bewerbung für...“. Darunter wiederum steht die Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren“. Das Anschreiben wird zunächst mit einem allgemeinen Einleitungssatz begonnen: „Hiermit bewerbe ich mich für...“. Erst dann folgen weitere Ausführungen zur eigenen Person und Motivation. Das Anschreiben endet mit einem Hinweis auf die angehängten Dokumente (Lebenslauf, Zeugnisse) sowie der Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ und deiner Unterschrift.

Sinn des Anschreibens ist es, dich deinem Gegenüber kurz vorzustellen und zu erklären, wieso du dich auf die angegebene Stelle bewirbst und warum du dafür der richtige Kandidat bist. Im Anschreiben kann dabei auch auf ein bereits stattgefundenes Telefongespräch oder eine frühere E-Mail Bezug genommen werden. Vorlagen für Anschreiben gibt es zuhauf im Internet. Diese sollten jedoch nie bedenkenlos komplett übernommen, sondern immer angepasst werden. Grundsätzlich gilt: Je größer die Kanzlei, desto professioneller sollte die Bewerbung ausfallen. Bei kleineren Kanzleien genügt es oft schon, zu erläutern in welchem Zeitraum man sich auf welche Stelle bewirbt und welchen Werdegang (Jurastudium, besondere Kompetenzen) man hinter sich hat.

DAS BEWERBUNGSGESPRÄCH

Hast du deine Bewerbungsunterlagen erfolgreich eingereicht, folgt in der Regel eine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch. Auch dieses läuft letztendlich ab wie jedes andere ganz normale Bewerbungsgespräch. Es gilt: Gut vorbereiten, schick anziehen und pünktlich sein! Üblich sind Fragen wie: Warum haben Sie sich gerade bei uns beworben? Was interessiert Sie an diesem Rechtsgebiet besonders? Wie stellen Sie sich Ihre Zukunft vor? Oder: Warum sollten wir gerade Sie einstellen? Man sollte sich also vorab über die Kanzlei und das Rechtsgebiet genauestens informiert haben und ansonsten einfach versuchen, Ruhe zu bewahren. Umgekehrt bietet das Vorstellungsgespräch aber auch die Möglichkeit, einen besseren Eindruck von der Kanzlei und deinem zukünftigen Chef zu gewinnen. Unbedingt solltest du daher Fragen wie Arbeitszeiten, Arbeitsumfang und Vergütung thematisieren. Ach übrigens: Was sind eigentlich deine Stärken und Schwächen?

Ich wünsche Euch viel Erfolg bei der Bewerbung für die Anwaltsstation!

**DEN BEITRAG MIT
WEITERFÜHRENDEN LINKS
FINDEST DU HIER!**

i JURCASE INFORMIERT:

Vielleicht ist für dich in diesem Zusammenhang auch der Beitrag von Sebastian interessant, der etwas andere Kriterien für seine Einzelausbilderwahl herangezogen hat. Seinen Beitrag findest du [hier](#).



Jannina hat bereits einige Hinweise geliefert, wie das Bewerbungsanschreiben und der Lebenslauf sinnvoll aufzubauen sind. Mit diesem Thema hat sich aber auch unsere Redakteurin *Jesina* intensiv auseinandergesetzt. In ihrem Beitrag berichtet sie von verschiedenen Do's and Dont's bzgl. Anschreiben und Lebenslauf und vielem mehr:

WIE SCHREIBE ICH EINE GUTE BEWERBUNG?

von *Jesina*

Eine Bewerbung zu schreiben, ist manchmal gar nicht so einfach. Egal ob im Nebenjob, Praktikum, während des Referendariats oder später als potenzieller neuer Anwalt in einer Kanzlei – meist sind es die gleichen Anforderungen, die der Arbeitgeber an euch stellt. Und meist sind es die gleichen Fehler, die ein Bewerber immer wieder macht und mit denen er die Arbeitgeber immer wieder zum Verzweifeln bringt.

Welche Fehler immer wieder gemacht werden und wie ihr diese vermeiden könnt, sowie generelle Tipps und Kniffe möchte ich euch in diesem Beitrag vorstellen.

1. EIGENTLICH GANZ BANAL – DIE RECHERCHE

Seid euch, bevor ihr euch überhaupt an eure Bewerbung macht, darüber im Klaren, für welche Kanzlei ihr euch überhaupt bewerben wollt, und recherchiert dementsprechend. Ihr werdet merken: Vieles von dem, was ihr recherchiert habt, könnt ihr auch für euer Bewerbungsschreiben verwenden. Was genau zeichnet gerade eure Wunschkanzlei aus? Was erhofft ihr euch, von der Zeit in gerade dieser Kanzlei mitzunehmen? Auf welche Rechtsgebiete hat sich die Kanzlei spezialisiert? Welche Berufserfahrungen habt ihr bereits in diesen Rechtsgebieten sammeln können?

Gerade dann, wenn ihr noch Referendare seid, solltet ihr euch zudem auch schon vorab Gedanken darüber machen, welche Erwartungen ihr an eure Ausbildung während der Anwaltsstation habt. Wenn ihr „Tauchen“, das heißt, nur in den ersten Monaten eurer Anwaltsstation aktiv am Kanzleileben teilnehmen wollt und euch die letzten Monate vor dem Examen lieber auf das Lernen konzentrieren möchtet, erwarten eure Ausbilder in der Regel auch, dass ihr mindestens drei bis vier Mal in der Woche in der Kanzlei erscheint.

i JURCASE INFORMIERT:

Wir raten dir, dass du bei deinem späteren Bewerbungsgespräch das Thema „Tauchen“ ruhig ansprechen kannst. Erfahrungsgemäß sprechen viele Ausbilder dieses Thema auch von sich aus an. Jeder Anwalt war auch mal Rechtsreferendar und weiß daher selbst ganz genau, wie stressig es sein kann, das Lernen für das Zweite Staatsexamen, die Vorbereitung für die AGs und die praktischen Arbeiten für die Einzelausbildung unter einen Hut zu bekommen!

2. DIE PERFEKTE BEWERBUNG SCHREIBEN – DO'S AND DONT'S

Üblich ist es einen Lebenslauf, ein Bewerbungsschreiben und ggf. ein Deckblatt sowie (Arbeits-)Zeugnisse mit einzureichen.

Informiert euch unbedingt vorab, ob eure Wunschkanzleien Bewerbungen lediglich online akzeptieren oder ihr diese per Post einreichen müsst.

WIE SOLLTE NUN EIN LEBENSLAUF AUSSEHEN – UND WIE GERADE NICHT?

- ein adäquates Bewerbungsfoto sollte mit eingereicht werden – dass ihr hier kein Selfie vor dem Badezimmerspiegel machen solltet, ist eigentlich selbstverständlich
- euer Lebenslauf sollte knapp, aber prägnant sein und die wichtigsten Stationen in eurem (Arbeits-)Leben beinhalten
- obligatorisch sind eigentlich immer: Name, Anschrift, Geburtsdatum- und Ort, schulischer und akademischer Werdegang, die Angabe von Nebenjobs – vor allem mit juristischem Bezug, und
- besondere Fähigkeiten: Gerade, was diesen Punkt anbelangt, könnt ihr einiges rausholen, und zwar vor allem dann, wenn euer Erstes Staatsexamen vielleicht nicht so gut ausgefallen ist. Sprecht ihr zum Beispiel mehrere Sprachen? Habt ihr euch während des Studiums sozial engagiert oder habt ein rhetorisches Training durchlaufen? Gerade Kanzleien mit internationaler Ausrichtung sehen es gerne, wenn ihr neben Deutsch auch andere Sprachen sprechen könnt.

i JURCASE INFORMIERT:

Natürlich werden Großkanzleien bevorzugt Bewerber zum Gespräch einladen, die mit mindestens zwei Prädikatsexamen glänzen können. Doch dies ist kein Grund, sich mit weniger guten Noten nicht auch zu bewerben, gerade dann, wenn du auch andere Soft Skills zu bieten hast. Schließlich geht es im Leben ja auch nicht immer nur um Noten!

3. DAS KERNSTÜCK EURER BEWERBUNG – DAS BEWERBUNGSSCHREIBEN

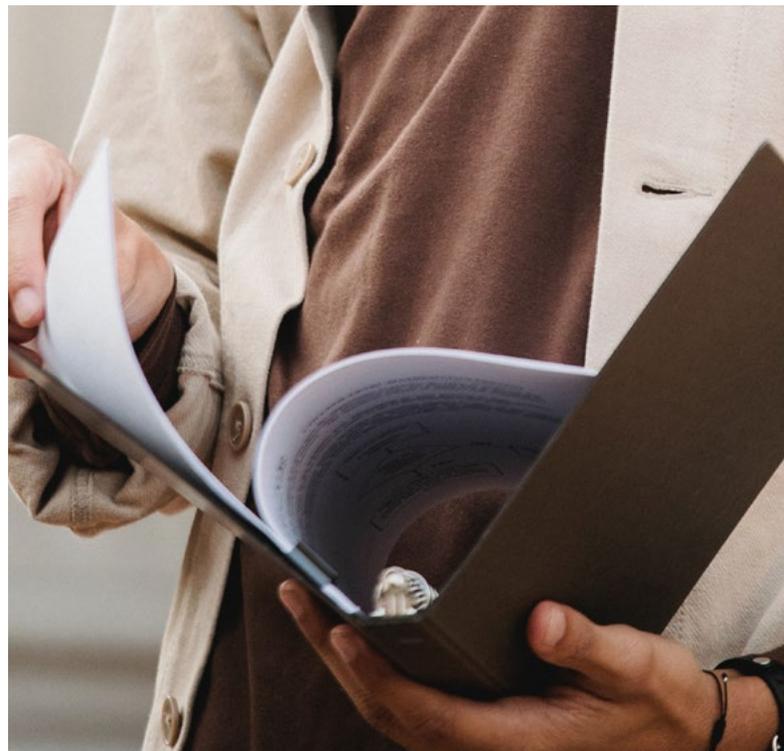
Das „Herz“ eurer Bewerbung ist meistens euer Bewerbungsschreiben. Doch auch hier solltet ihr darauf achten, ob ein solches überhaupt gefragt ist. Einige Arbeitgeber möchten nur euren Lebenslauf haben und sparen sich den Aufwand, sich auch noch ein Anschreiben durchlesen zu müssen. Informiert euch hierüber einfach vorab!

In der Regel ist ein Bewerbungsschreiben jedoch immer noch mit einzureichen. Und so wichtig wie ein solches auch ist, so birgt es auch immer wieder die Gefahr, ein Sammelbcken für zahlreiche Fehler zu werden.

- So banal es auch klingt: Lasst euer Bewerbungsschreiben Korrektur lesen. Als Jurist solltet ihr sprachliche Kompetenz aufweisen, und da fällt es negativ ins Gewicht, wenn euer Anschreiben Grammatik- und/oder Rechtschreibfehler aufweist.
- Auch Bandwurm- und Schachtelsätze solltet ihr vermeiden. Es geht darum, euch auf 1-2 Seiten so gut es geht zu präsentieren. Schreibt prägnant und authentisch darüber, was gerade euch als Person ausmacht.
- Ein Bewerbungsschreiben sollte individuell sein. Vermeidet Standardphrasen wie „Mit großem Interesse bin ich auf ihre Anzeige in der ... gestoßen.“ Dies mag vielleicht für die Bewerbung um ein Schülerpraktikum in

Ordnung sein, Kanzleien solltet ihr jedoch mehr als das bieten können.

- Macht deutlich, warum gerade ihr eine gute Ergänzung für die Kanzlei sein könntet, was habt ihr der Kanzlei zu bieten, wo habt ihr bereits berufliche Erfahrungen sammeln können, möchtet ihr promovieren, habt ihr Auslandserfahrungen oder andere Talente, die euch ausmachen? Es geht darum, euren Ansprechpartner „hungrig“ auf mehr von euch zu machen.



4. ZEUGNISSE

Je nachdem, ob ihr euch für ein Praktikum, die Anwaltsstation oder einen späteren Job bewerben möchtet, solltet ihr die wichtigsten Zeugnisse mit einreichen. Naturgemäß hat man als Student nicht allzu viel, womit man glänzen kann, sodass man außer dem Abiturzeugnis und etwaigen Schülerpraktika nichts vorzuweisen hat. Anders sollte es aussehen, wenn ihr euch nach eurem Referendariat auf euren ersten Job bewirbt. Reicht hier die wichtigsten Zeugnisse mit ein. Dies sind in jedem Fall die Examenszeugnisse und wichtige Arbeitszeugnisse. Abiturzeugnisse solltet ihr

– außer es ist explizit gefordert – nicht mit- einreichen. Auch Stationszeugnisse solltet ihr, außer wenn ihr darum gebeten werdet, nicht miteinreichen. Eure Bewerbung wirkt dadurch nur überfrachtet und euren Arbeitgeber wird es nicht interessieren, welche Noten ihr in welchen Übungsklausuren hattet, wenn es im Endeffekt nur um eure Examensnoten geht. Habt ihr eure Anwalts- oder Wahlstation allerdings bereits in einer größeren Kanzlei gemacht und wurde euch ein exzellentes Zeugnis ausgestellt, solltet ihr dies natürlich mit einreichen.

5. EIN LETZTER BLICK

Bevor ihr das Schreiben losschickt, überprüft es noch einmal! Habt ihr das Datum richtig gesetzt, den Lebenslauf unterschrieben, den Namen eures Arbeitgebers richtig geschrieben, leserliche Absätze gemacht und die Unterlagen in die richtige Reihenfolge gebracht (ggf. Deckblatt, Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Zeugnisse)? Dann könnt ihr eure Unterlagen abschicken!

In diesem Sinne wünsche ich euch einen frohen Einstieg in die juristische Arbeitswelt!

i JURCASE INFORMIERT:

Gerade was die Zeugnisse angeht, solltest du dich an das Mantra eines jeden Juristen erinnern: Es kommt drauf an! Hast du wenig Arbeitserfahrung und dementsprechend eher wenige Zeugnisse vorzuweisen, kannst du ruhig das Abiturzeugnis mit einreichen. Hast du das Abitur aber gerade eben noch mit 4,0 bestanden, kannst du dir denken, dass dein potenzieller Arbeitgeber über diese „Leistung“ nicht gerade erfreut sein wird. Auch Stagenzeugnisse solltest du zwar eher weglassen, während einige Arbeitgeber dies wünschenswert finden. Informiert euch vorab, was gefragt ist!

**DEN BEITRAG MIT
WEITERFÜHRENDEN LINKS
FINDEST DU HIER!**



5

DIE UNTERHALTSBEIHILFE IN DEINEM BUNDESLAND – AKTUELLE ZAHLEN

vom 09.01.2023

	BUNDESLAND	UNTERHALTSBEIHILFE (BRUTTO)
1.	Sachsen	1.595,10 €
2.	Thüringen ¹⁾	1.589,97 €
3.	Hessen ^{1) 2)}	1.523,13 €
4.	Mecklenburg-Vorpommern ^{1) 3)}	1.502,50 €
5.	Berlin	1.487,52 €
6.	Brandenburg	1.473,26 €
7.	Bayern	1.452,08 €
8.	Schleswig-Holstein	1.394,79 €
9.	Rheinland-Pfalz	1.354,86 €
10.	Baden-Württemberg	1.352,51 €
11.	Bremen	1.333,61 €
12.	Nordrhein-Westfalen	1.325,17 €
13.	Sachsen-Anhalt	1.311,75 €
14.	Niedersachsen	1.276,63 €
15.	Saarland	1.261,43 €
16.	Hamburg	1.209,21 €

- ¹⁾ Sowohl Thüringen, Hessen als auch Mecklenburg-Vorpommern stellen Referendare als Beamte auf Widerruf ein.
- ²⁾ In Hessen gibt es zusätzlich ein kostenloses LandesTicket für den ÖPNV.
- ³⁾ In Mecklenburg-Vorpommern bekommen diejenigen Referendare, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis befinden, lediglich 1.295,00 €.

i JURCASE INFORMIERT:

Du findest die Unterhaltsbeihilfe zu gering? Wusstest du, dass du neben dem Referendariat auch eine bezahlte Nebentätigkeit nachgehen darfst? Wenn du wissen möchtest, wie viel an Zeitaufwand oder auch an zusätzlichem Gehalt erlaubt ist, schau doch mal in unsere erste Ausgabe von *Assessor Juris* rein.



Es gilt wie eh und je: Prüfungsschritte sind nur bei Relevanz im Sachverhalt zu prüfen. Es ist Aufgabe des Prüflings zu entscheiden, ob und worin Anhaltspunkte für die Prüfung bestimmter Merkmale vorliegen.



#EXAMINENSBREITEVANT



IHRE ZUKUNFT IM HERZEN VON MÜNSTER

Die erfolgreiche Vertretung vielfältiger und anspruchsvoller Mandate mit Hochkarat kennzeichnet das Schaffen von HLB Schumacher Hallermann.

Neben traditionellen Mandaten aus dem **Steuer-**, **Gesellschafts-** und **Wirtschaftsrecht** erwarten Sie bei uns avantgardistische Arbeitsfelder wie das **Glückspiel-** und **Kryptorecht** sowie die juristische Auseinandersetzung mit **Gaming** und **eSport**.

Werden Sie Teil von etwas Größerem und widmen Sie Ihre Expertise unserem interdisziplinären Team aus Experten. Ihre Zukunft bei uns. Gleichgesinnt im Herzen von Münster.

Starten Sie mit uns durch als:

- **Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**
- **Referendar (m/w/d)**
- **Praktikant (m/w/d)**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

hlb-schumacher-hallermann.de/karriere



HLB Schumacher Hallermann GmbH

Rechtsanwaltsgesellschaft

Katharina Kuhn • An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster

Tel. +49 (0) 251 / 28 08-274 • karriere@hlb-schumacher.de

HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.





Erneut präsentieren wir dir in Kooperation mit der [Kanzlei HLB Schumacher Hallermann](#) vier examensrelevante Fälle. Wir danken Herrn

Dr. Lennart Brüggemann

(Rechtsanwalt) für sein Projekt "Entscheidungen des Monats". Unter seiner Supervision werden diese Fälle maßgeblich durch Christian Lederer, wissenschaftlicher Mitarbeiter, aufbereitet und uns für dich zur Verfügung gestellt.

HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT:

1 DER GUTGLÄUBIGE ERWERB EINES AUDI Q5 (MOBILIARSACHENRECHT)

Hinweis vom HLB-Team: Wenn in einem Gerichtsurteil ein Sachenrechtsklassiker auf einen Fall rund um „des Deutschen liebstes Kind“ – das Auto – trifft, dann ist das in etwa so bedeutungsvoll für das (Erste) juristische Staatsexamen wie, na ja, das Auto für die deutsche Wirtschaft. In

diesem Oktober möchten wir uns daher mit einem brandaktuellen Fall auseinandersetzen, der sich im Kern mit dem **gutgläubigen Erwerb eines Audi Q5** vom Nichtberechtigten und einer „unendlichen Probefahrt“¹ befasst. In diesem Sinne also Abfahrt!

Das Oberlandesgericht Celle entschied mit Urteil vom 12.10.2022 (Az. 7 U 974/21) über die Wirksamkeit der Übereignung eines Audi Q5, welcher zuvor dem ursprünglichen Eigentümer, einem Autohaus in Niedersachsen, im Rahmen einer unbegleiteten Probefahrt vom vermeintlichen Interessenten entwendet worden war.

Der gutgläubige Erwerb gem. §§ 932 ff. BGB kann Euch im Examen in verschiedensten Gewändern begegnen, ob – wie hier – gepaart mit deliktischem Verhalten, ob in erbrechtlichem Kontext oder im Zusammenhang mit dem Immobiliarsachenrecht. Wir wollen Euch daher wie gewohnt zum Ende dieser Besprechung die notwendige dogmatische Kompetenz zur Hand reichen, so dass Ihr in allen Situationen und Konstellationen die Ruhe bewahren könnt. Für die Referendare unter Euch unternehmen wir ebenso einen kleinen Exkurs zur Darlegungs- und Beweislast, welche in derlei Konstellationen in der Praxis häufig den meisten Stoff zur Diskussion bieten.

¹ BGH-Klassiker: BGH, Urt. v. 18.09.2020 – V ZR 8/19, NJW 2020, 3711.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Als wäre die aktuelle Lage des Gebrauchtwagenmarktes nicht bereits schlimm genug – sinkender Bestand an Fahrzeugen, Preise, die in den Himmel steigen und Händler, die nur noch mit zunehmender Mühe an Nachschub kommen. Wird der vorhandene Flottenbestand nun auch noch durch Probefahrer gemindert, die eigenmächtig den Privatverkauf des zu testenden Fahrzeugs unternehmen, dann wird es eng für den deutschen Autoverkäufer.

So geschehen zulasten eines Autohauses in Niedersachsen: Nachdem ein vermeintlicher Kaufinteressent dort eines Nachmittags großes Interesse an einem gebrauchten Audi Q5 bekundete, übergab das geschäftige Autohaus den polierten SUV zwecks Probefahrt an den zuvorkommenden Herrn, der im Gegenzug falsche Personalien angegeben hatte. In dem Fahrzeug waren zwei Sim-Karten verbaut, die eine Ortung durch die Polizei mit Unterstützung der Herstellerin grundsätzlich ermöglichen.² Insoweit unterschied sich der Fall auch materiell zur bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung.³ Das Fahrzeug schien dem Interessenten schließlich so sehr zu gefallen, dass er von der einstündigen, unbegleiteten Probefahrt mit dem lokalisierbaren Auto nicht mehr wiederkam.

Der Audi tauchte wenig später auf eBay wieder auf und zwar für einen Kaufpreis von 31.000 €, „Garantie wegen Privatverkaufs abgeschlossen“⁴. Dass dieser Coup seine Makel hat,

² OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 1.

³ BGH, Urt. v. 18.09.2020 – V ZR 8/19 zum „Abhandenkommen“ des mit der Probefahrt entwendeten Fahrzeugs.

⁴ Eine von vielen unsinnigen **Privatverkaufsklauseln**, die auf Gebrauchtwagen-Portalen kursieren. Gängig ist auch etwa die alte Mär vom „neuen EU-Recht“, wonach „keine Rück-

wird auch jenen klar, die nicht Danny Ocean heißen. Nachdem ein eBay-Käufer den Kaufpreis in bar (!) an die Frau des „Betrügers“ übergab – diese hatte ihm zuvor die professionell-gefälschten Fahrzeugpapiere mitsamt Schlüssel übergeben – flog der Schwindel auf. Der Käufer übergab das Fahrzeug zwei Wochen später der Polizei, die es dem Autohaus zurückgab. Letzteres verkaufte es anschließend, knappe zwei Monate nach dem Wiedererhalt, für 35.000 € an einen Dritten. Der getäuschte eBay-Käufer und Kläger verlangte nun diesen Erlös von dem beklagten Autohaus heraus.

Für einen solchen Anspruch auf Herausgabe des Veräußerungserlöses aus **§ 816 Abs. 1 Satz 1 BGB** hätte eine **entgeltliche Verfügung** durch einen **Nichtberechtigten** getroffen werden müssen, die dem Berechtigten gegenüber **wirksam** ist. Unser Käufer hätte vorab also wirksam gegenüber dem Autohaus Eigentum am Audi erlangt haben müssen und das Autohaus hätte danach ohne Berechtigung über diesen Audi verfügen müssen.

DIE ENTSCHEIDUNG

In unserer Entscheidung bejahte das Gericht einen Anspruch des Klägers gegen das Autohaus in Höhe des Weiterveräußerungspreises an den Dritten abzüglich der enthaltenen Um-

nahme oder Umtausch gewährt werden kann“. Faktisch müssen sich in der Realität allerdings auch Privatverkäufer an das Gesetz halten und werden bei unklaren oder missverständlichen Floskeln von der vollen Härte der gesetzlichen Haftung getroffen.

Fyi: Mit der **Kaufrechtsreform 2022** wurde die (ausschließbare) Sachmangelhaftung sogar leicht verschärft – auch hinsichtlich Privatverkäufer: Die Kaufsache muss sich objektiv für ihre gewöhnliche Verwendung eignen und die übliche Beschaffenheit aufweisen. Den Artikel und die Verwendbarkeit genau zu beschreiben, kann hier helfen, Haftungsfällen vorzubeugen.

satzsteuer (30.172,41 €).⁵ Hinsichtlich letzterer kann sich die Beklagte auf die rechtsvernichtende Einwendung⁶ der Entreicherung (§ 818 III BGB) berufen. Hinzu kommen noch Zinsen gem. §§ 288, 286 I 2 bzw. § 291 BGB. Gehen wir im Folgenden die Prüfungsschritte einmal gemeinsam durch.

In seiner Berufungsentscheidung geht der 7. Zivilsenat des OLG Celle zunächst auf prozessuale Fragen der **richterlichen Beweiswürdigung** und parteilichen Darlegungspflichten ein.⁷ Es bejaht eine einwandfreie, erstinstanzliche Tatsachenwürdigung durch das Landgericht Hannover (Az: 11 O 13/21) nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung⁸. Es betont dabei die Zulässigkeit von Indizienbeweisen zur Entscheidungsbildung.⁹ Diese seien dann überzeugungskräftig, wenn andere Schlüsse aus den Indiztatsachen ernstlich nicht in Betracht kommen.¹⁰ In den Berufungsgründen ging es insbesondere um die Darlegungen des Klägers in der ersten Instanz hinsichtlich seiner

⁵ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21.

⁶ **Fyi:** = solche Rechte, die einen bereits entstandenen Anspruch wieder zum Erlöschen bringen.

⁷ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 14, 17, 18.

⁸ **Fyi:** Vgl. § 286 ZPO und § 261 StPO: In der Beweiswürdigung bildet sich das Gericht die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer (behaupteten) Tatsache. Hierbei hat es unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine Tatsache bewiesen oder nicht bewiesen ist. Nur soweit gesetzliche Vermutungen und Beweisregeln in der zu entscheidenden Angelegenheit eingreifen, ist das Gericht daran gebunden.

⁹ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 18, 19.

¹⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 22.03.2016 – VI ZR 163/14, juris Rn. 15.

Eigentümerposition: Das OLG Celle bestätigt hier in einem *ersten Schritt* die wirksame Übergabe und Übereignung des Audi durch den Probefahrer auf den Kläger gem. §§ 932 I, 929 Satz 1 BGB und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Gutgläubigkeit des Klägers zum Zeitpunkt der ersten Audi-Veräußerung durch den Probefahrer. Über dieses Eigentum des Klägers könnte die Beklagte nun in einem *zweiten Schritt* als Nichtberechtigte entgeltlich und dem Kläger gegenüber wirksam (vgl. Vs. des § 816 I 1 BGB) verfügt haben, indem sie den Audi nach Wiedererhalt an einen Dritten für



35.000 € weiterverkaufte (= zweite Audi-Veräußerung). Wäre dem so, stünde dem Kläger der in Rede stehende Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlös gem. § 816 I 1 BGB zu.

Widmen wir uns zunächst dem ersten Punkt: Um Klarheit hinsichtlich der Eigentumslage hinsichtlich des Audi zu schaffen, erläutert das Gericht in seiner Entscheidung materiell erst einmal die Besitzverhältnisse. Anhand des Gesetzes gut nachvollziehbar und der dem Sachenrecht inhärenten klaren Struktur folgend, erläuterte es, wann **unmittelbarer Besitz** an

einer Sache erworben wird: Gem. **§ 854 I BGB** nämlich *durch die tatsächliche Gewalt über die Sache, bemessen nach der Verkehrsanschauung*. Dies ist wichtig zu wissen, denn nur wenn der Probefahrer den Besitz tatsächlich erwarb, jener des Autohauses also freiwillig von diesem gebrochen wurde, ist die Sache nicht abhandengekommen und der Anwendungsbe-
 reich der §§ 932-934 BGB eröffnet. Bei einem KFZ sei dabei i.d.R. auf die Sachherrschaft über die Fahrzeugschlüssel abzustellen. Eine Schlüsselübergabe bewirkt dabei nur dann einen Besitzübergang, wenn der Übergeber die tatsächliche Gewalt an der Sache **willentlich und erkennbar aufgegeben** und der Empfänger des Schlüssels sie in gleicher Weise erlangt hat. Daran mangelt es zwar bei einer „Hier, schauen Sie sich gerne mal den Kofferraum an“-Übergabe. Im Falle unseres unlauteren Probefahrers mit widrigem Geschäftssinn ist die Überlassung des Audi durch den Verkäufer zu einer einstündigen Probefahrt auf öffentlichen Straßen jedoch gerade **keine** eine solche bloße Besitzlockerung, sondern führt zu einem **freiwilligen Besitzverlust**.¹¹ Dies lege in den Umständen der Probefahrt begründet: Sie war unbegleitet und auch nicht durch technische Vorrichtungen, die *einer Begleitung vergleichbar* sind, gesichert. Insbesondere seien die im Audi verbauten SIM-Ortungschips nicht mit einer Begleitung vergleichbar, da eine Ortung aufwendig, zeitlich verzögert und nur in Zusammenarbeit mit Polizei und Fahrzeugherstellerin möglich sei. Das Gericht führt die Regelung des **§ 859 II BGB** (lesen!)¹² an, die bestätige, dass weder die Betroffenheit auf frischer Tat noch die Verfolgung des Täters den

¹¹ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 24-27.

¹² **Fyi:** n.b. die Legaldefinition des § 858 I BGB; grds. immer die zwei Normen drüber und drunter lesen. Jeder Besitz, der durch die „verbotene Eigenmacht“ zustande gekommen ist, wird als „fehlerhafter Besitz“ bezeichnet, § 858 II 1 BGB.

Besitzverlust verhindere. Und die Ortungsmöglichkeit im Audi ginge darüber mitnichten hinaus.

An der **Gutgläubigkeit** des Klägers (§ 932 II BGB) bestünden ferner keine Zweifel. Zwar begründe der Besitz des Fahrzeugs allein noch nicht den für den Gutgläubenserwerb nach § 932 BGB erforderlichen **Rechtschein**.¹³ Vielmehr gehöre es regelmäßig zu den Mindestanforderungen für einen gutgläubigen Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, dass sich der Erwerber den Kraftfahrzeugbrief (§ 25 Abs. 4 Satz 2 StVZO aF) bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil II (§ 12 Abs. 6 FZV) vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen.¹⁴ Nachforschungspflichten, die darüber hinausgehen, bestünden regelmäßig jedoch nicht, außer sie drängen sich dem Betrachter förmlich auf.¹⁵ Die Rechtsprechung stellt hier hohe Anforderungen an eine Fahrlässigkeit: selbst eine Reihe von **Unstimmigkeiten** (*Abweichen* der Anschrift der Verkäuferin in dem Personalausweis von den Anschriften in Kaufvertrag und Fahrzeugpapieren sowie in dem Inserat; *Stempel* von zwei Gemeinden in der Zulassungsbescheinigung Teil I; *Fehlen* des zweiten Fahrzeugschlüssels; *Barkauf* in einer *Straße*, die weder der in dem Inserat noch der in dem Personalausweis genannten Straße entsprach) – soweit sie denn halbwegs plausibel erklärt wurden und dies vom Kläger dargelegt werden kann – reichten nicht aus um grobe Fahrlässigkeit des Klägers anzunehmen und folglich einen guten Glauben auszuschließen.¹⁶ Das

¹³ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 34 f.

¹⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 18.09.2020 – V ZR 8/19, Rn. 29 juris.

¹⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 01.03.2013 – V ZR 92/12, juris Rn. 14; Urt. v. 18.09.2020 – V ZR 8/19, Rn. 29 juris.

¹⁶ **Lesenswert:** Ausführungen OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 38 ff.

Verlangen nach Barzahlung sei im Gebrauchtwagenhandel indes nicht unüblich.¹⁷

Bei der konkreten Prüfung des § 816 I 1 BGB ist es wichtig, sich immer wieder klarzumachen, hinsichtlich welcher Veräußerung, welche Voraussetzungen vorliegen müssen. Prüft das Gericht die Gutgläubigkeit des Klägers, stellt es auf die chronologisch erste (unberechtigte) Veräußerung des Audi ab.

Der § 816 I 1 BGB verlangt nun, dass im Moment der zweiten Veräußerung des Audi (nach Rückgabe durch die Polizei) durch das Autohaus an den (seinerseits gutgläubig erwerbenden) Dritten das Autohaus selbst **Nichtberechtigte** war. Dies zu bestätigen stellte schließlich den zweiten inhaltlichen Punkt der gerichtlichen Prüfung dar.¹⁸ Inhaber der Verfügungsbefugnis ist i.d.R. der Inhaber des entsprechenden Vollrechts,¹⁹ vorliegend also der Kläger in der Eigenschaft als wahrer Eigentümer, da dieser zuvor wirksam das Eigentum an dem Audi vom Probefahrer erworben hatte. Wirksam wurde diese Verfügung durch das nichtberechtigte Autohaus gegenüber dem berechtigten Kläger, da der Dritte seinerseits gem. § 932 I 1 BGB gutgläubig erwarb (Schulfall des gutgläubigen Erwerbs).

¹⁷ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 46.

¹⁸ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 49.

¹⁹ **Fyi:** **Abweichungen** können sich jedoch z.B. durch eine Übertragung der Verfügungsbefugnis kraft **Ermächtigung** (sog. Einwilligung, § 185 I BGB) oder kraft **Gesetz** (z.B. §§ 80 I 1, 81 I 1 InsO, §§ 1984 I, 2211 BGB) ergeben.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST

Anhand der Oktober-Entscheidung ist gut nachvollziehbar, dass in der Realität die Frage, ob eine Sache gutgläubig erworben wurde, immer wieder eine solche der **Beweiswürdigung** ist. Grundsätzlich hat im Zivilverfahren jeder das darzulegen und zu beweisen, was *günstig* für ihn ist. Der Anspruchssteller trägt also grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage (z.B. Vorlegen eines anspruchsbegründenden Kaufvertrags, Beweisen der Eigentümerposition). Hingegen obliegt es dem Anspruchsgegner das Vorliegen von Einwendungen oder Einreden zu beweisen. Folgerichtig trifft die Beweislast dafür, dass der Erwerber nicht in gutem Glauben war, den früheren Eigentümer, der sich darauf beruft.²⁰ Allerdings trifft den Erwerber, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft, regelmäßig eine sog. **sekundäre Darlegungslast** hinsichtlich der Vorlage und Prüfung der Zulassungsbescheinigung Teil II. Er muss also seinerseits vortragen, wann, wo und durch wen ihm die Bescheinigung vorgelegt worden ist und dass er sie überprüft hat.²¹

GUTGLÄUBIGER ERWERB

Wenn es nun materiell um den gutgläubigen Erwerb geht, erinnern wir uns zunächst daran, dass grds. nur der *Eigentümer* wirksam über eine Sache verfügen kann, § 929 1 BGB. **Verfügung** meint dabei jede *Aufhebung, Übertragung, Belastung und Inhaltsänderung einer Rechtsposition*.

²⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 13.05.1958 – VIII ZR 432/56, BeckRS 1958, 31196562 unter III; Urt. v. 05.10.1981 – VIII ZR 235/80, Rn. 12 juris.

²¹ OLG Celle, Urt. v. 12.10.2022 – 7 U 974/21, Rn. 35.



- b) der Besitz des Eigentümers **unfreiwillig aufgegeben** wurde, § 935 BGB („abhanden-gekommen“); beachte: eine bloße Besitzlockerung²³ schließt eine Unfreiwilligkeit dabei nicht aus! Daran fehlt es, wenn er durch Täuschung zu der Besitzaufgabe bestimmt worden ist.²⁴

BESITZ

Die Rechtsnatur des Besitzes gehört historisch zu den meistumstrittenen Fragen der Literatur und Dogmatik. Der Besitz ist kein Recht, sondern ein tatsächliches Verhältnis, das im Interesse des Rechtsfriedens nicht unerheblichen Schutz genießt. Der Besitz ist den Rechten jedoch weitgehend gleichgestellt: Der berechtigte Besitz kann kondiziert werden (als „vermögenswertes Etwas“, § 812 I BGB), sein Verlust kann (unter Subsumtion als „sonstiges Recht“, welches vergleichbar mit dem Eigentumsrecht sein muss) zu Schadensersatz (§ 823 I BGB) führen.

Klassischerweise wird zwischen verschiedenen Formen des Besitzes unterschieden:

Unter den Voraussetzungen des **gutgläubigen Erwerbs** gem. §§ 932 - 934 BGB kann jedoch auch der **Nichtverfügungsberechtigte** dem gutgläubigen und besonnenen Käufer (vgl. § 932 II BGB) das Eigentum verschaffen. Dieses die Rechtssicherheit wahrende Institut findet wiederum in solchen Fällen seine Schranken, in denen die Sache dem ursprünglichen Eigentümer „gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war“, § 935 I 1 BGB. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet kurzum also immer dann aus, wenn

- a) der Erwerber nicht in gutem Glauben ist (§ 932 BGB); dem steht gem. § 932 Abs. 2 Var. 2 BGB gleich, wenn er grob fahrlässig verkannte, dass der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache war²² oder wenn

1. Der **unmittelbare** Besitz (§ 854 I BGB): Die vom natürlichen Besitzwillen getragene und von der Verkehrsanschauung erkennbare tatsächliche Sachherrschaft, wobei der Besitzdiener (§ 855 BGB – soziale Abhängigkeit / Weisungsgebundenheit) trotz Sachherrschaft keinen Besitz im Rechtsinne hat.
2. Der **mittelbare** Besitz (§ 868 BGB – Besitzmittlungsverhältnis): Wenn ein (eben nur noch mittelbarer) Besitzer die tatsächliche Herrschaft über eine Sache durch einen **unmittelbaren Besitzmittler** ausüben lässt. Dies geschieht i.d.R. mittels konkreten

²² Fyi: ein Handeln also, „bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen“, RGZ 141, 129 ff [131]; 163, 104 ff [106]; 166, 98 ff [101].

Das Gericht fragt also, ob es den Umständen des Falles „auf die Stirn geschrieben“ ist, dass die notwendige Sorgfalt unterschritten wurde und „ob schon einfachste und ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt wurden“, BGH VersR 59, 223, 66, 1150.

²³ Vgl. zur Besitzlockerung bei einer Probefahrt BGH, Urt. v. 17.03.2017 – V ZR 70/16.

²⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 18.09.2020 – V ZR 8/19, juris Rn. 9.

schuld- oder sachenrechtlichen Rechtsverhältnisses. Gegen den (unmittelbaren) Besitzer kann ein Herausgabeanspruch bestehen. Bei der Miete ist bspw. der Mieter Besitzmittler und unmittelbarer Besitzer, der Vermieter aber mittelbarer Besitzer. Der (unmittelbare) Besitzer besitzt für einen anderen (*Fremdbesitzerwille*).

- Bedeutung hat der mittelbare Besitz für bestimmte Formen des Eigentumserwerbs (§§ 930 f. BGB: beim **Eigentumsvorbehalt** oder beim Sicherungseigentum, welches nur mit Hilfe eines *Besitzmittlungsverhältnisses* übertragen werden kann;
- Mittelbarer Besitz wird übertragen gem. § 870 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (gem. § 398 BGB).
- **Fremd-** bzw. **Eigenbesitz** (§ 872 BGB) hängt von der Willensrichtung des Besitzers ab.
- **Allein-** und **Mitbesitz**: Mitbesitz ist die gleichstufige Beteiligung an unmittelbarem oder mittelbarem Besitz.

BESITZLOCKERUNG

Die **Besitzlockerung** bezeichnet den Zustand, dass der Besitzer gerade nicht tatsächliche Sachherrschaft ausübt, jedoch trotzdem noch Besitzwillen hinsichtlich der Sache hegt. Denken wir z.B. an die vor eurer Wohnung abgestellte und abgeschlossene Leese.

BESITZSCHUTZ

Neben den obengenannten allgemeinen Vorschriften §§ 823 I, 812 I BGB kennt das Gesetz weitere Vorschriften zum Besitzschutz. In der sachenrechtlichen Klausur prüfen wir immer erst Ansprüche aus dem stärkeren Eigentumsrecht (EBV) und danach – bei entsprechender Notwendigkeit – jene aus Besitz(-recht).

Die sog. **Selbsthilferechte** nach §§ 859, 860 BGB, die an den Besitz knüpfen, dienen primär der unmittelbaren Abwehr von Besitzstörung und Besitzentziehung. Man nennt sie daher auch „**Besitzwehr**“ (Abs. 1), bzw. „**Besitzkehr**“ (Abs. 2). Anspruchsberechtigt sind grds. der unmittelbare Besitzer sowie der Besitzdiener. Ob sich auch der mittelbare Besitzer auf § 859 BGB berufen darf ist umstritten (h.M.: Nein, vgl. Wortlaut).

Von Bedeutung ist ferner der **possessorische Besitzschutz**, der §§ 861, 862, 863; lat.: *possessio* = Besitz bzw. *possessor* = Besitzer).²⁵ Dieser knüpft sich ebenfalls an das **bloße „Haben“** der Sache, ohne (im Regelfall) nach der Berechtigung zum Besitz zu fragen. Er schützt vor **verbotener Eigenmacht**, § 858 I BGB. Ein *enger zeitlicher Rahmen* (Anspruchsgegner muss „*auf frischer Tat betroffen*“, „*verfolgt*“ werden)²⁶ wird vorausgesetzt. Die Ansprüche ste-

²⁵ **Fyi:** Die §§ 861, 862 BGB bilden selten den Kerngegenstand einer Klausur, sind aber häufig als „Nebenansprüche“ insbesondere neben Ansprüchen aus dem EBV zu prüfen und werden dann gerne vergessen. Es empfiehlt sich also z.B. – soweit es die jeweilige Prüfungsordnung erlaubt – neben den § 985 BGB den § 861 BGB zu notieren.

²⁶ **Fyi:** Der Anspruchsgegner darf gegenüber den Ansprüchen aus §§ 861, 862 BGB nur Einwendungen geltend machen, die darlegen, dass die Besitzstörung keine verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 BGB war (sog. *possessorische Einwendungen*). Abgeschnitten sind ihm grundsätzlich die Einwendungen, die sich auf das Recht an der Sache beziehen (sog. *petitorische Einwendungen*). In der Praxis wird dieses Ergebnis aber dadurch abgemildert, dass der Besitzstörer, dem die Sache selbst gehört, gegen die Herausgabeklage des Besitzers aus § 861 BGB eine sog. *petitorische Widerklage* gem. § 864 II BGB erheben kann, d.h. eine Klage auf Feststellung, dass er ein Recht zum Besitz hat. Im Endeffekt dringt der Kläger mit seinem Herausgabeanspruch also doch nicht gegen den wahren Eigentümer durch.

hen dem Besitzer also nur deshalb zu, weil er die Sache hat, sodass der Rechtsfriede (möglichst schnell) gewahrt wird. Sie sind denklogisch vor den ans Recht zum Besitz knüpfenden Ansprüchen zu prüfen.

A nimmt dem B ein Fahrrad weg, weil er – was zutrifft – glaubt, der wahre Eigentümer zu sein. Diese Einwendung kann A gegen den Anspruch des B aus § 861 BGB grundsätzlich nicht geltend machen, da sie nur das Recht an der Sache betrifft, und seine Tat trotzdem verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 BGB bleibt (A hätte den B stattdessen auf Herausgabe verklagen müssen).

Daneben existiert der **petitorische Besitzschutz** (§ 1007 BGB; *lat.: petitio = Anspruch*), der sich an das Recht zum Besitz knüpft: Der petitorische Anspruch leitet sich also nicht schon aus dem faktischen Besitz selbst, sondern erst aus dem **Besitzrecht/-anspruch** ab (z.B. Rechtsverhältnis aus Schuld- oder Sachenrecht). Die Anspruchsgrundlagen des § 1007 BGB sind dabei streng voneinander zu trennen. Gem. § 1007 III 2 BGB sind die EBV-Regelungen entsprechend anwendbar: Dies begründet ein der *Vindikationslage* entsprechendes Rechtsverhältnis, weshalb – im Gegensatz zum possessorischen Anspruch aus § 861 BGB – z.B. ein Recht zum Besitz (§ 986 BGB) eingewendet werden kann. Jedoch ist zu beachten, dass sich der Anspruch aus den Regeln über das EBV infolge der Verweisung durch § 1007 III 2 BGB lediglich auf den Besitz stützt, sodass gezogene Nutzungen nicht zu übereignen, sondern nur zu Besitz herauszugeben sind. Ebenso beschränkt sich der Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 nach h.M. auf das Besitzinteresse.

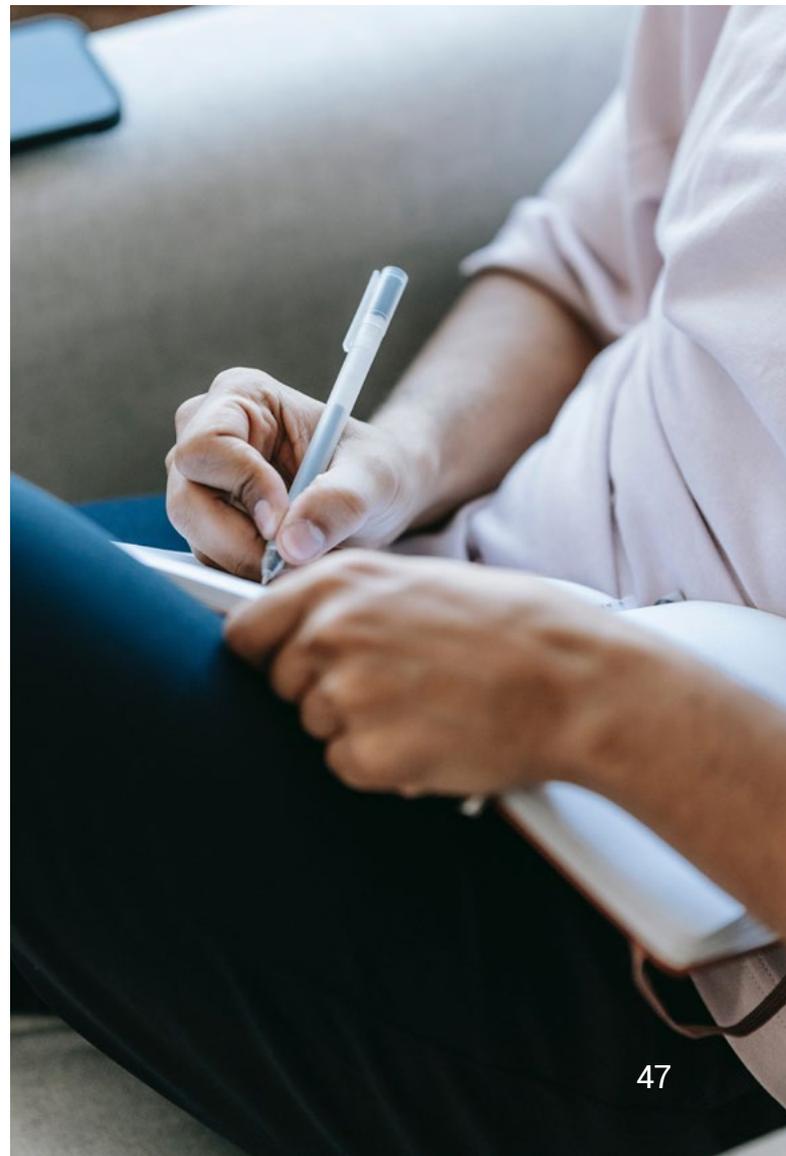
1. Anspruch aus besserem Recht zum Besitz, § 1007 I, III BGB
2. Anspruch bei Abhandenkommen der Sache, § 1007 II, III BGB

Wir halten fest, dass im Sachenrecht die bloße Gesetzeslektüre sowie das Verständnis der

Systematik und des Verhältnisses zwischen Eigentum und Besitz und Besitzrecht ausreichen, um sauber durch die kompliziertesten Fälle zu kommen. Wichtig ist, das Gesetz immer wieder zu Rate zu ziehen, sich aller möglichen AGL bewusst zu sein (*schreibt euch diese stets skizzenartig in der richtigen Reihenfolge auf*) und bei aller notwendigen Ruhe die Normen „abzuarbeiten“.²⁷

²⁷ **Verfasser:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.



Deutscher
Anwaltstag
2023



Motto „Mit Recht nachhaltig“

#anwaltstag23

Der Deutsche Anwaltstag: für Studierende & Referendar:innen kostenfrei!

Der Deutsche Anwaltstag ist eine der größten Fortbildungsveranstaltungen für Anwält:innen im Jahr. Für junge Jurist:innen und die, die es werden wollen, finden vielfältige Veranstaltungen statt.

Es erwarten Sie in Wiesbaden:

- Praktische Tipps und Inspiration in allen Fragen der späteren Berufsausübung
- Spezifisches Programm wie z.B. Anwaltstag für junge Jurist:innen
- Netzwerken mit Rechtsanwält:innen und Kanzleien & beim Young Lawyers' Lunch
- AdvoTec mit vielen Ausstellern
- Ein umfangreiches Begleitprogramm und Abendveranstaltungen

anwaltstag.de

FREE

Jetzt kostenfrei anmelden

Programm und Anmeldung hier:

Der Deutsche Anwaltstag findet vom 14. bis 16. Juni 2023 in Wiesbaden als Präsenzveranstaltung statt; vom 12. bis 14. Juni wird es zusätzlich vorgeschaltete Online-Formate geben.



Deutscher **Anwalt** Verein



HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT:

2

AGB-KLAUSELN BEI DER AUTOANMIETUNG (MIETRECHT)

Hinweis vom HLB-Team: Sie liest mich. Sie liest mich nicht. Sie liest mich. Sie liest mich nicht...

So oder so ähnlich dürfte die innere Gedankenwelt einer AGB-Klausel aussehen (Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Standardisierung von Verträgen insbesondere im Massengeschäft gewidmet haben sich die Klauseln in einer globalisierten und konsumgeprägten Welt fraglos beweisen können. Mit Blick auf das Studium ist die **Prüfung von AGB¹** in den **Zivilrechtsklausuren** ein Handgriff, den es von jedem Studierenden zu beherrschen gilt und der immer wieder abgefragt wird. Probleme tauchen bei der Verortung der konkreten Prüfung, ihrem Aufbau sowie ihrer inhaltlichen Ausgestaltung auf. Dabei kann eine AGB-Kontrolle in verschiedenen Themengebieten vorkommen, etwa im Kaufrecht (nach der Gesetzesreform besonders relevant!), als Kauf- oder

Verkaufsbedingungen zwischen zwei Parteien, sowie im **Miet-, Werk- oder Darlehensrecht**.

Auch unsere „Entscheidung des Monats“ (OLG Frankfurt, Urt. v. 30.12.2021 - 2 U 28/21) muss sich inhaltlich im Kern mit der Wirksamkeit von einer haftungsausschließenden AGB auseinandersetzen. Hintergrund ist ein folgenschwerer Verkehrsunfall, welchem die Fahrerin aufgrund eines mangelhaften Mietwagens hilflos ausgesetzt war. Das OLG Frankfurt sprach ihr nun u.a. 90.000,- € Schmerzensgeld zu; die Rechtslage selbst ist jedoch gar nicht so eindeutig: Kann die **verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für anfängliche Mängel der Mietsache selbst hinsichtlich der Kardinalpflichten beim Mietwagenvertrag durch AGB ausgeschlossen** werden?

Der Beitrag soll Studierende und Referendare auf dem Laufenden halten und ihnen anhand des vorgeschlagenen Prüfungsschemas helfen, die AGB-Kontrolle themenübergreifend zu bewältigen. Es gilt wie eh und je: Prüfungsschritte sind nur bei Relevanz im Sachverhalt zu prüfen. Es ist Aufgabe des Prüflings zu entscheiden, ob und worin Anhaltspunkte für die Prüfung bestimmter Merkmale vorliegen. Spezielle Probleme des AGB-Rechts werden ebenso beleuchtet.

¹ **Fyi:** Die Abkürzung des Plurals lautet ebenso „AGB“, nicht etwa „AGBs“.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Die deutsche Wirtschaft pocht seit geraumer Zeit auf eine **Reform des deutschen AGB-Rechts**. Es gilt im internationalen und europäischen Vergleich als zu praxisfern und verbraucherfreundlich.² Für Unternehmen bedeutet die restriktive Anwendung des deutschen AGB-Rechts größere Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken, sind sie doch auf rechtssichere und effiziente vertragliche Regelungen angewiesen. Die Unzufriedenheit macht sich nicht zuletzt in dem exportorientierten Mittelstand breit, der sich hoch-spezialisierte Rechtsabteilungen regelmäßig nicht leisten kann. Auch hinsichtlich neuer Geschäftsmodelle, beispielsweise für Startup-Firmen, kann das Recht bremsend wirken. Eine Reform (Business to Business, B2B) befinden manche daher als dringend geboten.

„Von Montagsautos und Limonen“³: In diesen Kontext reiht sich eine der aktuelleren gerichtlichen Entscheidungen im Recht der AGB trefflich ein: Als gewerbliche Stammkundin mietete die verunfallte Autofahrerin bei der beklagten Autovermietung im Herbst 2010 für die Dauer einer Woche ein Fahrzeug für die Fahrten von Frankfurt nach Berlin und zurück.

Auf dem Hinweg nach Berlin informierte die

² Sommerfeld, AGB-Reform und Rechtsflucht. Bedeutung der Rechtsflucht für die AGB-Reformdebatte im unternehmerischen Rechtsverkehr, 2021, S. 2 ff.

³ George A. **Akerlof** illustrierte das sog. *Lemons*-Problem anhand des Marktes für Gebrauchtwagen: Aufgrund asymmetrischer Informationen kann ein Käufer vor Vertragsabschluss die Qualität des angebotenen Produktes nicht kennen oder beurteilen. Ohne die richtigen Informationen lassen sich dann keine optimalen Entscheidungen fällen. **Lemon** ist in den USA dabei ein umgangssprachlicher Ausdruck für ein Auto mit wiederholten mechanischen Problemen (**Montagsauto**).

Autofahrerin die Autovermietung telefonisch, dass sie Probleme habe, in den zweiten Gang zu schalten. Auf der Rückfahrt geriet das Fahrzeug bei hoher Geschwindigkeit – während die Autofahrerin versuchte, die geöffnete Seitenscheibe hochzukurbeln und hierzu ihre linke Hand vom Steuer nahm – plötzlich ins Schleudern. Gegenlenken war nicht möglich. Das Fahrzeug schleuderte weiter, schaukelte sich auf, kippte nach links und rutschte über die linke Seite über den Fahrbahnrand hinaus in eine Grünfläche. Beim Umkippen des Mietfahrzeugs geriet der linke Arm der Autofahrerin durch das Fenster und wurde abgetrennt. Die Autofahrerin erlitt durch den Unfall schwerste Verletzungen. Eine Replantation des Armes war nicht möglich.

Nach den Feststellungen eines Sachverständigen war ein Lager im Kardangelenk der unteren Lenksäule bereits bei Fertigung des vermieteten Fahrzeugs nicht richtig verbaut worden. Gemäß den Ausführungen des Sachverständigen sei damit das Fahrzeug von Anfang an „prinzipiell nicht verkehrssicher“ gewesen. Zu dem Unfall kam es schließlich, da sich das Kreuzgelenk während der gesamten Laufleistung aus der Lageraufnahme herausgearbeitet habe und dann plötzlich während der Fahrt der Automieterin herausgesprungen sei – die Fahrt zurück nach Frankfurt war der sprichwörtliche Tropfen auf dem Fass.

Gemäß Ziff. 8 der Mietvertragsbedingungen haftete die Autovermietung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit der Mieter „nur bei grobem Verschulden oder fahrlässigen Pflichtverletzungen“.

Die verunfallte Fahrerin erhob in der Folge Klage beim Landgericht Frankfurt a.M. und begehrte von dem Mietwagenunternehmen (Beklagte) Schmerzensgeld i.H.v. 120.000 €, eine Schmerzensgeldrente und die Feststellung der Einstandspflicht für zukünftige Schäden wegen des Verkehrsunfalls. Sie stützte ihren An-

spruch insbesondere auf § 536 a Abs. 1 BGB und § 253 Abs. 2 BGB.⁴ Das Gericht wies die Klage ab (LG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.01.2021 – 2-13 O 163/13). Es teilte die Meinung der beklagten Autovermieterin, dass diese sich wirksam mittels AGB der Haftung entzogen hätte. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein.⁵

⁴ **Fyi:** Wir erinnern uns ans Schuldrecht AT: **§ 253 Abs. 2 BGB** ist eine eigene Anspruchsgrundlage, die neben den „eigentlichen“ Schadenersatzanspruch tritt und nicht nur ein bloßer Schadensposten bei der Berechnung des gesamten Schadens ist. Daraus folgt, dass Sie ein Schmerzensgeld in einem eigenen Abschnitt zu prüfen haben. Voraussetzung für den Anspruch aus § 253 Abs. 2 ist dabei, dass der Schädiger wegen der Verletzung der 253er-Rechtsgüter dem Geschädigten (dem Grunde nach) **auf Schadenersatz haftet**. Es muss somit entweder bei der Prüfung des Schmerzensgeldanspruches der zum Schadenersatz verpflichtende Grundanspruch inzidenter geprüft werden oder – was in den meisten Fällen vorzuziehen sein dürfte – kann auf den schon geprüften Anspruch verwiesen werden.

⁵ **Fyi:** Haftung ohne Verschulden? Dass die beklagte Mietwagenfirma grundsätzlich für diesen Produktmangel trotz fehlenden Verschuldens ihrerseits grundsätzlich haften muss, ergibt sich aus einer **Besonderheit des Mietrechts**: Für **anfängliche Mängel**, also solche Mängel, die bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden sind, haftet der Vermieter – in Abweichung zu dem ansonsten im BGB geltenden Verschuldensprinzip – gem. **§ 536a Abs. 1 BGB** nämlich auch dann, wenn er die Übergabe einer mangelhaften Mietsache nicht zu vertreten, also weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Der Gesetzgeber trägt hier u.a. dem allgemein vorherrschenden Informationsungleichgewicht zwischen Mieter und Vermieter über die Güte der Mietsache Rechnung.

DIE ENTSCHEIDUNG

Die Berufung hatte Erfolg. Ein Anspruch aus § 536 a Abs. 1 BGB wurde entgegen des LG Frankfurt vom Berufungsgericht bejaht. Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, Urt. v. 30.12.2021 – 2 U 28/21) hat die Klausel in den AGB der Autovermieterin als **unangemessene Benachteiligung (§ 307 BGB)** und daher als **unwirksam** eingestuft. Es stellte fest, die Mieterin könne infolge der (anfänglichen) Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs Schadensersatz verlangen. Dass die Beklagte den Mangel des Fahrzeugs nicht verschuldete, stehe dem nicht entgegen.

Die Beklagte könne sich im konkreten Sachverhalt nicht auf den vereinbarten Haftungsausschluss für unverschuldete Schäden berufen. Der Vermieter hafte auch für unverschuldete Mängel der Mietsache kraft Gesetzes (§ 536 a Abs. 1 BGB), soweit sie bereits bei Vertragsschluss bestanden: Das infrage stehende Fahrzeug war laut Sachverständigem von Anfang an „prinzipiell nicht verkehrssicher“ gewesen; der Sprung des Kreuzgelenks war demnach nur eine Frage der (Lauf-)Zeit und letztlich kausal für den Unfall.

HAFTUNGSPRIVILEGIERUNG DANK AGB?

Diese verschuldensunabhängige gesetzliche Haftung könne zwar grundsätzlich durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden. Dies **gelte aber nicht**, wenn sich der Haftungsausschluss auf Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung einer sog. **Kardinalpflicht**, also einer wesentlichen Pflicht, des Vermieters beziehe. Hier – verortet in der Prüfung der Sekundäransprüche der Mieterin gegen die Vermieterin – betrieb das OLG Frankfurt nun klassische AGB-Kontrolle. Zu diesen Kardinalpflichten gehöre es, ein verkehrssicheres Fahrzeug zu vermieten, bei dem insbesondere Lenkung und Bremsen funkti-

onsfähig seien. Der Mieter würde unangemessen entgegen Treu und Glauben benachteiligt, wenn die Klausel auch Schäden aus der Verletzung derartiger im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Hauptleistungspflichten des Vermieters umfassen würde. Den typischen Vertragszweck prägende Pflichten dürften nicht durch einen Haftungsausschluss ausgehöhlt werden. Das Fahren im Straßenverkehr mit hoher Geschwindigkeit begründe stets eine latente erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Insassen. Ein Mieter müsse sich darauf verlassen können, dass das ihm anvertraute Fahrzeug verkehrstüchtig und frei von solchen Mängeln, die eine erhebliche Gefahr für ihn begründen könnten.

Der Klägerin stehe unter Berücksichtigung der hier vorliegenden prägenden Einzelfallumstände ein Schmerzensgeld von 90.000 € sowie eine monatliche Schmerzensgeldrente von 160,00 € zu.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Bevor wir uns der detaillierten Prüfung von AGB und den Feinheiten der Abwägung im Rahmen der Inhaltskontrolle nähern, nehmen wir zuvor einen Schritt Abstand und vergegenwärtigen uns noch einmal den **Sinn und Zweck der AGB**: Der Klauselsteller bedient sich der AGB, um seine vertraglichen Absichten und Vorteile zu sichern. Sie dienen mithin ausschließlich dem Steller, sich sowohl wirtschaftlich als auch vertraglich abzusichern. So soll etwa der Haftungsausschluss die Gefahr mindern, die Vergütung zu verlieren oder – als klassischer Anwendungsfall im Mietvertrag – der Erhalt des Mietobjekts durch Schönheitsreparaturklauseln gesichert werden.⁶ Die Kontrolle der AGB wiederum soll verhindern, dass die andere Vertragspartei übermäßig benachteiligt wird. Der Gesetzgeber möchte also gerade

⁶ Vgl. Schwab, AGB-Recht, 3. Aufl. 2019, Rn. 1270 ff.



nicht, dass AGB als unternehmerisches Mittel zur Gewinnmaximierung gegenüber unachtsamen Verbrauchern dienen. Für die Abwägung spielen dabei Gesichtspunkte der Privatautonomie und Wirtschaftlichkeit eine Rolle.⁷ AGB finden in der Prüfung hauptsächlich in vertraglichen Absprachen, d.h. überwiegend im Recht der Schuldverhältnisse Anwendung. Dieses gibt schon der Wortlaut „Geschäftsbedingungen“ vor. Eine Geschäftsbedingung setzt das beabsichtigte Zustandekommen eines Vertrags voraus.⁸ Aber auch schon bei vorvertraglichen Schuldverhältnissen findet das Recht der Geschäftsbedingungen Anwendung.⁹ Selbst wenn der Vertrag nur einseitig entstehen sollte, finden die §§ 305 ff. BGB analog Anwendung.¹⁰ Zwar können auch andere Rechtsverhältnisse, wie dingliche oder

⁷ Möhrke, ZJS 2015, S. 32 ff.

⁸ Roloff, in: Erman, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 305 BGB Rn. 5 ff.

⁹ BGH, Urt. v. 03.07.1996 – VIII ZR 221/95, NJW 1996, 2574; Roloff, in: Erman, Kommentar zum BGB, 16. Aufl. 2020, § 305 BGB Rn. 5 ff.

¹⁰ Schlosser, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 18. Aufl. 2020, § 305 BGB Rn. 6.

deliktische geregelt werden, jedoch setzt dieses zunächst eine vertragliche Abrede voraus. Klassisches Beispiel stellen Eigentumsvorbehalte oder die Sicherungsübereignung¹¹ dar.

Ist man schließlich mit AGB konfrontiert, so ist die Prüfung der AGB zwangsläufig dort zu verorten, wo die jeweilige AGB rechtsändernd modifiziert. **Der Prüfungsort richtet sich also schlichtweg nach dem Inhalt der AGB:**

- a) Soll etwa eine Nebenpflicht oder eine Leistungsmodalität geregelt werden, dann muss die AGB bei der Entstehung des Anspruchs überprüft werden, um festzustellen, ob der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht (**rechtshindernde Einwendungen**).
- b) Soll die AGB den Rücktritt oder eine Minderung regeln, dann findet die Überprüfung der AGB zwangsläufig bei den **rechtsvernichtenden Einwendungen** statt.
- c) Soll hingegen beispielsweise die Verjährung geregelt werden, dann findet die Überprüfung innerhalb der (**rechtsvernichtenden**) **Einreden**¹² statt.

¹¹ **Fyi:** Bei einer Sicherungsübereignung vereinbaren Bank (Gläubiger) und Kreditnehmer (Schuldner), dass ein Wirtschaftsgut vom Schuldner genutzt, vermietet oder verwahrt werden darf, aber im Besitz der Bank bleibt.

¹² **Fyi:** Der Merksatz „Über Einreden muss man reden“ spielt darauf an, dass der Schuldner sich auf seine Einrederechte berufen muss. Hat er von seinem Leistungsverweigerungsrecht also keinen Gebrauch gemacht, ist der objektive Einredetatbestand unbeachtlich.

I. AGB-KONTROLLE

Hat der Prüfling die AGB erkannt und korrekt verortet, kann mit der Prüfung begonnen werden. Beim Vorliegen mehrerer AGB in einer Prüfungsaufgabe empfiehlt es sich, zur besseren Übersicht jede AGB einzeln zu überprüfen (gerade bei unterschiedlichem Regelungsinhalt).

1. ANWENDBARKEIT DER §§ 305 FF. BGB

Die Überprüfung der AGB ist nur notwendig, wenn die §§ 305 ff. überhaupt anwendbar sind.

A. INHALTSKONTROLLE BEI HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN

Gem. **§ 307 Abs. 3 BGB** ist die Inhaltskontrolle nur möglich, wenn es sich um abdingbare Rechte handelt. Von Hauptleistungspflichten in einem Vertrag kann nicht abgewichen werden. Beim Kaufvertrag wäre dies etwa die Pflicht zur Kaufpreiszahlung, beim Mietvertrag jene zur Überlassung des Wohnraums.¹³

B. AUSSCHLUSS BEI BESTIMMTEN VERTRAGSARTEN

Regelt die Klausel einen bestimmten Vertragstypus, so sind die §§ 305 ff. erst gar nicht anwendbar. Darunter fallen nach § 310 Abs. 4 S. 1 **Verträge mit erbrechtlichen, familienrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Inhalten**, sowie Verträge des Arbeitsrechts im Rahmen von **Tarifverträgen**, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Eine Überprüfung anhand der allgemeinen Regelungen nach **§§ 134, 138 BGB** bleibt unberührt.

¹³ Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2020, Rn. 3205.

C. BEGRENZTE ANWENDBARKEIT BEI ARBEITSVERTRÄGEN

Gem. § 310 Abs. 4 S. 2 finden die §§ 305 ff. auf Arbeitsverträge nur begrenzt im Lichte der arbeitsrechtlichen Besonderheiten Anwendung. Ein Beispiel für eine solche Besonderheit ist die fehlende Anwendbarkeit von § 309 Nr. 6: Eine Vertragsstrafe, die als Klausel im Arbeitsvertrag festgehalten wird, ist unwirksam.¹⁴

D. AUSSCHLUSS BEI ZWINGENDEN RECHTSBESTIMMUNGEN

Ebenso finden die §§ 305 ff. bei einigen zwingenden Rechtsbestimmungen keine Anwendung (z.B. im Verbraucher- oder Mietrecht).¹⁵

2. VORLIEGEN EINER AGB

Wir prüfen nun, ob eine AGB vorliegt. Bei der Feststellung, ob es sich um eine AGB handelt, genügt schon ein einfacher Blick in das Gesetz. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer AGB sind in **§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB** normiert. Hiernach müsste wegen § 310 Abs. 3 grundsätzlich eine Vertragsbedingung vorliegen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist und vom Verwender gestellt wurde. Soweit ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen des § 305 Abs. 1 S. 1 umgangen werden sollen, finden die §§ 305 ff. aufgrund von § 306 a trotzdem Anwendung.

¹⁴ BAG, Urt. v. 04.03.2004 – 8 AZR 196/03, NZA 2004, 727 (729 ff.); Krause, JA 2010, 303 (304).

¹⁵ Matusche-Beckmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 18. Auflage 2020, § 475 BGB Rn. 78, 84, 114 ff.; Hoeren, ZGS 2002, 69 (71); Lorenz, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 475 BGB Rn. 15 f., 25.

A. VORFORMULIERTE VERTRAGS-BEDINGUNGEN

Vorformuliert ist eine Vertragsbedingung, wenn sie in ihrer verwendeten Form schon vor dem Vertragsschluss besteht und die andere Vertragspartei keine Veränderungen an der jeweiligen Klausel vorgenommen hat (Sonderfall: Lückentexte).¹⁶ Die schriftliche Fixierung der Klausel ist fakultativ: es genügt bereits, wenn die Vertragsbedingung im Gedächtnis des Verwenders besteht und jederzeit widergegeben werden kann.¹⁷

B. FÜR EINE VIELZAHL VON VERTRÄGEN

Grundsätzlich muss die Vertragsbedingung für eine Vielzahl von Fällen gedacht sein. Dabei genügt die erstmalige Verwendung, wenn der Verwender zumindest beabsichtigt, die Bedingung für mehr als einen Vertrag, mindestens jedoch für insgesamt drei Verträge zu verwenden.¹⁸ Wenn die Parteien Vertragsbedingungen nutzen, die ein Dritter erstellt hat, ist auf den Willen des jeweiligen Dritten abzustellen (Bsp.: ADAC-KFZ-Kaufvertragsmuster, Mietverträge von Vermieterverbänden).¹⁹ Zu der mehrmaligen Verwendungsabsicht gibt es eine Ausnahme: **Wenn ein Unternehmer (§ 14 BGB) gegenüber einem Verbraucher (§ 13 BGB) Vertragsbedingungen stellt**, finden gem. § 310 Abs. 3 Nr. 2 die AGB-Vorschriften gem. §§ 305c Abs. 2, 306, 307 bis 309 Anwendung, auch wenn diese Vertragsbedingungen nur zur einmaligen Verwendung gedacht sind (Grund: Machtgefälle).²⁰

¹⁶ Schulte-Nölke, in: Schulze u.a., Handkommentar zum BGB, 11. Aufl. 2022, § 305 BGB Rn. 3 ff.

¹⁷ BGH, Urt. v. 12.06.2001 – XI ZR 274/00, NJW 2001, 2635 (2636).

¹⁸ Petersen, Jura 2010, 667 (667).

¹⁹ Faust, JuS 2010, 538 (539).

²⁰ Leuschner, AcP 207 (2007), 491 (505).

C. VOM VERWENDER GESTELLT

Zudem müsste die Vertragsbedingung vom Verwender der **AGB einseitig gestellt** worden sein. Die Einigung oder das Aushandeln von Vertragsbedingungen schließen ein „Stellen“ aus, § 305 Abs. 1 S. 3. Im Zweifel liegt auch aus Gründen der Rechtssicherheit kein Aushandeln vor, sodass die §§ 305 ff. anwendbar bleiben. Ein **Aushandeln** liegt nur vor, wenn die Klausel vom Verwender ernsthaft zur Disposition gestellt wurde und der anderen Vertragspartei die Gelegenheit gegeben wird, vertragsgestaltend mitzuwirken.²¹

EINBRINGUNG ODER STELLEN DURCH DEN NOTAR?

Wird eine Klausel von einer dritten Partei vorgeschlagen und eingebracht, wie durch einen Notar, so gilt dieses als vom Verwender gestellt, wenn die Bedingung nachweislich durch den Verwender verursacht wurde bzw. von dieser begünstigenden Partei angeregt wurde.²² Eine Besonderheit gilt wiederum für **Verbraucherverträge**: Ein Stellen ist zu bejahen, wenn der Unternehmer nicht nachweisen kann, dass die jeweilige Vertragsbedingung nicht vom Verbraucher eingeführt wurden, § 310 Abs. 3 Nr. 1. Die Beweislast liegt beim Unternehmer.

3. EINBEZIEHUNG IN DEN VERTRAG, § 305 ABS. 1 BGB

Wenn feststeht, dass eine AGB vorliegt, muss die Einbeziehung der AGB in den Vertrag überprüft werden. Es ist zu unterscheiden, ob eine

²¹ BGH, Urt. v. 19.05.2005 – III ZR 437/04, NJW 2005, 2543 (2543 f.); BGH, Urt. v. 06.04.2005 – VIII ZR 27/04, NJW 2005, 1574 (1575); Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 305 BGB Rn. 20 ff.

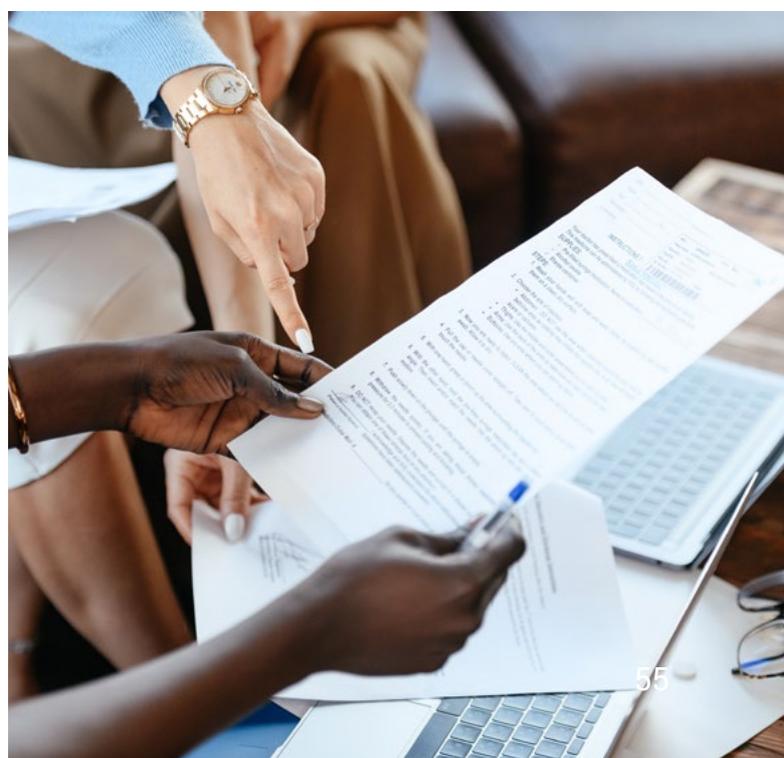
²² Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2021, Rn. 406 f.

AGB von einem Unternehmer gegenüber einem Verbraucher (B2C) oder gegenüber einem anderen Unternehmer (B2B) gestellt wurde.

A. BEI KLAUSELN GEGENÜBER VERBRAUCHERN

Die Voraussetzungen für die Einbeziehung von AGB in den Vertrag gegenüber Verbrauchern sind gesetzlich in § 305 Abs. 2 geregelt (lesen!). Danach muss ein entsprechender Hinweis auf die AGB erfolgen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1), für den Vertragspartner die Möglichkeit zur Kenntnisnahme in zumutbarer Weise bestehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2) und es muss ein Einverständnis des Vertragspartners vorliegen (§ 305 Abs. 2). Diese Voraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen. In Ladengeschäften für die täglichen Massengeschäfte genügt der zugängliche Aushang der AGB.²³ Der Hinweis auf die AGB oder die Möglichkeit zur Kenntnisnahme muss in der Regel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen (Sonderfall: Wiederholungsvereinbarungen). Grenzüberschreitende Verträge setzen grundsätzlich das Vorliegen der AGB **in deutscher Sprache**

²³ Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 305 BGB Rn. 32 ff.



voraus.²⁴ Im Internetverkehr ist die ausdrückliche Annahme der AGB notwendig (meist ankreuzen).²⁵ § 305a nennt Ausnahmen vom § 305 Abs. 2 (Beförderungs-, Telekommunikations- und Postbedingungen).

B. BEI KLAUSELN GEGENÜBER UNTERNEHMERN

Aufgrund der Besonderheiten der Privatautonomie, ergibt sich bei der Einbeziehung gegenüber Unternehmern eine andere Betrachtungsweise als gegenüber einem Verbraucher (vgl. auch § 310 Abs. 1 S. 1). Es ist darauf abzustellen, dass der Geschäftspartner auf die AGB konkludent oder ausdrücklich hingewiesen wurde und sie sich auf diese geeinigt haben. Einen Sonderfall stellen sich widersprechende AGB dar.²⁶

4. KEINE INDIVIDUAL-ABREDE NACH § 305B BGB ODER ÜBERRASCHENDE BZW MEHRDEUTIGE KLAUSEL NACH § 305C BGB

Es darf ferner keine anderweitige Individualabrede bestehen. Eine solche liegt vor, wenn die entsprechende Vertragsbedingung im Einzelnen ausgehandelt wurde. Die **Individualabrede** geht der AGB vor und verdrängt diese, **§ 305b**. Es gilt das Primat der Privatautonomie, welches sich in der Vertragsfreiheit niederschlägt. §§ 305b, c finden sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern Anwendung.

²⁴ Heiderhoff, ZIP 2006, 793 (793 f.); Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 305 BGB Rn. 58 ff.

²⁵ Schmidt, NJW 2011, 1633 (1634).

²⁶ Dazu: BGH, Urt. v. 21.07.2010 - XII ZR 189/08, NJW 2010, 671 (672 Rn. 17); BGH BB 1951, 456; Brox/Walker, BGB AT, 46. Aufl. 2022, Rn. 224 ff.

Die Inhaltskontrolle kann darüber hinaus – trotz Vorliegens einer AGB – verschlossen bleiben, wenn diese überraschend oder mehrdeutig ist, § 305c. Eine **überraschende Klausel** liegt dann vor, wenn der Vertragspartner vernünftigerweise nicht mit einer derartigen Klausel rechnen musste oder die Klausel sich nicht im Rahmen dessen bewegt, was normalerweise von einer solchen Klausel zu erwarten wäre, § 305c Abs. 1. Hierzu zählen **versteckte** und **falsch überschriebene Klauseln**.²⁷ Wann eine Klausel konkret überrascht, richtet sich zum einen **nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Vertragsparteien** und zum anderen **nach den jeweiligen Umständen** des Vertragsschlusses.²⁸ Im Zweifel gilt die Auslegung zulasten des Verwenders, § 305c Abs. 2.

5. INHALTSKONTROLLE

Sobald feststeht, dass eine AGB vorliegt und diese auch in den Vertrag wirksam mit einbezogen wurde sowie eine Abweichung von einer gesetzlichen Regelung und keine bloße Preisabrede vorliegt, ist die Inhaltskontrolle eröffnet. In der Inhaltskontrolle wird die AGB selbst **auf ihre Wirksamkeit überprüft** (Unterscheidung: B2C / B2B). Die Betrachtung innerhalb der Inhaltskontrolle erfolgt nach der h.M. anhand der Ansicht eines durchschnittlichen Empfängers.²⁹ Es ist also nicht auf die Betrachtungsweise des jeweiligen Vertragspartners abzustellen. Das bedeutet ebenso, dass

²⁷ Graf v. Westfalen, NJW 2011, 2098 (2098); weitere Beispiele in OLG Düsseldorf Urt. v. 09.06.1983 – 8 U 125/82, VersR 1984, 370; OLG Hamburg, Urt. v. 02.11.2004 – 8 U 57/04; Haftungsausschluss unter dem Punkt „Verjährung“.

²⁸ BGH, Urt. v. 23.06.1995 – V ZR 265/93. NJW 1995, 2635 (2638); BAG, Urt. v. 27.04.2000 – 8 AZR 286/99, NJW 2000, 3299 (3300).

²⁹ Brox/Walker, BGB AT, 46. Aufl. 2022, Rn. 231.

nicht auf die für Willenserklärungen geltenden Auslegungsregeln zurückzugreifen ist (u.a. §§ 133, 157), obwohl AGB Teile dieser sind.³⁰

A. ERÖFFNUNG DER INHALTSKONTROLLE

Die Anwendungen der §§ 307 Abs. 1, Abs. 2, 307 bis 309 und die Eröffnung der Inhaltskontrolle setzen voraus, dass durch die jeweiligen Vertragsbedingungen von gesetzlichen Regelungen abgewichen wurde (Bloße Wiedergabe der gesetzlichen Regelung sind keine AGB). Es muss also zwangsläufig eine Abweichung von gesetzlichen Regelungen vorliegen, damit die Inhaltskontrolle eröffnet ist,³¹ § 307 Abs. 3 S. 1.

B. AGB-KONTROLLE BEI KLAUSELN ZWISCHEN UNTERNEHMERN UND VERBRAUCHERN (B2C)

Die Inhaltskontrolle von Klauseln gegenüber Verbrauchern bildet i.d.R. den Schwerpunkt der Klausur. Ein bestimmter Prüfungsablauf ist einzuhalten; **es ist mit der spezielleren Inhaltskontrolle nach §§ 309, 308 BGB zu beginnen und dann mit § 307 BGB fortzufahren.**³² Die spezielleren §§ 309, 308 konkretisieren dabei die Generalklausel des § 307 Abs. 1. Als Ausnahme zu den speziellen Regelungen in §§ 309, 308 BGB gilt § 310 Abs. 2, der bestimmt, dass bei Versorgungsverträgen nur der § 307 gilt.

AA. § 309 BGB (KLAUSURRELEVANT!)

Zunächst findet eine Inhaltskontrolle für Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit gem.

³⁰ Brox/Walker, BGB AT, 46. Aufl. 2022, Rn. 231.

³¹ Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2020, Rn. 3205.

³² Dazu: Schwab, AGB-Recht, 3. Aufl. 2019, Rn. 651.

§ 309 statt. **Ohne Wertungsmöglichkeit** bedeutet, dass unabhängig von der Situation und der konkreten Anwendung die Klausel unwirksam ist, wenn ein Fall des § 309 vorliegt. Es findet **keine Abwägung** statt. Besondere Prüfungsrelevanz haben die § 309 Nr. 4, 7, 8b.

BB. § 308 BGB

Die Prüfung wird mit § 308 fortgesetzt, dem Klauselverbot **mit Wertungsmöglichkeit**. Mit Wertungsmöglichkeit bedeutet, dass wenn möglicherweise ein Klauselverbot von § 308 einschlägig sein könnte, erst eine umfangreiche Interessenabwägung stattfinden muss. Abzuwägen sind die Interessen beider Vertragsparteien im Lichte der gesetzlichen Wertungen. Die Wertungsmöglichkeit ergibt sich aus den in § 308 enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffen. Ein häufiger Anwendungsfall ist **§ 308 Nr. 2**, bei dem es um die unangemessene Dauer von Nachfristen geht.³³ Klausurrelevanter ist i.d.R. der § 309.

CC. § 307 BGB

Soweit sich bei einer Vertragsbedingung gegenüber einem Verbraucher nichts aus den spezielleren Regeln der §§ 308, 309 ergibt, ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Vielmehr ist auf die allgemeine Vorschrift des § 307 abzustellen. Es kann eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 oder nach der Generalklausel des § 307 Abs. 1 stattfinden. Im Falle eines **Verbrauchervertrages** sind gem. **§ 310 Abs. 3 Nr. 3** bei der Bewertung nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 auch die **Begleitumstände** entscheidend. So muss auch auf die konkrete Situation des Geschäftsschlusses abgestellt werden oder auf die Geschäftsunerfahrenheit des Vertragspartners. So kann etwa bei Vertragsschlüssen in Haustürsituationen oder

³³ Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 308 BGB Rn. 13.



am Arbeitsplatz eine besondere **Überrump-
lungsgefahr** bestehen.³⁴

(1) § 307 ABS. 2 NR. 1 BGB

Eine Unwirksamkeit einer Vertragsbedingung gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 liegt vor, wenn durch die Vertragsbedingung von **wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen** abgewichen wird oder die Vertragsbedingung nicht mit diesen Grundgedanken zu vereinbaren ist. Solche Grundgedanken bestehen etwa in Regelungen, die nicht abbedungen werden sollen,³⁵ wie z.B. die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des § 7 Abs.1 StVG. Da dieses Regelbeispiel eine Ausprägung des **Gerechtigkeitsgebots** ist,³⁶ muss es sich bei der abgeänderten Bestimmung zusätzlich um eine solche handeln, die den Vertragspartner des Verwenders schützen sollen.³⁷

³⁴ Möhrke, ZJS 2015, 34.

³⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2005 - VIII ZR 16/05, NJW 2006, 47 (49).

³⁶ Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, § 307 BGB Rn. 68 ff.

³⁷ Coester in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 18. Aufl. 2020, § 307 BGB Rn. 229.

(2) § 307 ABS. 2 NR. 2 BGB

Des Weiteren kann eine Unwirksamkeit einer Vertragsbedingung nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Dies ist der Fall, wenn durch die Vertragsbedingung von wesentlichen Pflichten und Rechten abgewichen wird, die sich aus der **Natur des jeweiligen Vertrages** ergeben. Die Abweichung muss so **erheblich** sein, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, § 307 Abs. 2 Nr. 2. *„Verträge, die im BGB keine spezielle Regelung haben und damit nur durch das **Vertragsprinzip in § 311 Abs. 1 BGB** geregelt sind, unterfallen nicht § 307 Abs. 2 Nr. 2. Es kann nur auf § 307 Abs. 1 BGB rekuriert werden. Wenn die Natur eines Vertrages nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann von dieser auch nicht abgewichen werden.“*³⁸ Insbesondere kann § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB Anwendung in den Fällen finden, wo durch die Vertragsbedingungen die Nebenleistungs- oder Nebenpflichten des entsprechenden Vertrages stark verändert werden.³⁹ Aber auch andere, sog. **Kardinalspflichten**, können unter § 307 Abs. 2 Nr. 2 fallen, **wenn durch die vorgenommene Veränderung mittels der Vertragsbedingung die Vertragsdurchführung unmöglich werden könnte.**⁴⁰

(3) § 307 ABS. 1 BGB – GENERALKLAUSEL

Die letzte Schranke zur Wirksamkeit einer Vertragsbedingung stellt die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1. Nach der **Generalklausel** ist eine Vertragsbedingung unwirksam, wenn der Vertragspartner durch die verwendete Klausel **entgegen Treu und Glauben unangemessen**

³⁸ Möhrke, ZJS 2015, 35.

³⁹ Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 307 BGB Rn. 34.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 20.07.2005 – VIII ZR 121/04, NJW-RR 2005, 1496 (1505); BGH, Urt. v. 08.06.1988 – VIII ZR 135/87, NJW 1988, 1785 (1786).

benachteiligt wird. Versucht der Verwender mit der Klausel z.B., ausschließlich seine eigenen Interessen durchzusetzen, unabhängig davon, ob erhebliche Belange des Vertragspartners verletzt werden, ist von einer solchen Benachteiligung auszugehen (Bsp.: Bearbeitungsgebühren in Verbraucherkreditverträgen als Preisnebenabrede, wenn diese eine **Kostenabwälzung auf den Kunden** darstellen, oder wenn ein Mieter – statt jederzeit – nur nach einer längeren Jahresfrist Möglichkeit zur Kündigung hätte).⁴¹ Eine Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 S. 2 begründet auch, wenn gegen das **Transparenzgebot** verstoßen wurde und es dadurch zu einer Benachteiligung des Vertragspartners gekommen ist.⁴² Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liegt vor, wenn eine Vertragsbedingung eine **mehrdeutige Auslegung** zulässt oder die Bedingung dem Vertragspartner nicht verständlich ist, § 307 Abs. 1 S. 2. (ebenso bei Internetkäufen: unbekannte Fremdsprache, ohne taugliche Übersetzung anbei).⁴³

II. RECHTSFOLGEN, § 306 BGB

Die Rechtsfolgen der Inhaltskontrolle ergeben sich aus dem **§ 306 BGB**. Dieser stellt als Sonderregel zu § 139 BGB klar, dass die Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel nicht von vornherein zur Unwirksamkeit des ganzen Vertrages führt. Vielmehr kann der restliche Vertrag unabhängig von der unwirksamen Klausel betrachtet werden und auch weiterhin Bestand haben, § 306 Abs. 1. Die Unwirksamkeit der einzelnen Klausel ist für den Gesamtvertrag also von untergeordneter Bedeutung. An die Stelle rechtlicher Lücken tritt **die ge-**

setzliche Regelung, § 306 Abs. 2. Die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages ergibt sich nur, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei eine **unzumutbare Härte** darstellt, § 306 Abs. 3. „Eine sogenannte **geltungserhaltende Reduktion der Klausel** ist grundsätzlich nicht möglich. D.h. eine Klausel darf nicht solange zusammengestrichen werden, bis ein wirksamer Rest übrigbleibt. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass der Verwender sich keine Gedanken über den Inhalt der Klauseln machen muss, da im Zweifel bei einer Streitigkeit immer ein wirksamer Teil übrigbleiben würde und so ohne rechtliche Risiken die rechtlichen Grenzen ausgelotet werden können.“⁴⁴ Auch salvatorische Klauseln⁴⁵ sind unzulässig.

Alle Achtung, wenn Ihr es bis hierhin geschafft habt. Ihr seid jetzt offiziell Experten im Umgang mit AGB, das ist doch etwas.

Der Vollständigkeit halber sei folgendes noch zum Umgang mit **B2B-AGB** an die Hand gereicht: Aus § 310 Abs. 1 ergibt sich wie angedeutet die Besonderheit, **dass §§ 309, 308 keine (direkte!) Anwendung** finden; sie entfalten dennoch eine **Indizwirkung** im B2B-Bereich. (vgl. Wortlaut des § 310 Abs. 1 S. 2, nach dem auch *Handelsbräuche und Handelsgewohnheiten* gebührend Berücksichtigung finden sollen). Es sollte also **auf keinen Fall** eine Überprüfung nach §§ 308, 309 bei Klauseln gegenüber Unternehmen stattfinden. Vielmehr wird direkt mit der Prüfung des § 307 begonnen (s.o.). Innerhalb dieser Überprüfung ist dann auf die Besonderheit der Indizwirkung

⁴⁴ Zitiert nach: Möhrke, ZJS 2015, 37; Köhler, JuS 2010, 665 (668).

⁴⁵ **Fyi: Sicherungsklauseln**, die bestimmen, dass bei einer Unwirksamkeit der Klausel die dadurch entstehende Lücke durch eine gesetzliche Regelung zu schließen ist, die dem wirtschaftlichen Interesse des Verwenders am nächsten kommt. Vgl. auch *Blue-Pencil Test* (Aufteilen der Klausel in (un)wirksam).

⁴¹ Möhrke, ZJS 2015, 36.

⁴² Grüneberg, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 81. Aufl. 2022, § 307 BGB Rn. 24.

⁴³ OLG Frankfurt, Urt. v. 11.12.2002 – 23 U 185/01, NJW-RR 2003, 704 (705); Heiderhoff, ZIP 2006, 793 (793 ff.).

der §§ 308, 309 abzustellen.⁴⁶ Erscheint eine AGB nach den Regelungen in §§ 308, 309 fragwürdig, ist eine Überprüfung im Rahmen von § 307 anhand der Regelungen in §§ 308, 309 angebracht, § 310 Abs. 1 S. 2, 1. Hs.

So, jetzt aber wirklich. Nun seid ihr Recht-sicher und gut ausgestattet, sodass ihr vor der AGB-Zivilrechtsklausur keine Angst mehr haben braucht.⁴⁷

⁴⁶ Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, Vor § 308 BGB Rn. 6; Schwab, AGB-Recht, 3. Aufl. 2019, Rn. 192.

⁴⁷ **Verfasser:** Christian Lederer, Wiss. Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Supervision: Christian Cremers und Dr. Lenart Brüggemann, Rechtsanwälte bei HLB Schumacher Hallermann.



DEIN STAATSEXAMEN.
DEIN JURCASE.
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

5€

DEIN EXKLUSIVER
RABATT-CODE:

ASSESSORJURIS5

JURCASE.COM



HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT:

3 IN REVISION: DAS VERBOT DER DOPPELBE- STRAFUNG BEI VERFAHRENS- EINSTELLUNG NACH § 153 ABS. 1 STPO (STRAFRECHT)

*Hinweis vom HLB-Team: „Ne bis in idem“. Dieser lateinische Rechtsgrundsatz mag der einen oder dem anderen Filmenthusiasten – selbst ohne Latinum oder gar sechsjähriger juristischer Ausbildung – ein Stichwort sein, wenigstens hinsichtlich seiner Quintessenz. Hierzulande wohl besser bekannt unter dem **Verbot der Doppelstrafung** bzw. dem **Strafklageverbrauch** verbietet dieses fundamentale Prinzip eines jeden fairen Strafprozesses im Grundsatz das zweimalige Aburteilen desselben Sachverhaltes. Diverse Hollywood-Klassiker, etwa „Das perfekte Verbrechen“ (2007), „Doppelmord“ (1999) oder „Reasonable Doubt“ (2014), haben sich dieser Thematik der **Bevorzugung der formellen vor der materiellen Gerechtigkeit** angenommen und zum juristischen Plot-twist erklärt. Freilich wurde dabei nicht immer sauber juristisch vorgegangen, weshalb sich zur Examensvorbereitung eher die Lektüre unserer „Entscheidung des Monats“ emp-*

fehlt als ein Thriller-Filmeabend (der natürlich im Nachgang).¹

*Statt im Kino wird sich den Fragen betreffend das Prozessrecht hierzulande im Gerichtssaal angenommen. So hat sich jüngst das **Oberlandesgericht Hamm** in einer Entscheidung (**Beschl. v. 10.03.2022 – 4 RVs 2/22**) mit der Frage auseinandergesetzt, ob durch eine **Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft** mit Zustimmung des Gerichts gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO ein Strafklageverbrauch eintritt. Gerade im Hinblick auf das Zweite Staatsexamen lohnt sich ein vertiefender Blick in die strafprozessualen*

¹ **Fyi:** Absolut gilt das Verbot der Doppelstrafung übrigens nur in **Indien und Mexiko**. Deutschland, wie auch die USA und viele weitere Staaten, schufen gesetzliche Vorkehrungen, die der **materiellen Gerechtigkeit** unter bestimmten (strengen) Voraussetzungen den Vorrang geben. So kann ein nachträgliches Geständnis des Täters eine erneute Anklage rechtfertigen (vgl. § 362 StPO). Ungenügend ist das schlichte Aufkommen neuer Beweismittelmethoden (wie zum Beispiel der DNA-Analytik Ende der 90er); hier überwiegt das rechtsstaatliche Gebot der Rechtssicherheit die Aussagekraft der neuen Beweismittel bei einem einst von einem Verbrechen freigesprochenen Schuldigen, dessen DNA-Spuren später doch noch nachgewiesen wurden (Lesehinweis: **Fall Butzelar**).

*Verstrickungen des zugrundeliegenden Sachverhalts. Das Verbot der Doppelbestrafung stellt in Deutschland mit Art. 103 Abs. 3 GG eines der sog. **Justizgrundrechte** dar (Art. 19 IV, 101-104 GG) und ist als solches auch beliebter Prüfungstoff der mündlichen Prüfung.²*

*In dem vorliegenden Fall urteilte das OLG Hamm weiterhin darüber, ob schon eine kurze Verzögerung der Hilfeleistung für eine **Behinderung von Hilfeleistenden** im Sinne von § 115 Abs. 3 StGB genügt. In dem Themenkomplex zu § 115 Abs. 3 StGB äußerte sich das Gericht zudem zu den Voraussetzungen eines zusätzlichen **Fahrverbots** nach § 44 StGB. Können solche auch als „Denkzettel“ verordnet werden?*

Im Hinblick auf die Verfahrensgeschichte bietet es sich zudem an, die eingelegten Rechtsbehelfe zu begutachten. Aus diesem Grund geben wir Euch zum Schluss einen kurzen dogmatischen Überblick an die Hand.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Von Helmen, Hybris und Halteverboten: Die „Vision Zero“ im Straßenverkehr, namentlich die Anzahl an Unfällen, Verletzungen und Verkehrstoten auf null zu reduzieren, ist und bleibt wohl noch für längere Zeit Utopie. Menschliches Versagen und Fehlverhalten, sowohl der Unfallbeteiligten als auch von im Grunde unbeteiligten Dritten, bleiben nach wie vor Hauptursache der meisten Unglücksfälle. So auch in Ibbenbüren im Münsterland an einem milden Septembertag vor knapp drei Jahren: Eine Radfahlerin im Seniorenalter stürzte dem An-

² **Fyi:** Systematisch betrachtet stellen die Prozess- oder auch Justizgrundrechte in den Art. 101 – 104 GG tatsächlich keine Grundrechte per se, sondern sog. **grundrechtsgleiche Rechte** dar. Dies erschließt sich aus ihrer Verortung im Grundgesetz weit hinter dem Grundrechtskatalog.

schein nach grundlos und zog sich dabei eine stark blutende Kopfverletzung zu. Ein Ersthelfer begab sich im weiteren Verlauf ohne zu zögern zu der gestürzten Radfahlerin und leistete erste Hilfe; er stellte sein Fahrzeug in diesem Zuge auf der rechten Fahrbahnseite ab. Weitere Helfer verständigten die Polizei und den Rettungsdienst.

Die zwei dazu gerufenen Polizeibeamten parkten beim Eintreffen den Streifenwagen diagonal gegenüber auf der Gegenfahrbahn. Eine ausreichend große Trasse zwischen den beiden abgestellten Fahrzeugen erlaubte den übrigen Verkehrsteilnehmern die Unfallstelle einspurig zu passieren. In beide Fahrtrichtungen bildeten sich kleine Rückstaus. In einem davon näherte sich der Angeklagte mit seinem PKW der Unfallstelle. Er fand das Fahrzeug des Ersthelfers auf seiner Fahrbahn stehend vor. Aus der Gegenrichtung näherte sich der herbeigerufene Rettungswagen mit Blaulicht und Signalhorn.

Der Angeklagte fuhr mit seinem Fahrzeug an den PKW des Ersthelfers heran und hielt mitten im einspurigen fließenden Verkehr neben diesem an. Er öffnete das Fahrerfenster und beschwerte sich über das am rechten Fahrbahnrand abgestellte Fahrzeug des Ersthelfers. Dabei äußerte er sinngemäß, dass der Unfallhelfer bekloppt sei, das Fahrzeug an dieser Stelle abzustellen. Es solle jemand das Fahrzeug wegfahren.

Durch das Anhalten bildete sich in alle Richtungen ein weiterer Rückstau. Dem eintreffenden Rettungswagen war hierdurch die Zufahrt zu der gestürzten Radfahlerin versperrt. Einer der beiden Polizeibeamten bat den Angeklagten, die Durchfahrt für den Rettungswagen frei zu machen und weiterzufahren. Der Angeklagte beschwerte sich weiter über die Situation und äußerte, dass das Verhalten typisch für die Polizei des Ortes sei. Er wurde nochmals aufgefordert, sein Fahrzeug an die Seite zu fahren, worauf der Angeklagte erneut nicht

reagierte. Danach forderte auch die zweite Polizistin den Angeklagten auf, endgültig die Fahrbahn frei zu geben. Schließlich kam der Angeklagte dem nach und fuhr langsam an dem Fahrzeug des Ersthelfers vorbei. Dann hielt er hinter dem Fahrzeug des Ersthelfers an.

Wegen dieses Verhaltens musste der Rettungswagen in der Engstelle abbremsen und warten. Dabei war das Signalhorn ausgeschaltet, jedoch leuchtete das Blaulicht noch. Erst als der Angeklagte vollständig die Engstelle mit seinem Fahrzeug freigab, konnte der



Rettungswagen anfahren. Allerdings musste er sofort wieder anhalten, da der Angeklagte nach dem Abstellen des Fahrzeugs die Fahrertür öffnete, um auszusteigen. Daher schaltete der Fahrer des Rettungswagens das Signalhorn an, um zu signalisieren, dass er freie Fahrt benötige. Der Angeklagte schloss daraufhin die Fahrertür.

Der Angeklagte fuhr nach den Vorgängen an der Unfallstelle zur Polizeiwache und erstatte dort Anzeige gegen denjenigen Polizeibeamten, der ihn an der Unfallstelle zur Weiterfahrt

aufforderte. Er behauptete bewusst wahrheitswidrig, dass dieser ihn als „Blödmann“ und „Idiot“ bezeichnet habe.

Die Staatsanwaltschaft leitete in der Folge ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten wegen unterlassener Hilfeleistung, Beleidigung und Nötigung ein. Dabei war bekannt, dass der Angeklagte auf der Höhe der Unfallstelle mit seinem Fahrzeug stehen blieb, trotz mehrfacher Aufforderung durch die Polizei nicht weiterfuhr und hierdurch die Ankunft des Rettungswagens verzögert wurde. Nicht bekannt war zu diesem Zeitpunkt, wie lange die Weiterfahrt des Rettungswagens verzögert wurde. Zunächst wurden keine Zeugen vernommen. Mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Angeklagten gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO ein und begründete dies damit, dass der Angeklagte nicht vorbestraft sei, keine Gewalt angewendet habe und durch das Ermittlungsverfahren schon hinreichend beeindruckt worden sei.

Allerdings leitete die Staatsanwaltschaft aufgrund der Anzeige des Angeklagten auch ein Ermittlungsverfahren gegen den Polizeibeamten wegen Beleidigung ein. Hierzu wurden zahlreiche Zeugen vernommen und das Verfahren schließlich gem. § 170 Abs. 2 S. 1 StPO eingestellt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Verfahren gegen den Polizeibeamten nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Angeklagten wieder auf und begründete dies damit, dass sich jetzt ein hinreichender Tatverdacht für eine Straftat nach § 115 Abs. 3 StGB durch die Behinderung des Rettungswagens ergebe. Außerdem bestehe ein hinreichender Tatverdacht wegen falscher Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB zu Lasten des Polizeibeamten. Die Einstellung sei aufgrund der neuen Erkenntnisse nicht mehr sachgerecht.

Die Staatsanwaltschaft erhob deshalb beim zuständigen Amtsgericht Anklage wegen

§§ 115 Abs. 3, 164 Abs. 1, 185 StGB. Das Amtsgericht eröffnete zwar das Verfahren gegen den Angeklagten wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung, im Übrigen lehnte es eine Eröffnung jedoch ab. Zur Begründung der Teilablehnung führte es u.a. an, dass Strafklageverbrauch eingetreten sei, da im Rahmen der Einstellung gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO eine gerichtliche Prüfung des Akteninhalts stattgefunden habe. Der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft gab das zuständige Landgericht statt. Es ließ die Anklage auch hinsichtlich des bis dahin nicht eröffneten Teils der Anklage vor dem Amtsgericht mit der Begründung zu, dass eine staatsanwaltliche Verfahrenseinstellung mit Zustimmung des Gerichts keinen Strafklageverbrauch entfalte und im Übrigen ein sachlicher Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens vorliege. Dieser Auffassung folgte auch das Amtsgericht und verurteilte den Angeklagten wegen Widerstands gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, in Tatmehrheit mit Beleidigung und in Tatmehrheit mit falscher Verdächtigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 110 Tagessätzen und zu einem viermonatigen Fahrverbot. Gegen das Urteil legte der Angeklagte Sprungrevision vor dem OLG Hamm ein.

DIE ENTSCHEIDUNG

Bei der Revision überprüft das Revisionsgericht die angefochtene Entscheidung nur noch darauf, ob dieses Rechtsfehler enthält und ob das Urteil auf einem solchen Rechtsfehler beruht, also ob das Urteil ohne den Rechtsfehler anders ausgefallen wäre. Dabei kommt in Betracht, dass das angefochtene Urteil von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensfehler, wie z.B. Verjährung, Fehlen eines erforderlichen Strafantrags, nicht beachtet hat, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum

Ablauf des Strafverfahrens nicht eingehalten wurden oder dass das materielle Recht nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

I. VON AMTS WEGEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE VERFAHRENSFEHLER

Im Rahmen der von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensfehlern ging das OLG Hamm zunächst auf die Rüge der Verteidigung ein, ob durch die Einstellung der Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO ein Strafklageverbrauch eingetreten ist.

Nach Auffassung des OLG Hamm ist diese Frage der Revision gem. § 336 S. 2 StPO entzogen, da die Entscheidung des Landgerichts über die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft, mit der das Hauptverfahren eröffnet wurde, unanfechtbar ist. Mit dem Eröffnungsbeschluss werde darüber entschieden, ob Prozesshindernisse wie etwa ein Strafklageverbrauch vorliegen oder nicht.

Im Wege eines *obiter dictum*³ stellte das OLG Hamm jedoch klar, dass ein Strafklageverbrauch durch die Einstellung gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO nicht vorliegt. Nach Art. 103 Abs. 3 GG darf niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Täter zuvor im eigentlichen Sinne „bestraft“ wird. Auch ein Freispruch durch das Gericht erzeugt eine Sperrwirkung, sodass der Täter grundsätzlich nicht nochmals wegen dieser Tat angeklagt werden darf.

³ **Fyi:** *Obiter dictum* (lat.) meint eine in der Entscheidung eines Gerichtes geäußerte Rechtsansicht, die nicht die gefällte Entscheidung trägt, sondern nur geäußert wurde, weil sich die Gelegenheit dazu bot („nebenbei gesagt“). Den Gegensatz zum *obiter dictum* bildet die *ratio decidendi* (die rechtliche Entscheidungsgründung).

Maßgeblicher Gesichtspunkt für das Auslösen der Sperrwirkung ist, ob durch die Entscheidung ein Mindestmaß an sachlicher Klärung hinsichtlich des staatlichen Strafanspruchs durch das Gericht erfolgt ist.⁴

Durch die Zustimmung des Gerichts zur Einstellung nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO soll lediglich die von der Staatsanwaltschaft befürwortete Ausnahme vom Legalitätsprinzip⁵ mitgetragen werden. Solche Entscheidungen werden in der Praxis erfahrungsgemäß in einem **frühen Verfahrensstadium** getroffen, in dem der Sachverhalt oftmals noch **nicht abschließend geklärt** ist. Aus diesem Grund ruft die Einstellung auch **keinen Vertrauensschutz** hervor, der eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt.

II. SACHRÜGE

Bei der Sachrüge wird das angefochtene Urteil darauf überprüft, ob der festgestellte Sachverhalt lückenhaft, widersprüchlich oder unklar ist oder gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt (Darstellungsrüge), ob Strafvorschriften nicht oder nicht richtig angewendet worden sind und ob die Strafzumessung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

1. VERURTEILUNG WEGEN WIDERSTANDS GEGEN PERSONEN, DIE VOLLSTRECKUNGSBEAMTEN GLEICHSTEHEN

Das OLG Hamm überprüfte, ob sich der Angeklagte wegen Widerstands gegen Perso-

⁴ Jansen/Hoppen, JuS 2021, 1132 (1134).

⁵ **Fyi:** Nach dem **Legalitätsprinzip** aus §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei dem Anfangsverdacht einer Straftat Ermittlungen aufzunehmen und wenn die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben.

nen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, strafbar gemacht hat, indem er mit seinem Fahrzeug die Engstelle zwischen den abgestellten Fahrzeugen blockierte und nach der Weiterfahrt das Fahrzeug erneut abstellte und die Autotür öffnete.

Ein Unglücksfall lag durch die Verletzungen am Kopf der Radfahrerinnen, die stark bluteten und notärztlich versorgt werden mussten, vor, da dies ein plötzliches Ereignis ist, das erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen verursacht oder weiteren Schaden zu verursachen droht.

Bereits das Hinbewegen des hilfeleistenden Rettungsdienstes zum Ort der Gefahr ist Teil der Hilfeleistung, sodass die Personen des Rettungsdienstes als Hilfeleistende im Sinne der Vorschrift anzusehen sind.

Der Angeklagte müsste die Personen des Rettungsdienstes durch Gewalt behindert haben. Dabei stellte das OLG Hamm zunächst klar, dass ein Behindern das Erschweren des Hilfeleistens in jeder Form ist. Der Gewaltbegriff in § 115 Abs. 3 StGB entspricht dem der §§ 113, 240 StGB. Es genügt die Gewalt gegen Sachen, wenn sie sich mittelbar physisch auf die Person des Genötigten auswirkt, dieser also einem körperlich vermittelten Zwang unterliegt. Gewalt liegt zudem schon dann vor, wenn nur der Weg zum Unfallort versperrt wird oder wenn die Hilfeleistenden einen nicht unerheblichen Umweg nehmen müssen. Der Angeklagte blockierte mit seinem Fahrzeug den Engpass zwischen den bereits abgestellten Fahrzeugen und öffnete die Autotür, sodass die Weiterfahrt des Rettungswagens zum Unglücksort verhindert wurde. § 115 Abs. 3 StGB setzt **keine endgültige** oder auch **zeitweise gänzliche Verhinderung der Hilfeleistung** voraus. Demnach ist es unerheblich, dass der Angeklagte den Rettungsweg letztlich doch noch frei machte. Es **genügt eine nicht ganz unerhebliche Beschwerne**, die gerade auf den spezifischen Wirkungen des eingesetz-

ten Tatmittels zurückzuführen ist. Bei einem schwerwiegenden Verkehrsunfall können bereits denkbar geringfügige Verzögerungen von Rettungsmaßnahmen um nur wenige Sekunden schwerwiegende Folgen bis hin zum Tod des Opfers nach sich ziehen. Daher kam das OLG Hamm zu der Entscheidung, dass **bereits die einminütige Verzögerung genügt**, um von einer tatbestandsmäßigen Behinderung zu sprechen.

Der Angeklagte erkannte die Möglichkeit einer Behinderung der Rettungskräfte und nahm diese billigend in Kauf.

2. FAHRVERBOT NACH § 44 STGB

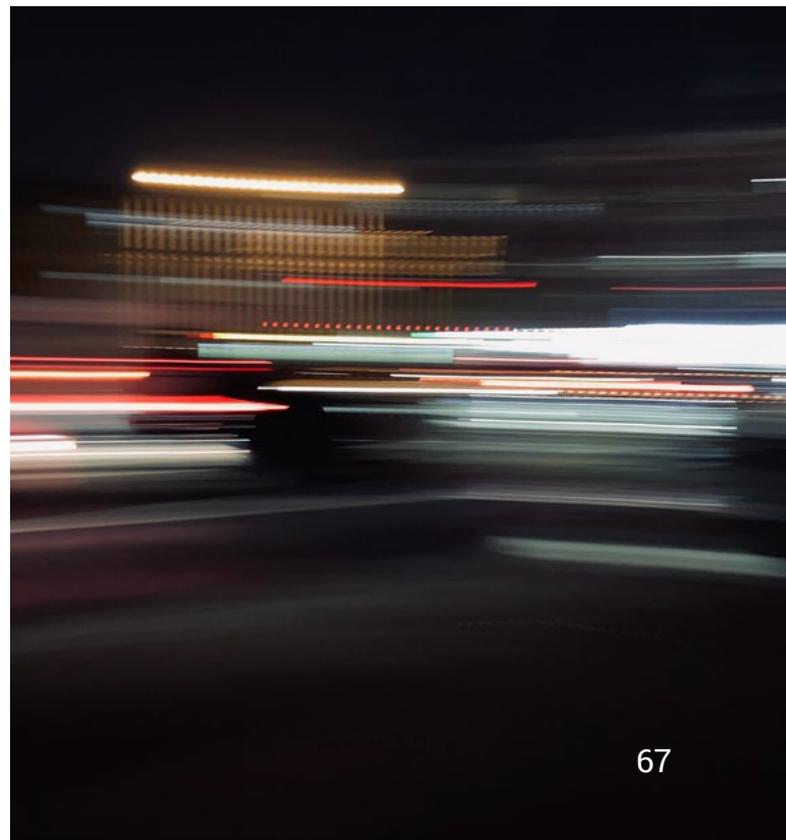
Weiter beschäftigte sich das OLG Hamm damit, ob das Amtsgericht dem Angeklagten neben einer Geldstrafe ein viermonatiges Fahrverbot gem. § 44 StGB erteilen durfte. Ein Fahrverbot kann gem. § 44 Abs. 1 StGB erteilt werden, wenn jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verurteilt wird.

Nach den Ausführungen des OLG Hamms soll das Fahrverbot dem nachlässigen oder rücksichtslosen Fahrer die Möglichkeit geben, sich auf die Gefahren im Straßenverkehr zu besinnen und damit auch auf die Notwendigkeit, dessen Regeln zu beachten. Diese **Besinnungsfunktion** kann das Fahrverbot in der Regel aber nur erfüllen, wenn es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Vergeht zu viel Zeit, verliert der spezialpräventive und aufrüttelnde Zweck des Fahrverbots seine Wirkung und reduziert sich auf eine bloße Strafe. Zudem kann in einem solchen Fall der spezialpräventive Zweck der Maßnahme bereits durch die lange Zeit des Schwebezustandes und die für den Angeklagten damit verbundene Ungewissheit über das Fahrverbot erreicht sein. Die Rechtsprechung hat sich insoweit einer Grenze von zwei Jahren zwischen der Tatzeit und der Aburteilung

angenähert, wenn die lange Verfahrensdauer nicht vom Angeklagten zu vertreten war und er seit der Tat nicht erneut straßenverkehrsrechtlich auffällig geworden ist. Die Frage, ob bzw. ab wann von einem erheblichen Zeitraum zwischen der Tat und ihrer Ahndung durch ein Fahrverbot auszugehen ist, lässt sich aber nicht anhand bestimmter bzw. starrer Regalgrenzen beantworten, sondern ist im Einzelfall unter Abwägung aller relevanten Umstände zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall fehlen zwischen der Tat und dem erstinstanzlichen Urteil nur wenige Tage für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Der Angeklagte nutzte sein Fahrzeug im Straßenverkehr, um Rettungssanitätern die Zufahrt zu einer schwer verletzten Person zu blockieren. Die Geltung von Regeln zum Schutz für Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer überwiegen deutlich dem Interesse an einem flüssigen und schnellen Vorankommen im Straßenverkehr. Damit **missbrauchte** er sein Fahrzeug in **schwerwiegender Weise**, weshalb es nach Auffassung des OLG Hamms unzweifelhaft noch der Warnungs- und Besinnungsstrafe des § 44 StGB bedürfe. Auf den Zeitraum zwischen der Tat und der Aburteilung kommt es deshalb nicht mehr an.



DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Bei der bereits aufgezeigten Verfahrensgeschichte bietet es sich an, die Zulässigkeit der eingelegten Rechtsbehelfe zu beleuchten. Während die Zulässigkeit der Sprungrevision im Hinblick auf die strafrechtliche Revisionsklausur keine Probleme bereiten darf, ist die sofortige Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss eine Sonderkonstellation. Diese Konstellation könnte bspw. im Zweiten Staatsexamen in einen Aktenvortrag eingebaut werden.

1. SOFORTIGE BESCHWERDE

Auf die Anklageschrift eröffnete das Amtsgericht das Verfahren zunächst nur wegen der falschen Verdächtigung gem. § 164 Abs. 1 StGB. Wegen der anderen beiden Delikte ging das Amtsgericht von einem Strafklageverbrauch wegen der Einstellung gem. § 153 Abs. 1 S. 1 StPO aus und lehnte daher die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.⁶

⁶ **Fyi:** Zum Verständnis ein kurzer Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens. Haben die Strafverfolgungsbehörden den Anfangsverdacht, dass eine Straftat begangen worden ist, leiten sie ein Ermittlungsverfahren ein. Der Verdächtige heißt in diesem Verfahrensstadium „**Beschuldigter**“. Ergibt sich für die Staatsanwaltschaft aus den Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht, erhebt sie die Anklage, wodurch das Ermittlungsverfahren endet. Der Beschuldigte wird hierdurch zum „**Angeschuldigten**“. Es beginnt das Zwischenverfahren, in dem das Gericht darüber entscheidet, ob sich den Ermittlungsmaßnahmen ein hinreichender Tatverdacht entnehmen lässt. Dies dient dem Schutz des Angeschuldigten vor ungerechtfertigten Anklagen. Bejaht das Gericht den hinreichenden Tatverdacht, erlässt es den Eröffnungsbeschluss. Damit endet das Zwischenverfahren. Es beginnt das Hauptverfahren, zu dem auch die bekannte Hauptverhandlung gehört. Ab dem Beschluss über die Eröffnung wird der Angeschuldigte zum „**Angeklagten**“.

Gegen den Beschluss, durch den die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt wurde, ist gem. § 210 Abs. 2 StPO die **sofortige Beschwerde** statthaft. Diese ist auch bei einer Teileröffnung statthaft. Der Beschluss ist dann nur insoweit beschwerdefähig, als die Eröffnung abgelehnt wurde.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Nichteröffnungsbeschluss gem. § 296 Abs. 1 StPO berechtigt.

Die Staatsanwaltschaft kann sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Beschuldigten Rechtsmittel einlegen. Daher ist sie stets beschwert, wenn sie geltend macht, dass die ergangene Entscheidung unrichtig sei.

Die sofortige Beschwerde kann gem. § 306 Abs. 1 StPO schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Sie ist gem. § 311 Abs. 2 StPO binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Bekanntgabe des Nichteröffnungsbeschlusses erfolgt gem. § 35 Abs. 2 S. 1 StPO durch Zustellung.

Zuständig für die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 311 Abs. 3 StPO das Beschwerdegericht. Welches Gericht das Beschwerdegericht ist, ergibt sich aber nicht aus der StPO, sondern aus dem GVG. Nach § 73 Abs. 1 GVG entscheiden über Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht die Strafkammern beim Landgericht.

2. SPRUNGREVISION

Gegen das Urteil des Amtsgerichts legte der Angeklagte Rechtsmittel ein. Hierüber entschied das OLG Hamm im Rahmen einer Sprungrevision.

Gem. § 335 Abs. 1 StPO kann ein Urteil, gegen das Berufung zulässig ist, statt mit Berufung mit Revision angefochten werden.⁷ Dies nennt

⁷ Der **Unterschied zwischen Berufung und Revision** liegt im Strafrecht darin, dass bei der

man **Sprungrevision**. Die Berufung ist gem. § 312 StPO gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts zulässig. Vorliegend lag ein Urteil des Strafrichters vor, sodass die Sprungrevision statthaft war.

Der Angeklagte ist gem. § 296 Abs. 1 StPO zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt. Gem. § 297 StPO kann auch der Verteidiger für den Angeklagten Rechtsmittel einlegen.

Durch die Verurteilung des Angeklagten zu einer Geldstrafe ist dieser durch das Urteil beschwert.

Die Revision muss gem. § 341 Abs. 1 StPO bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden. Dabei berechnet sich die Frist gem. § 43 Abs. 1 StPO.

Gem. § 344 Abs. 1 StPO ist eine Erklärung abzugeben, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Revisionsanträge) und diese Anträge sind zu begründen. Die Begründung muss aber noch nicht mit der Erklärung, dass Revision eingelegt wird, erfolgen. Dies erfolgt typischerweise in zwei gesonderten Schriftsätzen. Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind gem. § 345 Abs. 1 StPO binnen eines Monats nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. Jedoch beginnt die Monatsfrist noch nicht, wenn das Urteil zum Zeitpunkt des Ablaufs der Revisionseinlegungsfrist noch nicht zugestellt ist. Dann beginnt gem. § 345 Abs. 1 S. 3 StPO die Frist erst mit der Zustellung des Urteils zu laufen. Dies ist in der Praxis der

Berufung der Fall neu verhandelt wird, also auch neue Beweisanträge und neue Zeugen gehört werden können. Bei der Revision wird dagegen durch das Revisionsgericht nur überprüft, ob das angefochtene Urteil gegen Rechtsvorschriften verstößt und das Urteil auf dieser Rechtsverletzung beruht. Eine Beweisaufnahme findet daher nicht nochmal statt.

Regelfall, sodass es für die konkrete Fristberechnung meist auf die Zustellung des Urteils ankommt.

Der Angeklagte darf keinen Rechtsmittelverzicht erklärt oder ein eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen haben. Andernfalls ist die Revision unzulässig.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ergibt sich aus § 335 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) GVG.⁸

⁸**Verfasser:** Joshua Geise, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann, Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann.

1A vorbereitet

Mit der **Heuking Academy** bieten wir unseren Mitarbeitern vielseitige Qualifizierungsprogramme, die sie kontinuierlich fördern, das Profil schärfen und sie nach vorne bringen.

Unser Seminar- und Workshopangebot für Referendare w/m/d und wissenschaftliche Mitarbeiter w/m/d:

- Kooperation mit „Kaiserseminare“
 - **Repetitorien**
 - **Klausurenkurse**
- **Lecturio:**
Zugang zu der E-Learning Plattform „Lecturio“ (Repetitorien der Akademie Kraatz) – auch mobil **über die Heuking App** abrufbar
- **Teilnahme an Praxisgruppen-Seminaren** – Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, DSGVO, u.v.m.
- Workshop „**Präsentieren** in der mündlichen Prüfung“
- **Imagetraining** –
„Der erste Eindruck zählt“
- **Speed Reading** –
„Schneller und klüger lesen“
- **MS Office Kompakt-Trainings**
- **Legal English Course**

Erfahren Sie mehr:

www.heuking.de/karriere

Wir wollen gemeinsam besser werden.



**HLB SCHUMACHER HALLERMANN
PRÄSENTIERT:**

4 DENKMALSCHUTZ: DIE PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS IM LICHTE DER SITTEN- WIDRIGKEIT (VERWALTUNGSRECHT)

*Hinweis vom HLB-Team: Die Abfrage des (landesspezifischen) **Verwaltungsrechts** kann in verschiedensten Facetten erfolgen. Wie kein anderes Fach erfordert gerade das besondere Verwaltungsrecht angesichts häufig unbekannter Rechtsvorschriften Systemkenntnis und die Beherrschung des allgemeinen juristischen Instrumentariums. So kann im Rahmen einer baurechtlichen Klausur u.a. auch das Denkmalschutzrecht eine tragende Rolle spielen. In Deutschland gibt es 16 Denkmalschutzgesetze (DSchG). Die Gesetzgebungskompetenz für den Denkmalschutz liegt vor dem Hintergrund ihrer Kulturhoheit¹ auf Ebene der Länder (vgl. Art. 18 Abs. 2 LV NRW).²*

¹ Dazu gehören insbesondere die Zuständigkeit für Sprache, Schul- und Hochschulwesen, Bildung, Rundfunk, Fernsehen und Kunst sowie grundsätzlich auch baurechtliche Zuständigkeiten.

² Kompetenzvermutung des Grundgesetzes:

*In Deutschland gibt es gut **eine Million Immobilien**, die unter **Denkmalschutz** stehen. Dieser Rechtsstatus belastet nicht selten die Denkmaleigentümer, weil sie aufgrund des entsprechenden DSchG zum Erhalt ihres Denkmals verpflichtet sind. Das kann eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen und Eigentümer in ihrem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) beschränken. Die Zulässigkeit richtet sich dabei i.d.R. nach der Zumutbarkeit. Die Sonderbelastung des Denkmaleigentümers findet ihre Rechtfertigung in **Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG**, der Sozialbindung des Eigentums.*

*Eine Entscheidung mit Bezug zu diesem Hintergrund hat nun das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Beschl. V. 03.05.2022 – 1 ME 31/22) getroffen. Im Kern ging es um die Frage, ob baubehördliche Anordnungen auch gegenüber dem ehemaligen Eigentümer eines Grundstücks getroffen werden können. Das in Frage stehende Eigentumsobjekt – ein unter Denkmalschutz gestelltes Fachwerkhaus – war stark baufällig geworden. Der Eigentümer per hereditatem (= von Erbes wegen) hatte vor Erlass der behördlichen Anordnung bereits einen **Eigentumsverzicht ins Grundbuch eintragen lassen**. **Lehrreich ist der Beschluss, da das OVG in***

*Art. 70 Abs. 1 GG ist **lex specialis** zu Art. 30 GG: Für Gegenstände, die nicht ausdrücklich als Kompetenztitel dem Bund zugewiesen werden, sind die Länder zuständig.*

seiner Prüfung die aus dem Grundgesetz folgenden Pflichten des Eigentümers (Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG) im Lichte der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) diskutiert.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Das NdsOVG hatte als Beschwerdegericht im **einstweiligen Rechtsschutz** über die Zulässigkeit einer Rückbauverpflichtung zu entscheiden.³ Zuvor hatte das VG Göttingen diese bauordnungsrechtliche Verfügung bestätigt, mit der die Eigentümer zum Rückbau des bereits teileingestürzten Gebäudes verpflichtet worden sind.

Das betroffene Fachwerkwohnhaus wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Stadt Bad Sachsa errichtet und 1988 in das Denkmalverzeichnis eingetragen.⁴ Im Jahr 2011 erbten die Antragsteller die bereits zu diesem Zeitpunkt sanierungsbedürftige Immobilie. Der ursprüngliche Eigentümer unternahm bereits im Jahr 2006 erfolglos den Versuch, den Denkmalschutz zwecks Abbruch⁵ aufzu-

³ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 1.

⁴ **Fyi:** Als Kriterium für die **Einstufung als Kulturdenkmal bzw. Denkmal** nennen die Gesetze von Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen **bestimmte Gründe**. Dagegen erfordern die Gesetze von Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, dass die **Kulturdenkmäler von Bedeutung für bestimmte Bereiche** (z.B. Kunst & Wissenschaft, [Heimat-] Geschichte, Städtebau, „Dorfbildpflege“, uvm.) sind. In Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist **darüber hinaus die besondere Bedeutung** erforderlich. **@NRW:** Beides wird erfordert.

⁵ **Fyi @NRW:** Die Beseitigung von Anlagen bedarf seit Inkrafttreten der neuen BauO NRW im Januar 2019 keiner Baugenehmigung mehr.

heben. Die Frage des Verlusts der Schutzwürdigkeit eines Denkmals stellt sich erst, wenn keine Aussicht mehr besteht, dass gravierende Beeinträchtigungen eines Baudenkmals wieder rückgängig gemacht werden können. Auch ein schlecht erhaltenes oder anderweitig beeinträchtigtes Denkmal ist schützenswert, solange es nicht **unrettbar verloren** ist.⁶ Die wirtschaftliche Zumutbarkeit sei weit auszulegen, der hypothetische Grundstückswert zu berücksichtigen. Vorliegend erfolgte ein Hinweis durch den damals zuständigen Landkreis an einen der Antragsteller im Jahr 2012, nachdem ein Anwohner mitgeteilt hatte, dass eine Windfeder (Dachuntersicht vom Giebelüberstand) auf den Gehweg zu stürzen drohte. Das Dach des Hauses sei zu reparieren. Im Jahr 2013 erkundigte sich die Behörde nach dem Sachstand; weitere Reaktionen blieben aus. 2014 erklärten die Antragsteller dann den **Verzicht auf das Eigentum** inkl. Eintragung ins Grundbuch (§ 928 Abs. 1 BGB).

Nachdem im Jahr 2017 Dachziegel auf das Nachbargrundstück gefallen waren⁷, verpflichtete der nun zuständige Landkreis Göttingen die Antragsteller im Februar 2019 auf Grundlage des DSchG zur **Durchführung von Sicherungsmaßnahmen**. Hiergegen erhoben die Antragsteller **Klage**. Parallel zum gerichtlichen Verfahren stürzte 2021 ein Teil des Hauses ein.

Der Landkreis Göttingen ließ das verbliebene Gebäude auf seine Statik prüfen, mit dem Er-

Der Begriff der „**Beseitigung**“ schließt den des **Abbruchs** mit ein und bezeichnet ausschließlich die vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage. Für die Beseitigung bestimmter baulicher Anlagen wurde jedoch eine **Anzeigepflicht** eingeführt.

⁶ Vgl. dazu: NdsOVG, Beschl. v. 31.03.2022 – 1 LA 26/21, BeckRS 2022, 6346, Rn. 10.

⁷ **Fyi:** In diesem Zusammenhang zivilrechtlich lesenswert: Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog: BGH, Urt. v. 09.02.2018 – V ZR 311/16.

gebnis, dass es nicht mehr standsicher sei. Ein weiterer Einsturz könnte dazu führen, dass Baumaterial auf den angrenzenden Gehweg und das Nachbargrundstück fällt. Daher gab er den Antragstellern nach vorheriger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit **für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid** vom 09.12.2021 auf, innerhalb von vier Wochen das Fachwerkwohnhaus bis zur Oberkante des Kellers fachgerecht zurückzubauen und den Keller des Gebäudes zu verschließen. Zugleich drohte er die Ersatzvornahme an. Die Antragsteller legten einerseits Widerspruch gegen den VA ein und ersuchten andererseits um **einstweiligen Rechtsschutz**.⁸ Sie sind der Ansicht, dass sie nicht in Anspruch genommen werden könnten, nachdem sie bereits im Jahr 2014 auf das Eigentum an der Immobilie verzichtet hätten. Zu diesem Zeitpunkt sei noch keine Gefahr von dem Gebäude ausgegangen. Jedenfalls seien Aufwendungen auf das Grundstück nicht zumutbar.

Den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes lehnte das VG Göttingen ab. Der Landkreis dürfe die Antragsteller für den Rückbau in Anspruch nehmen. Der im Jahr 2014 ausgeübte Eigentumsverzicht (§ 928 BGB) sei nach § 138 BGB **sittenwidrig** und daher unwirksam. *„Von einer Sittenwidrigkeit sei dann auszugehen, wenn zum Zeitpunkt des Entschlusses zur Eigentumsaufgabe konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Delinquent mit seiner Heranziehung rechnen müsse und er sich dieser Verpflichtung durch die Eigentumsaufgabe zulasten der Allgemeinheit entledigen wolle“*.⁹ Eine Inanspruchnahme der Antragsteller war im Zeitpunkt des Entschlusses zur Eigentumsaufgabe wenigstens vorhersehbar. Entgegen des Vortrags der Antragsteller gin-

ge sehr wohl bereits zu diesem Zeitpunkt eine **Gefahr** von dem Gebäude aus. Dies sei durch Lichtbilder und Anwohnerhinweise auf Schäden am Dach belegt. Ein behördliches Einschreiten habe auch angesichts der Schreiben des ehemaligen Landkreises aus den Jahren 2012 und 2013 nahegelegen. Diese Umstände gäben Grund zur Annahme, dass die Antragsteller sich einer Inanspruchnahme hätten entziehen wollen. Deshalb könnten sie als Eigentümer in Anspruch genommen werden.

Der Rückbau sei auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil der Beseitigungsaufwand den Restwert des Grundstückes überschreite. Ausgehend vom Bodenrichtwert liege der **Grundstückswert** nach dem Rückbau des Fachwerkwohnhauses und Entfall der Denkmaleigenschaft voraussichtlich über den Beseitigungskosten, die vom Landkreis mit 30.000,- Euro veranschlagt wurden.



⁸ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 10.

⁹ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 11.

DIE ENTSCHEIDUNG

Wenig erbaulich fiel nun der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aus, der die Entscheidung der Vorinstanz bestätigte.¹⁰ Das OVG stellte zu Beginn klar, dass die Prüfung gem. § 146 Abs. 4 S. 6 VwGO **auf die vom Antragsgegner vorgetragene Beschwerdegründe beschränkt** ist.¹¹

Sodann ging das OVG zunächst auf die Eigentümerstellung der Antragsteller ein. Betrachten wir also zunächst einmal die möglichen Tatbestände des Eigentumserwerbs. Dies geschieht traditionell **originär** (ursprünglich, nicht abgeleitet) kraft Gesetzes (= ipso iure; z.B. §§ 946 bis 950 BGB) oder **derivativ** (abgeleitet) durch Rechtsgeschäft (abgeleitet; z.B. §§ 873, 925 BGB bei Immobilien). Die Antragsteller verneinten vorliegend eine Eigentümerstellung bereits mit dem Argument mangelnder Einigung und Eintragung ins Grundbuch, § 873 BGB. Aufklärung lieferte das OVG: Der Erbe erwirbt das Eigentum gem. § 1922 Abs. 1 BGB im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und damit *ipso iure*. *„Das Grundbuch wird dadurch zwar unrichtig im Sinne des § 894 BGB, eine spätere Berichtigung des Grundbuchs ist aber nicht konstitutiv für den Rechtserwerb“*.¹²

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Antragsteller, dass sie jedenfalls Eigentum am Grundstück wirksam aufgegeben haben, indem sie dies ins Grundbuch eintragen ließen, ist nun ein Blick in den allgemeinen Teil des BGB zu werfen: Im Raum steht namentlich die Sittenwidrigkeit der Eigentumsaufgabe. Diese stellen die Antragsteller jedoch in Abrede. Nicht infrage stellen die Antragsteller *„den zutreffenden Ausgangspunkt des Verwaltungsge-*

*richts [...] , dass ein früherer Eigentümer, der das Eigentum aufgegeben hat, gemäß § 79 NBauO in Verbindung mit § 56 NBauO für die Beseitigung eines Bauwerks in Anspruch genommen werden kann, wenn die Eigentumsaufgabe sittenwidrig und damit gemäß § 138 BGB nichtig ist“*¹³. Zur Sittenwidrigkeit nennen sie Argumente, die die Redlichkeit ihrer Dereliktion stützen sollen. Sie bringen ebenso vor, dass zu diesem Zeitpunkt weder eine konkrete Gefahr von dem Grundstück ausgegangen sei noch eine abstrakte Gefahr erkennbar gedroht habe. Erst der Statiker im Jahr 2019 stellte fest, dass sich Dachziegel lösen würden.¹⁴

Das OVG verwehrt sich diesem Argument. Zum Zeitpunkt der Dereliktion wussten die Antragsteller *„nicht nur um den desolaten Zustand des Gebäudes, sondern auch um die aus diesem Zustand resultierenden Gefahren“*¹⁵. Bereits der Erblasser warnte seinerseits in seinem Antrag von 2006 zwecks Aufhebung des Denkmalschutzes, dass das Gebäude einsturzgefährdet sei, sodass *„hier auch Schäden an Personen und Werten der Nachbarn“* möglich seien. In einem weiteren Schreiben des Vaters und Testamentsvollstreckers von November 2011, in dem um Prüfung einer finanziellen Förderung oder einer Übernahme des Gebäudes durch die öffentliche Hand gebeten wurde, bezeichnete dieser das Gebäude als *„Ruine“*. *„Ein so bezeichnetes Gebäude wird bereits für sich genommen in einer innerörtlichen Lage regelmäßig mit der Gefahr verbunden sein, dass es einstürzt und dabei benachbarte Gebäude beschädigt“*.¹⁶ Schließlich hätten die Antragsteller durch die Schreiben des Antragsgegners aus 2012 und

¹⁰ Vgl. NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 12.

¹¹ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 12.

¹² NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 14.

¹³ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 16.

¹⁴ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 16.

¹⁵ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 17.

¹⁶ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 17.

2013 Kenntnis davon, dass Passanten durch herabstürzende Dachteile (konkrete) Gefahren drohten. *„Da sie daraufhin nichts unternahmen, hatten sie keinen Anlass zur Annahme, dass sich diese Gefahrensituation von selbst bis zum Zeitpunkt der Eigentumsaufgabe entschärft hatte“*.¹⁷

In den nun folgenden Erwägungen des OVG widmet es sich dem (hypothetischen) Fall einer wirksamen Eigentumsaufgabe und dem Ausstellen der behördlichen Verfügung an die **ehemaligen Eigentümer**. Selbst bei wirksamer Dereliktion, so das Gericht, könnte die Behörde die Anordnung gem. §§ 79 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 56 Satz 4 NBauO (s. Fn. 17) und § 7 Abs. 3 NPOG¹⁸ an diesen richten.¹⁹ Gemäß § 79 Abs. 1 S. 3 NBauO (alle §§ einmal mitlesen) hat die Bauaufsichtsbehörde ihre Anordnungen an die Personen zu richten, die nach den §§ 52 bis 56 verantwortlich sind. § 56 NBauO bestimmt wiederum, dass grundsätzlich der Eigentümer verantwortlich für die Vereinbarkeit seines Grundstücks mit dem öffentlichen Baurecht ist (Satz 1). Entsprechendes gilt für Erbbauberechtigte (Satz 2). Schließlich wird in Satz 4 auf den § 7 Abs. 3 NPOG verwiesen.

Der **Schwerpunkt der oberverwaltungsgerichtlichen Würdigung** lag nun in genau dieser Frage, ob die ehemaligen Eigentümer in rechtmäßiger Weise als Adressaten der Rückbauverfügung in Anspruch genommen werden konnten. *„Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 NPOG, auf die § 56 Satz 4 NBauO Bezug nimmt, ist von der Erwägung getragen, dass der Eigentümer, der in der Vergangenheit die Nutzungen aus dem*

Eigentum gezogen hat, die mit dem Eigentum einhergehenden Belastungen nicht auf die Allgemeinheit verlagern können soll. Zudem soll sie sicherstellen, dass nach einer Eigentumsaufgabe ein Verantwortlicher für das Grundstück greifbar ist“.^{20,21}

Im weiteren Verlauf geht das OVG darauf ein, dass einer Inanspruchnahme nach der Vorschrift des § 56 Satz 4 NBauO nicht entgegenstehe, dass die Antragsteller die Dereliktion bereits 2014 und damit gut 4,5 Jahre vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 01. Januar 2019 tätigten. Es stellt fest, die *„Anwendung § 56 Satz 4 NBauO in der Fassung vom 18. November 2020 auf die Eigentumsaufgabe im Jahr 2014 steht mit Verfassungsrecht in Einklang. Es handelt sich um eine grundsätzlich zulässige unechte Rückwirkung und nicht um eine grundsätzlich unzulässige echte Rückwirkung“*.²²

Dies führt das Gericht im Folgenden weiter aus²³, weshalb auch wir uns ansehen wollen, **wann eine Rechtsnorm Rückwirkung entfalten kann, ohne mit der Verfassung zu brechen**. Wir erinnern uns: Ein grundsätzliches Rückwirkungsverbot²⁴ leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 u. 3 GG)²⁵ ab und

¹⁷ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 17.

¹⁸ § 7 Abs. 3 NPOG lautet: *Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.*

¹⁹ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 19.

²⁰ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 20.

²¹ Zur vergleichbaren Rechtslage in NRW s. OVG NRW, Beschl. v. 3.3.2010 – 5 B 66/10, NJW 2010, 1988 = BauR 2010, 1072 = juris Rn. 6 betr. § 18 Abs. 3 OBG NRW.

²² NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 21.

²³ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 22 f.

²⁴ Zum Rückwirkungsverbot allgemein BVerfGE 63, 343 [356 f.].

²⁵ **Fyi:** Weitere Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzip sind Art. 1 III GG, 97 I GG, 19 IV GG, 103 I GG, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Analogieverbot als Pendant zum Rückwirkungsverbot und ein allgemeines Be-



dient insbesondere der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Für das besonders scharf in die Grundrechte einschneidende Strafrecht regelt die Verfassung in Art. 103 Abs. 2 GG gesondert die unbedingte Unzulässigkeit einer belastenden Rückwirkung. Umgekehrt gilt, dass eine begünstigende Rückwirkung immer zulässig ist. Im sonstigen Recht gilt schließlich, dass eine sog. **echte Rückwirkung**²⁶ („Rückbewirkung von Rechtsfolgen“: wenn die Rechtsfolge der neuen Rechtsnorm mit belastender Wirkung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung für bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll) grds. unzulässig ist. Die sog. **unechte Rückwirkung**²⁷ („tatbestandliche Rückanknüpfung“: gesetzliche Regelung, die für künftige belastende Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte anknüpft) ist wiederum grds. zulässig. Aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können sich im Einzelfall Grenzen der Zulässigkeit ergeben. *„Diese Grenzen sind erst überschritten, wenn die vom Normgeber angeordnete unechte Rückwirkung*

stimmtheitsgebot (BVerfGE 86, 311).

²⁶ Zur echten Rückwirkung BVerfGE 88, 384 [404]; 45, 142 [173]; 75, 262 [267].

²⁷ Zur unechten Rückwirkung BVerfG, Beschl. v. 07.07.2010 - 2 BvL 14/02.

*zur Erreichung des Normzwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn das Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage das Gemeinwohlinteresse des Normgebers an der Rechtsänderung ausnahmsweise überwiegt. Für das Gewicht des Vertrauensschutzes kommt es auf die betroffenen, in der Regel grundrechtsgeschützten Rechtsgüter und die Intensität der Nachteile an“.*²⁸

Gut nachvollziehbar subsumiert das OVG den Sachverhalt der Eigentumsaufgabe von 2014 unter die Formel der unechten Rückwirkung und des Vertrauensschutzes im Falle der Antragsteller: Die *„Anknüpfung an eine bereits vor Inkrafttreten der Norm erklärte Eigentumsaufgabe [sei] jedenfalls nicht grundsätzlich als unzulässig zu bewerten. Ein Vertrauen darauf, sich durch Eigentumsaufgabe aller mit dem Grundeigentum verbundenen Pflichten entledigen zu können, war bereits nach alter Rechtslage nicht in vollem Umfang gerechtfertigt. Ein Eigentümer, der auf das Eigentum an seinem Grundstück verzichtet, musste auch vor Inkrafttreten der Neuregelung des § 56 Satz 4 NBauO nach der Eigentumsaufgabe mit einer Inanspruchnahme wegen des Zustands dieses Grundstücks gemäß § 1004 BGB durch private Dritte rechnen. In der zivilgerichtlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass sich der Eigentümer eine Haftung als Zustandsstörer gemäß § 1004 BGB nicht durch Verzicht auf sein Eigentum entziehen kann [...]“*²⁹.³⁰ Ferner hätten die Antragsteller selbst ohne die Vorschrift des § 56 Satz 4 NBauO nicht darauf vertrauen können, als ehemalige Eigentümer und Grundstücksverantwortliche behördlich vollkommen unbehelligt zu bleiben. Die niedersäch-

²⁸ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 22.

²⁹ BGH, Urt. v. 30.3.2007 – V ZR 179/06, NJW 2007, 2182 = juris Rn. 10; Urt. v. 4.2.2005 – V ZR 142/04, NJW 2005, 1366 = juris Rn. 6.

³⁰ NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 23.

sische Polizei hätte im Zweifel auf Grundlage der §§ 7 Abs. 3, 11 NPolG zur Gefahrenabwehr einschreiten können.

Das OVG ergänzt hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Antragsteller: *„Eine Fortgeltung einer einmal begründeten gefahrenabwehrrechtlichen Verantwortlichkeit galt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 BBodSchG darüber hinaus unabhängig von Landesrecht nach Bundesrecht. Zudem wäre ein dennoch entstandenes Vertrauen eines Eigentümers darauf, dass er sich durch Dereliktion seiner Verantwortlichkeit entziehen und gleichzeitig die in der Vergangenheit gezogenen Nutzungen behalten könnte, angesichts des Art. 14 Abs. 2 GG, wonach Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, nicht schutzwürdig [...]“*.³²

Kurzum stellt die Entscheidung hervorragend heraus, dass „Eigentum“ als auf Langfristigkeit ausgelegtes und normgeprägtes Grundrecht zwar zweifellos ein Vertrauen in die Rechtsposition als Eigentümer und alle damit verbundenen Rechte begründet. Jedoch strahlen diese starke Rechtsposition des Eigentümers und alle damit verbundenen Pflichten (wenigstens für eine gewisse Dauer) gleichsam nach, sodass im Gegenzug kein allzu starkes oder gar schutzwürdiges Vertrauen durch eine Eigentumsaufgabe *pro forma* begründet wird. Selbst wenn man formell also alle Schritte unternimmt, um sich von seinem Eigentum und den einhergehenden Pflichten zu lösen, kann ehemaliges Eigentum durchaus ebenso verpflichten.

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Zum besseren Systemverständnis und weil

³¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.11.1996 – 4 B 205/96, NVwZ 1997, 577 = juris Rn. 3.

³² NdsOVG, Beschl. v. 03.05.2022 – 1 ME 31/22, Rn. 23.

er in der Entscheidung ein gutes Dutzend Mal genannt wird, soll in diesem dogmatischen Vertiefungsteil einer der das Polizei- und Ordnungsrecht (POR) prägendsten Begriffe ein wenig tiefergehend erläutert werden: der Begriff der „Gefahr“.

Gegenstand des POR ist die Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung. Prägend ist hierbei die präventive Zielsetzung der Maßnahmen. Demgegenüber stehen die Maßnahmen der Strafverfolgung, die vergangene Verstöße repressiv ahnden wollen.³³ Die Polizei selbst nimmt hierbei eine Zwitter-Stellung ein: Neben der Gefahrenabwehr (präventiv) ist gem. § 163 StPO auch die Strafverfolgung eine Aufgabe der Polizei; dem POR sind diese Maßnahmen aber nicht zuzuordnen. Die Abgrenzung ist teilweise schwierig und umstritten und erfordert eine Einzelfallgewichtung aller Elemente.³⁴

ZUM GEFAHRENBEGRIFF:

Gem. § 8 Abs. 1 PolG NRW bzw. § 14 Abs. 1 OBG NRW muss eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen“. Die Polizeibeamtin bzw. der Polizeibeamte hat hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr keinen Ermessensspielraum. Ein solcher, der gem. § 114 Satz 1 VwGO gerichtlich nur auf Ermessensfehler überprüfbar ist, besteht immer nur auf Rechtsfolgenebene. Das Vorliegen einer Gefahr ist hingegen bereits auf Tatbestandsebene zu prüfen: Nur wenn also tatsächlich eine Gefahr vorliegt, ist – je nach Ermächtigungsgrundlage – das Ermessen der Behörde als

³³ Fyi: Gegen Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO) eröffnet, für Maßnahmen der Strafverfolgung enthält § 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG eine abdrängende Sonderzuweisung zu den ordentlichen Gerichten.

³⁴ Zur Vertiefung: Problem der *doppelfunktionalen Maßnahmen*.

Rechtsfolge eröffnet. Die Voraussetzungen einer Gefahr sind gerichtlich (und damit auch gutachterlich) voll überprüfbar. Die Gefahr stellt das „*Bindeglied*“³⁵ zwischen den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung einerseits sowie der gefahrenabwehrrechtlichen Verantwortlichkeit andererseits dar. Da verschiedene Maßnahmen typischerweise verschieden intensiv in die Grundrechte der Adressaten eingreifen, kennen die Polizeigesetze eine Vielzahl von Gefahrenbegriffen, die im Folgenden näher unterschieden werden sollen.

In manchen Bundesländern ist der Gefahrenbegriff legal definiert, wie etwa in Niedersachsen, dessen NPOG in § 2 immerhin sieben verschiedene Gefahrbegriffe bestimmt.

1. Konkrete Gefahr: Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Fortlaufen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (Perspektive eines obj. Dritten ex-ante; voll überprüfbare Prognoseentscheidung) in absehbarer Zeit in einen Schaden für eines der polizeilichen Schutzgüter münden wird. Eine konkrete Gefahr besteht auch dann, wenn bereits ein *Schaden*³⁶ für eines der polizeilichen Schutzgüter eingetreten ist oder noch andauert (= **Störung**).³⁷

2. Abstrakte Gefahr: Eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Be-

³⁵ Wehr, Examens-Repetitorium Polizeirecht, Rn. 75.

³⁶ **Fyi:** Ein **Schaden** meint die Minderung eines vorhandenen normalen Bestands von Rechtsgütern durch von außen kommende Einflüsse oder die Nichteinhaltung der durch den Begriff der öffentlichen Ordnung erfassten ungeschriebenen Regeln (abzugrenzen von bloßen **Belästigungen**: Baulärm z.B. erfüllt diese Anforderungen grds. nicht).

³⁷ Kingreen/Poscher, POR, 12. Aufl. 2022, § 8 Rn. 21 ff

trachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen.³⁸

3. Gegenwärtige Gefahr: Eine gegenwärtige Gefahr ist eine Sachlage, bei der das Ereignis, das einen Schaden für polizeiliche Schutzgüter (= öffentliche Sicherheit & Ordnung) herbeiführt, bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.³⁹

4. Erhebliche Gefahr: Eine erhebliche Gefahr bedeutet eine konkrete Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut (Bestand des Staates, Leben & Gesundheit, körperliche Freiheit oder einen nicht unwesentlichen Vermögenswert).⁴⁰

5. Gefahr für Leib oder Leben: Eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht (z.B. § 35 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW).

6. Gemeine Gefahr: Eine gemeine Gefahr liegt vor, wenn ein Schaden für eine unbestimmte Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte droht.

7. Dringende Gefahr: Eine dringende Gefahr ist gegeben, wenn ein besonders wichtiges Rechtsgut (insb. das Leben) unmittelbar gefährdet ist (z.B. § 41 Abs. 3 PolG NRW).

8. Drohende Gefahr: Eine drohende Gefahr ist

³⁸ BVerwG, ## v. 03.07.2002 – 6 CN 8/01, NVwZ 2003, S. 95, 96.

³⁹ Kingreen/Poscher, POR, 12. Aufl. 2022, § 8 Rn. 25.

⁴⁰ Kingreen/Poscher, POR, 12. Aufl. 2022, § 8 Rn. 26.

gegeben, wenn Angriffe von erheblicher Intensität auf ein bedeutendes Rechtsgut in absehbarer Zeit zu erwarten sind (z.B. § 23 Abs. 2 Nr. 2 b PolG NRW).

9. Gefahr im Verzug: Gefahr im Verzug liegt vor, wenn das vorherige Einholen der gesetzlich vorgesehenen richterlichen Anordnung den Erfolg der Maßnahme gefährden würde (z.B. § 42 Abs. 1 S. 1 PolG NRW).

10. Latente Gefahr: Eine latente Gefahr ist eine bereits bestehende Sachlage, die sich erst nach Hinzutreten weiterer Umstände zu einer konkreten Gefahr entwickelt (auch: „*schlummernde Gefahr*“).

11. Anscheinsgefahr: Eine Anscheinsgefahr ist eine Sachlage, bei der die handelnde Behörde zum Zeitpunkt ihres Tätigwerdens bei verständiger Würdigung des objektiven Sachverhalts vernünftigerweise eine Gefahrenlage annehmen durfte, obwohl in Wirklichkeit keine Gefahr vorlag, wie sich ex-post herausstellte.

12. Putativgefahr (Scheingefahr): Eine Putativgefahr liegt vor, wenn die handelnde Behörde irrig und fehlerhaft eine Gefahr annimmt und die Fehleinschätzung auf einer unvertretbaren und damit pflichtwidrigen Einschätzung der Situation beruht.

13. Gefahrenverdacht: Ein Gefahrenverdacht ist gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Gefahr begründen. In Fällen des Gefahrenverdachts muss die handelnde Behörde sich auf Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung (=Gefahrforschung) beschränken.

Wurde das Vorliegen einer Gefahr bejaht, ist abhängig vom jeweils einschlägigen Tatbestand zu ermitteln, wer tauglicher Adressat einer Maßnahme sein kann (zB §§ 4-6 PolG NRW). Hier kommt nun der Begriff des **Störers**

ins Spiel: Wird eine Gefahr durch das Verhalten einer Person verursacht, so ist die Maßnahme gegen diese Person (**Verhaltensstörer**, § 4 PolG NRW) zu richten.⁴¹ Der **Zustandsstörer** hingegen übt die tatsächliche oder rechtliche Sachherrschaft über die Sache aus, von der die Gefahr oder Störung ausgeht (§ 5 PolG NRW).⁴²

Es ist ratsam, sich die Feinheiten des jeweiligen Gefahrenbegriffs zu vergegenwärtigen (der Wortlaut der Definition kann freilich variieren) und in ein direktes Verhältnis mit der konkreten grundrechtsbeeinträchtigenden, behördlichen Maßnahme zu stellen. Wer die Abgrenzungen beherrscht, beweist ein hohes Maß an Präzision in der juristischen Feinarbeit, was von Prüfern honoriert werden wird.⁴³

⁴¹ Kingreen/Poscher, POR, 12. Aufl. 2022, § 8 Rn. 7.

⁴² **Fyi: Zweckveranlasser** ist derjenige, der nur die vorletzte steuerbare Ursache für den Gefahreneintritt gesetzt hat. Daher wird der Zweckveranlasser auch als *mittelbarer Störer* bezeichnet.

⁴³ **Verfasser:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann.

Supervision: Christian Cremers, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.

Die RA im ABO

JURA
INTENSIV

Wissen, was geprüft wird



RA PRINT ABO

Sie lesen und lernen gerne auf Papier?
Im Abo kommt die RA Print jeden Monat bequem zu Ihnen nach Hause.

RA ABO PLUS

Sie lesen gern auf Papier und unterwegs?
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe der RA Digital, bevor die Printausgabe bei Ihnen eintrifft!

RA DIGITAL ABO

Sie arbeiten lieber nur mit digitalen Medien?
Dann profitieren Sie von unserer RA Digital, die Sie bereits ab dem 25. des Vormonats lesen können.

Günstiger im Gesamtpaket: Im Abo ist die RA-Ausgabe günstiger

Zugang zum RA-Archiv: RA und Telegramm Entscheidungen im viermonatigen Versatz

Zusätzliche digitale Inhalte: RA Telegramm und RA Audios als kostenlose monatliche Newsletter

Ohne Risiko: Jederzeit kündbar bis zum 20. des Vormonats



Weitere Informationen zu unserer RA-Ausbildungszeitschrift finden Sie in unserem Shop!
verlag.jura-intensiv.de/ra-ausbildungszeitschrift
Stand: November 2022

Sie sind ehemaliger Kursteilnehmer?
In unserem Shop haben wir einige Abos für Sie im Angebot!



5 UNSERE #EXAMENSRELEVANTEN FÄLLE DES MONATS 2022 IN DER ÜBERSICHT

Wir präsentieren dir in Kooperation mit **Juralintensiv** unsere **#examensrelevanten Fälle des Monats 2022**: Die folgenden 12 Beiträge aus dem Jahr 2022 beschäftigen sich mit Thematiken, die sicherlich auch 2023 weiterhin examensrelevant bleiben.

FALL DES MONATS JANUAR 2022: BEFASSUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ DES STADTRATS

Anknüpfend an ein altbekanntes Problem des Kommunalrechts, dem Vorprüfungsrecht des Ratsvorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung, können sich weitere, regelmäßig weniger bekannte Rechtsfragen stellen: Hat der Stadtrat eine Befassungs- und/oder Entscheidungskompetenz, wenn es an einer Verbandskompetenz der Stadt oder an der Organkompetenz des Stadtrats fehlt? Wie der Beschluss des OVG Bautzen zeigt, bedarf es hier einer differenzierten Betrachtung.

HIER GEHT ES ZUM FALL DES MONATS JANUAR 2022

FALL DES MONATS FEBRUAR 2022: NOTWEGERECHT IM SINNE VON § 917 BGB BEI MEHREREN DENKBAREN NOTWEGEN

Es können zahlreichen Probleme zwischen Grundstücksnachbarn wegen eines Notwegerechts gem. § 917 BGB entstehen. Das Notwegerecht aus § 917 BGB ist Teil des Eigentums. Beeinträchtigungen können gem. § 1004 I 2 BGB abgewehrt werden.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS FEBRUAR 2022**

FALL DES MONATS MÄRZ 2022: VORAUSSETZUNGEN DER NOT- WEHR, § 32 STGB

Im vorliegenden Fall befasst sich der BGH mit den Anforderungen an die Notwehrhandlung und das subjektive Rechtfertigungselement. Ein klassischer Fall zu Problemen der Erforderlichkeit und Gebotenheit der Notwehrhandlung und den subjektiven Anforderungen an § 32 StGB, den man im Gutachten nur sinnvoll lösen kann, wenn man zwischen den Handlungen vor und nach der Rückgabe trennt.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS MÄRZ 2022**

FALL DES MONATS APRIL 2022: BUNDESNOTBREMSE II – SCHUL- SCHLIESSUNGEN

Der ohne Zustimmung des Bundesrates beschlossene § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) sah in seiner vom 23.4.2021 bis zum 30.6.2021 geltenden Fassung umfassende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie vor (sog. Bundesnotbremse). Die Maßnahmen waren abhängig von der Überschreitung bestimmter Grenzwerte (Sieben-Tage-Inzidenz) und umfassten auch Vorgaben für den Schulunterricht bis hin zu Schulschließungen (§ 28b III IfSG). Betroffene Schülerinnen und Schüler sehen sich dadurch in ihrem Grundrecht auf schulische Bildung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 7 I GG verletzt.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS APRIL 2022**



FALL DES MONATS MAI 2022: MIETMINDERUNG WEGEN BAULÄRMS

Ob Immissionen zu einem zur Minderung gem. § 536 BGB berechtigenden Mietmangel führen, beschäftigt die Gerichte nicht nur in Großstädten. In letzteren stellt Lärm eine nahezu natürliche Immission dar, seine Häufigkeit und Intensität hängt allerdings stark vom jeweiligen Belegenheitsort der Liegenschaft ab. Es geht den Klägern um eine angeblich konkludent getroffene Beschaffenheitsvereinbarung zur Immissionsfreiheit des Objekts.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS MAI 2022**

FALL DES MONATS JUNI 2022: KEINE ERPRESSUNG BEI BESTEHENDEN ANSPRÜCHEN

Der BGH befasst sich mit der Strafbarkeit eines Täters, der einen bestehenden Anspruch mit qualifizierten Nötigungsmitteln durchsetzen will und kommt zu dem Schluss, dass die §§ 249 I; 255 StGB ausscheiden und nur § 240 I StGB greift. Außerdem geht es um die Mordmerkmale Heimtücke, Habgier und niedrige Beweggründe.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS JUNI 2022**

FALL DES MONAT JUNI 2022 -SPECIAL FÜR REFERENDARE- PROBLEM: BERUFUNGSBE- SCHRÄNKUNG ALS TEILRÜCK- NAHME?

Die vorliegende Entscheidung des BayObLG betrifft, mit der aufgeworfenen Frage der Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung, eine gängige von Amts wegen zu beachtende Prozessvoraussetzung im Rahmen der Überprüfung eines landgerichtlichen Berufungsurteils. Das BayObLG vertritt dabei, im Gegensatz zu anderen Oberlandesgerichten, die Auffassung, dass in einer Berufungsbeschränkung eine teilweise Rücknahme des Rechtsmittels i.S.d. § 302 I S. 1 StPO liegt.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS JUNI 2022 SPECIAL
FÜR REFERENDARE**

FALL DES MONATS JULI 2022: VERFASSUNGSIDENTITÄT - VORRANG DES EU-RECHTS

Der EuGH hat sich rechtsgrundsätzlich zu einem aktuell hoch umstrittenen und grundlegenden Problem des Europarechts geäußert, dem Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor dem nationalen Recht, insbesondere im Falle einer Gefährdung der Verfassungsidentität eines Mitgliedstaates.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS JULI 2022**



FALL DES MONATS AUGUST 2022: WIDERRUF EINES WERKVER- TRAGES ÜBER EINEN BADE- ZIMMEREINBAU

Der Widerruf eines Werkvertrages durch den Verbraucher unterscheidet sich in seinen Problemstellungen von Fall zu Fall deutlich. Schließlich ein Bauunternehmer und ein Verbraucher einen Vertrag über Bauleistungen, welche nicht die Schwelle des Verbrauchervertrages gem. § 650i BGB überschreiten, richtet sich im Falle des Widerrufs die Wertersatzpflicht des Verbrauchers allein nach § 357 VIII BGB. § 357d findet mangels Regelungslücke keine Anwendung.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS AUGUST 2022**

FALL DES MONATS SEPTEMBER 2022: NIEDRIGE BEWEGGRÜNDE BEI SPONTANTAT

Der BGH befasst sich vorliegend mit dem Mordmerkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe. Beide Angeklagten wussten um die hochgradige Gefährlichkeit ihres Tuns und nahmen den Tod des Opfers billigend in Kauf. Haben sie sich wegen mittäterschaftlichen Mordes, §§ 211, 25 II StGB, strafbar gemacht?

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS SEPTEMBER 2022**

FALL DES MONATS OKTOBER 2022: T-SHIRTS MIT GROSSEM „Z“ ALS KUNDGEBUNGSMITTEL

Der Buchstabe „Z“ wird in überdimensionaler Form von den russischen Streitkräften im Rahmen ihres Angriffskrieges gegen die Ukraine verwendet. Seine öffentliche Präsentation in Deutschland, insbesondere bei Versammlungen, hat zu hitzigen Diskussionen geführt. Rechtlich stellt sich Frage, ob das Zeigen dieses Symbols bei einer Versammlung untersagt werden darf.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS OKTOBER 2022**

FALL DES MONATS NOVEMBER 2022 KEINE BETEILIGUNG DES KÄUFERS AN DEN NACHBESSE- RUNGSKOSTEN

Es ist eine stets umstrittene Frage, ob und wann ein Geschädigter „fiktiv“ abrechnen darf, wenn er Schadensersatz fordert. Die Antwort fällt im Kaufrecht nach dem Kauf einer Bestandsimmobilie anders aus als im Werkvertragsrecht, wenn Bauleistungen mangelhaft erbracht wurden. Vorliegend bleibt der V. Zivilsenat des BGH seiner Linie treu. Dies zwingt ihn Stellung zu beziehen, ob Käufer, die „kleinen Schadensersatz statt der Leistung“ vom Verkäufer fordern, eine Vorteilsausgleichung nach den Grundsätzen „neu für alt“ hinnehmen müssen.

**HIER GEHT ES ZUM FALL DES
MONATS NOVEMBER 2022**

i JURCASE INFORMIERT:

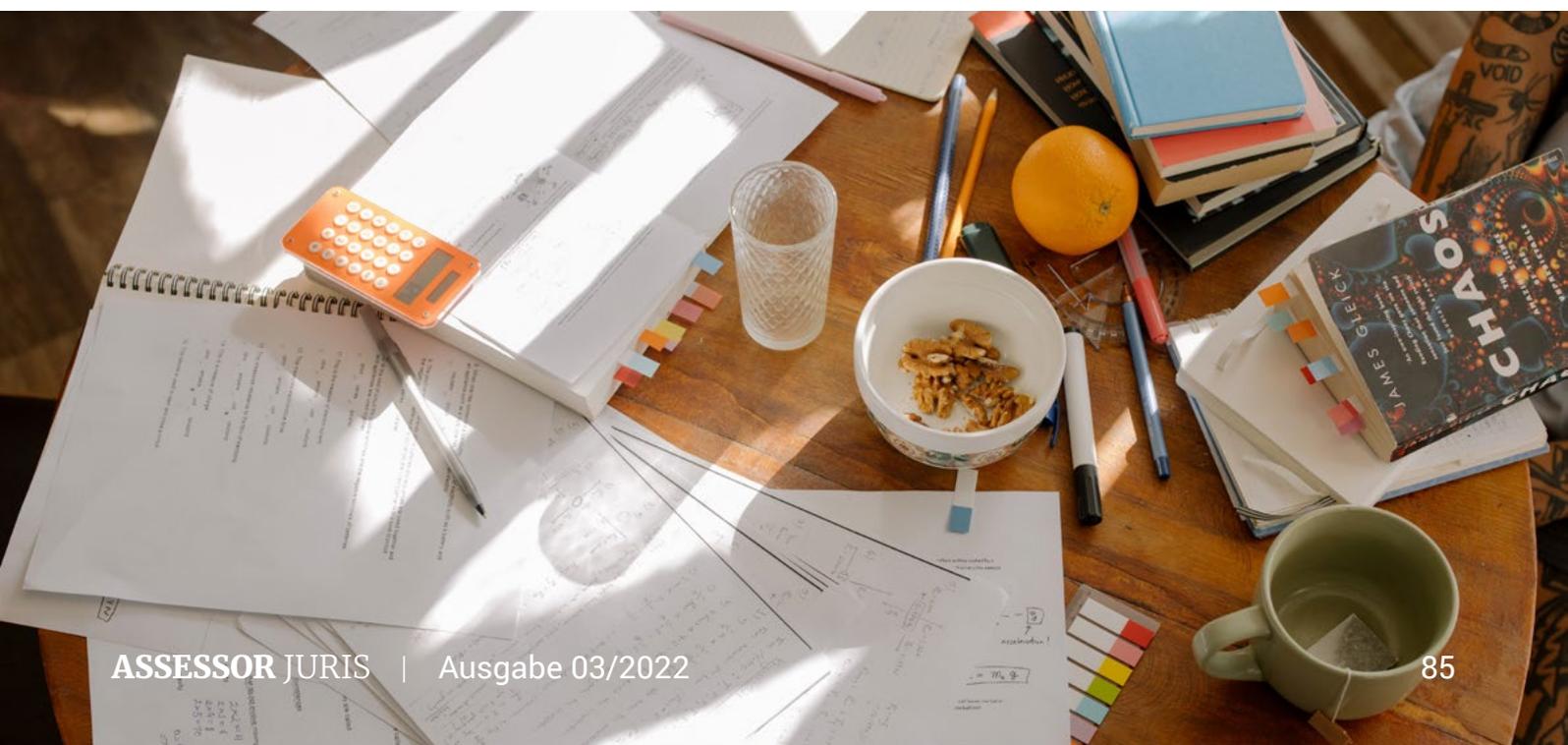
Den Fall des Monats Dezember 2022 findest du ab Mitte Dezember hier. Du möchtest auch in Zukunft keinen Fall des Monats mehr verpassen? [Dann trage dich hier in den Newsletter ein.](#)

i JURCASE INFORMIERT:

Du bereitest dich mit den Fällen des Monats gezielt auf deine Mündliche Prüfung vor? Dann schau dir doch einmal auch unsere [kostenlose Sammlung von Aktenvorträgen an.](#)

i JURCASE INFORMIERT:

Übrigens, im Bundesland Bayern gehört der Aktenvortrag zwar weiterhin nicht zur Mündlichen Prüfung, seit Juni 2022 hat die Mündliche Prüfung mit nunmehr 30 % statt 25 % nun zumindest eine höhere Gewichtung.





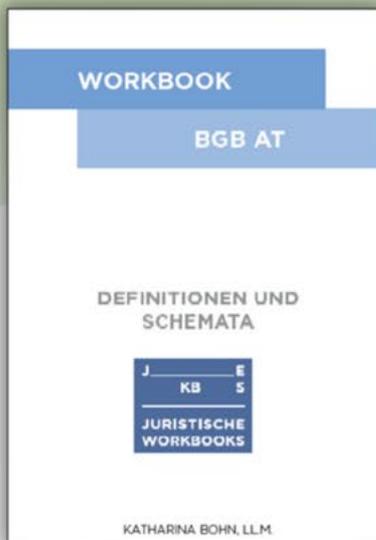
Eine ehrenamtliche Tätigkeit bringt viele Vorteile mit sich. Nicht zuletzt deshalb habe ich mich zur AG-Sprecher-Wahl gestellt.



#GEWUSST

JURISTISCHE WORKBOOKS

IN 28 TAGEN ALLE SCHEMATA
AUSWENDIG KÖNNEN



- **Mit Lüc__ntex__n zum Erfolg**
- **Inklusive Planungsübersicht**
- **Aktives Lernen leicht gemacht**
- **Für Studium und Examensvorbereitung**

Folge uns auf Instagram für Lerntipps, Infos
über Neuerscheinungen und Druckvorlagen



juristische_workbooks

**Bestelle jetzt deine Workbooks:
www.juristische-workbooks.de**



1 DER TYPENKOMBI- NATIONSVERTRAG – AKTUELLE RECHT- SPRECHUNG ZU EINER EXAMENSRELEVANTEN NISCHENPROBLEMATIK

von *Katharina Bohn LL.M., Syndikusanwältin.*
Mit ihren Workbooks unterstützt sie zudem
Jurastudierende bei deren Prüfungsvorberei-
tung.

DER TYPENGEMISCHTE VERTRAG

Das Schuldrecht regelt unterschiedliche Vertragstypen, die den Parteien dispositiv zur Verfügung stehen. Ausdrücklich geregelt sind beispielsweise der Dienst- und Werkvertrag, aber auch der Kauf- und der Mietvertrag.

Dennoch lassen sich viele Verträge nicht unter einen einzigen Vertragstyp subsumieren, sondern enthalten Bestandteile verschiedener Vertragsarten. Verbindet man in einem Vertrag Regelungen unterschiedlicher Vertragstypen derart miteinander, dass sie nur als Gesamtheit ein sinnvolles Vertragskonstrukt ergeben, entsteht ein typengemischter Vertrag. Voraussetzung ist, dass diese einzelnen

Bestandteile so nah beieinanderstehen, dass sie gedanklich untrennbar sind. Die gedankliche Untrennbarkeit der typengemischten Verträge unterscheidet sie von zusammengesetzten Verträgen. Diese fassen mehrere Verträge unterschiedlicher Typen zusammen, wobei sich die Vertragsbestandteile jedoch klar voneinander abgrenzen lassen.

UNTERARTEN DES TYPENGEMISCH- TEN VERTRAGES

Grundsätzlich lassen sich vier Typen gemischter Verträge voneinander unterscheiden:

1) TYPENKOMBINATIONSVERTRAG

Eine Partei schuldet als Hauptleistung verschiedene Einzelleistungen, die jede für sich einem anderen Vertragstyp entsprechen.

2) TYPISCHER VERTRAG MIT ANDERS- ARTIGER NEBENLEISTUNG

Die geschuldete Leistung der einen Partei lässt sich vollständig unter einen Vertragstyp subsumieren (Geldzahlung bei Hotelzimmervertrag), die andere Partei schuldet jedoch zusätzlich zu ihrer vertragstypischen Haupt-

pflicht eine andersartige Nebenleistung (Blumenlieferung in das Hotelzimmer).

3) GEKOPPELTER VERTRAG

Die Leistungen der Parteien entsprechen jeweils einem anderen Vertragstyp, sind aber durch den Vertrag zwischen den Parteien miteinander gekoppelt. Typisches Beispiel hierfür ist der Hausmeistervertrag, bei dem der Hausmeister das Haus instand halten muss und im Gegenzug eine der Wohnungen bewohnen darf.

4) TYPENVERSCHMELZUNGSVERTRAG

Eine der Parteien schuldet eine Leistung, die sich aus Elementen verschiedener Vertragstypen zusammensetzt. Dies ist etwa bei einem Theaterbesuch der Fall, bei dem nicht nur die Aufführung, sondern auch eine Sitzplatzmiete geschuldet wird.

i JURCASE INFORMIERT:

Abgrenzung zum Vertrag sui generis

Der Begriff „Vertrag sui generis“, also atypischer Vertrag, bezeichnet Verträge, die nicht ausdrücklich im BGB benannt werden. Die gängigsten Beispiele sind Franchise- oder Leasingverträge. Diese Verträge sind grundsätzlich zulässig und rechtsgültig, solange sie nicht gegen zwingendes Recht oder gesetzliche Verbote verstoßen. Der Begriff ist somit ein Oberbegriff über alle gemischten und zusammengesetzten Verträge, umfasst jedoch zusätzlich nicht-definierte Einzelleistungsverträge wie den Lizenzvertrag.

FÜR DIE RECHTLICHE BEHANDLUNG DIESER GEMISCHTEN VERTRÄGE WURDEN VERSCHIEDENE THEORIEN ENTWICKELT:

Die Absorptionstheorie geht davon aus, dass das Recht der Hauptleistung auf alle Vertragsbestandteile anwendbar wird, es absorbiert diese sozusagen.

Die Kombinationstheorie hingegen kombiniert die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Teilleistungen miteinander – für jede Teilleistung werden die für sie geltenden Paragraphen angewandt. Sollten diese in Einzelfällen im Hinblick auf die Gesamtleistung gegensätzlich sein, soll der mutmaßliche Parteiwille herangezogen werden.

Die Theorie der analogen Rechtsanwendung ähnelt der Kombinationstheorie, wendet die Vorschriften des besonderen Schuldrechts jedoch immer nur entsprechend an.

Keine der Theorien ist in der Lage, die Vielseitigkeit der tatsächlich vorhandenen gemischten Verträge abzubilden und allumfassend zu lösen. Im Allgemeinen sollte man sich daher immer nach dem mutmaßlichen Parteiwillen richten. Dieser ist gemäß dem Vertragszweck, der Interessenlage der Beteiligten sowie nach der Verkehrssitte zu bestimmen.

In den Klausuren ist die richtige Bestimmung eines Vertragsverhältnisses äußerst relevant, weil sich hieraus verschiedene Rechte und Pflichten für alle Vertragsparteien ergeben. Die Vielzahl der möglichen Konstellationen, welche sich oftmals nur durch zunächst unwichtig erscheinende Details unterscheiden, führt dazu, dass sich regelmäßig auch die Gerichte mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen.



OLG SCHLESWIG-HOLSTEIN, URTEIL VOM 22.08.2022 – 16 U 114/21

Das OLG Schleswig-Holstein befasste sich im Sommer 2022 mit der Frage, welchem Vertragstypus ein Winterlagervertrag für eine Segelyacht zuzuordnen sei. Geklagt hatte die Versicherung des Yacht-Eigentümers gegen den Betreiber einer Halle und eines Freilagers für Schiffe. Sie hatte dem Eigentümer die während der Einlagerung entstandenen Sturmschäden an der Yacht ersetzt und machte nun gegen die Beklagte Regressansprüche geltend.

Rechtlich bewertet werden musste hier zum einen, welcher Vertragsart die Lagerung an sich unterfiel (Mietvertragsrecht oder Lagervertragsrecht), zum anderen aber auch, ob der Transport des Bootes zum Lagerort etwas an dieser Einordnung änderte oder nicht.

Die Yacht wurde von Mitarbeitern der Beklagten mithilfe eines Krans auf einen sogenannten Lagerbock verbracht, der Yachteigentümer bedeckte sein Boot daraufhin mit einer Plane. Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass der Yachtbock zu klein war, die Plane durch die vergrößerte Windangriffsfläche jedoch auch mitursächlich für das Herunterrutschen vom

Yachtbock und die hierdurch entstandenen Schäden war.

Das Landgericht hatte die Klage noch mit der Begründung abgewiesen, es handele sich um einen Mietvertrag. Weil es keinen anfänglichen Mangel des Yachtbocks (§ 536a Abs. 1 BGB) gab, war kein Regressanspruch gegeben.

MIETVERTRAG ODER LAGERVERTRAG?

Das Oberlandesgericht befand jedoch, dass die Vereinbarung zur Lagerung des Schiffes im Winterlager dem Lagervertragsrecht gemäß §§ 467 ff. HGB zu werten ist. Dies folge aus den vertraglichen Vereinbarungen, hauptsächlich jedoch aus der tatsächlichen Handhabung des Vertragsverhältnisses durch die Vertragsparteien. Die Yacht wurde eigenverantwortlich durch Mitarbeiter der Beklagten auf dem Lagerbock gesichert, es erfolgten keine Hinweise an den Eigentümer hinsichtlich von ihm durchzuführender Sicherungsmaßnahmen. Das Urteil führt im Detail auf, dass die Sicherung des Schiffes technisch gar nicht durch eine Einzelperson, sondern nur durch in der Werft vorhandene Geräte möglich sei, und dass somit beiden Seiten klar war, dass die Beklagte diese durchführen werde. Dies entspricht jedoch nicht einem Mietvertrag, in dem eine bestimmte Lagerhalle angemietet wird und der Mieter dann eigenständig entscheidet was er wie darin lagert, sondern vielmehr einem Lagervertrag gemäß §§ 467 ff. HGB. Der Lagervertrag sieht als Pflichten des gewerblichen Lagerhalters die Lagerung und Aufbewahrung vor, wobei der Lagerhalter mangels besonderer Vereinbarungen den Lagerungsort frei wählen darf.

ÄNDERUNG DIESER EINORDNUNG DURCH DIE TRANSPORTVERPFLICHTUNG AUS DEM WASSER ZUM LAGER?

Zusätzlich wurde in dem Vertrag geregelt, dass die Beklagte die Yacht aus dem Wasser holen, zum Stellplatz transportieren und sie nach dem Winter auch wieder zum Wasser bringen werde. Dies entspricht Frachtleistungen im Sinne von § 407 Abs. 1 HGB. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass die Einteilung als Lagervertrags in Frage gestellt werden muss. Das Oberlandesgericht befand, dass es sich hier um einen Typenkombinationsvertrag handelt, also einen Vertrag, bei dem die Beklagte mehrere verschiedenen Vertragstypen entsprechende Hauptleistungen schuldet. Die Einteilung in zwei verschiedene Hauptleistungen – Transport aus dem Wasser zur Werft und Einlagerung über den Winter – folgt zum einen aus den Angeboten der Beklagten. Beide Leistungen können durch Schiffseigentümer auch einzeln beauftragt werden, möglich – und hier vorliegend – können aber auch sachlich und zeitlich zusammenhängende „Pakete“ der Winterlagerung gebucht werden, die dann gegenüber dem Yachteigentümer einheitlich abgerechnet werden.

Welche Rechtsvorschriften für den Regressanspruch anwendbar sind, führt das OLG detailliert anhand der tatsächlichen Vertragsumstände aus:

Bei einem solchen Vertrag kommt es für die Beurteilung der Frage, welche Rechtsvorschriften welchen Vertragstyps anzuwenden sind, wenn die Parteien dazu wie hier keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben, auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, die Interessenlage der Vertragsparteien sowie auf den Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarungen an (BGH, Urteil vom 13. September 2007 – I ZR 207/04 – juris, Rn. 19 m.w.N.). Danach ist hier Lagervertragsrecht anzuwenden. Die Lagerung seiner Yacht in der Wintersaison stellt, für die Be-

klage erkennbar, das wesentliche Interesse des Eigners dar, während der Transport der Yacht aus dem Wasser zum Lagerbock auf dem im Freigelände befindlichen Stellplatz lediglich ein notwendiger, auch zeitlich kaum ins Gewicht fallender, Zwischenschritt dorthin ist. Obgleich der Eigner die erheblich kostengünstigere Variante eines Stellplatzes im Freigelände gewählt hat, machen allein die Kosten des Stellplatzes von 455,00 € und des Lagerbocks von 425,01 € zusammen etwas mehr als die Hälfte der Gesamtkosten von 1.705,52 € aus. Selbst bei Annahme von Gleichwertigkeit der Leistungen wäre Lagervertragsrecht auf das Schadensereignis vom 28. Oktober 2013 anzuwenden. Denn bei Verbindung mehrerer gleichwertiger Leistungen geht der mutmaßliche Wille der Vertragsparteien in der Regel dahin, auf die jeweilige Leistungspflicht diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, die für diese zur Geltung kämen, wenn sie in einem gesonderten Vertrag begründet worden wäre (BGH, a.a.O., Rn. 19 m.w.N.).

Hätten die Parteien lediglich die Lagerung – ohne einen Transport vom bzw. zum Wasser – vereinbart, wäre von ihnen Lagervertragsrecht angewandt worden. Das OLG wendet daher auch die Vorschriften des HGB auf den vorliegenden Fall an. Dies führt im Ergebnis zu einer weitergehenden Haftung, weil der Beklagte nach § 475 Satz 1 HGB für Schäden haftet, die durch Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme der Lagerung bis zur Auslieferung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.

Unter diesen Umständen bestand vorliegend eine Einstandspflicht des Beklagten.

An diesem Urteil lässt sich gut lernen, wie kleinteilig das OLG die Frage der Vertragsart behandelt. In zwei Schritten wird zunächst der Unterschied von Mietvertragsrecht zu Lagervertragsrecht herausgearbeitet, dann erst wird die Frage des Typenkombinationsvertrages aufgeworfen und weiter rechtlich subsumiert.

Diese Vorgehensweise empfiehlt sich auch für Examensklausuren, wenn wie hier der Schwerpunkt auf der Einordnung des Vertragstypus liegt. Da die Grenzen zwischen den einzelnen Vertragstypen oft nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, kann eine gute Herleitung des eigenen Lösungsweges mit schlüssigen Argumenten auch dann eine hohe Punktzahl bringen, wenn sie von der Musterlösung abweicht.

BGH, URTEIL VOM 02.10.2019 – XII ZR 8/19

In diesem Urteil befasste sich der BGH mit einem sogenannten Pferdepensionsvertrag. Die Beklagte hatte gegen eine monatliche Vergütung von jeweils 650 Euro zwei Pferde auf dem Hof des Klägers eingestellt, wobei vom Kläger Formularverträge genutzt wurden. In diesen war unter anderem geregelt, dass den Pferden explizit keine bestimmte Box zugeteilt wird und dass sowohl Einstreu als auch Futter zur Verfügung gestellt werden. Zudem war der Beklagten die Benutzung der Reithalle sowie der Außenplätze gestattet. Der Formularvertrag regelte eine Kündigungsfrist von acht Wochen zum Monatsende, wobei die Pferde dennoch jederzeit aus der Reitanlage genommen werden konnten. Die Beklagte hatte beide Pferde vor Ablauf der acht Wochen anderweitig untergebracht und weigerte sich, die ausstehende Vergütung zu zahlen.

Wichtig war die konkrete Vertragsart für die weitere AGB-Kontrolle, die die Wirksamkeit der Kündigungsklausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte. Da eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen ist, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen werden soll, nicht zu vereinbaren ist, musste klargelegt werden, welches die einschlägigen gesetzlichen Regelungen waren.

Das Berufungsgericht hatte sich zum Vertragstypus eines solchen Pferdepensionsvertrages wie folgt geäußert:

Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Pferdepensionsvertrag handele es sich um einen entgeltlichen Verwahrungsvertrag, weil der rechtliche Schwerpunkt des Vertrags in den Bereich des Verwahrungsrechts, nicht aber in den Bereich des Dienstvertragsrechts oder des Mietrechts falle. Ein Schwerpunkt im Dienstvertrag könne nicht angenommen werden, weil besondere pflegerische oder ausbilderische Elemente, die über die bloße Obhut des Pferdes hinausgingen, keine Rolle spielten. Ebenso wenig liege ein Schwerpunkt im Mietrecht vor, denn es habe nicht die Überlassung einer konkreten Pferdebox im Vordergrund gestanden. Zum einen habe sich der Kläger das Recht vorbehalten, dem Einsteller während der Vertragslaufzeit eine andere Box zuzuweisen. Zum anderen habe der Kläger nach Maßgabe des in § 3 des Vertrags geregelten Leistungskatalogs vertragswesentliche und typusbildende Obhuts- und Fürsorgepflichten für das eingestellte Pferd übernommen.

Dieser Einordnung stimmt der BGH zu und erläutert des Weiteren:

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bildet ein gemischter Vertrag ein einheitliches Ganzes und kann deshalb bei der rechtlichen Beurteilung nicht in dem Sinn in seine verschiedenen Bestandteile zerlegt werden, dass etwa auf den Mietvertragsanteil Mietrecht, auf den Dienstvertragsanteil Dienstvertragsrecht und auf den Kaufvertragsanteil Kaufrecht anzuwenden wäre. Der Eigenart des Vertrags wird vielmehr grundsätzlich nur die Unterstellung unter ein einziges Vertragsrecht gerecht, nämlich dasjenige, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Vertrags liegt. Eine solche rechtliche Einordnung schließt es freilich nicht aus, auch Bestimmungen des Vertragsrechts heranzuziehen, bei dem der Schwerpunkt des Vertrags nicht liegt, wenn allein hierdurch die Eigenart des Vertrags richtig gewürdigt werden kann (BGH Urteile vom 12. Ja-

nuar 2017 – III ZR 4/16 – NJW-RR 2017, 622 Rn. 10 mwN und vom 21. April 2005 – III ZR 293/04 – FamRZ 2005, 1076, 1078).

Der Schwerpunkt des Vertrages war hier die Inobhutnahme des Pferdes (also Unterbringung und Fütterung), nicht jedoch die Vermietung einer bestimmten Box, sodass im Gesamten von einem Verwahrungsvertrag auszugehen war. Beachtenswert ist jedoch, dass der BGH direkt hinter seine Erläuterung eine Ausnahme-regelung schreibt, die immer dann einschlägig sein soll, wenn durch den Schwerpunkt des Vertrags seine Eigenheit nicht gewürdigt wird. Hier wird erneut ersichtlich, dass eine einheitliche Lösung, die alle gemischten Vertragstypen abdeckt, nicht möglich ist, sondern immer nur der konkrete Einzelfall entschieden werden kann.

FAZIT

Der Typenkombinationsvertrag sowie die gesamte Systematik der gemischten Verträge sind ein Nischenthema des Examensstoffs, das mithilfe detaillierter Subsumtion und einem Grundverständnis der Systematik des BGB gut in den Griff zu bekommen ist. Da die Abgrenzung einzelner Vertragstypen zueinander, aber auch die Einordnung in eine der Unterarten des gemischten Vertrags nicht immer eindeutig ist, ist es umso wichtiger, die eigene Ansicht in der Klausur mit Argumenten und einer klaren Struktur herauszuarbeiten.

**DIESEN BEITRAG FINDEST DU
AUCH HIER**



C L I F F O R D

C H A N C E

Careers



Wir suchen

PRAKTIKANTEN, WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER UND REFERENDARE (M/W/D)

Für unsere Büros in Frankfurt, Düsseldorf und München sind wir ganzjährig auf der Suche nach hochqualifizierten Nachwuchskräften. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, schon frühzeitig einen Eindruck vom Arbeitsalltag einer internationalen Großkanzlei zu erhalten sowie Ihre Interessensgebiete zu entdecken und somit den Grundstein für Ihre zukünftige Karriere zu legen.

Was uns auszeichnet

Besondere Talente verdienen besondere Förderung. Für diesen Anspruch stehen unsere herausragenden Weiterbildungsprogramme, wie beispielsweise unser Programm für Praktikant*innen BACKSTAGE und die ReferendarAcademy, von denen Sie bei Clifford Chance profitieren können.

Schon gewusst?

Vorausgesetzt werden überdurchschnittliche Studienleistungen/Examina und gute Englischkenntnisse.

Interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und eine aktuelle Notenübersicht) sowie die Angabe des Zeitraums und eines präferierten Rechtsgebiets über unser Online Formular.

www.YourCareerStartsWithC.com



2 GRUNDSATZ- ENTSCHEIDUNG DES BGH: ABGRENZUNG DER TÖTUNG AUF VERLAN- GEN VON STRAFLOSER BEIHILFE ZUM SUIZID

Eine Darstellung des folgenden Beschlusses von unserer Redakteurin *Laureen Busche*, derzeit Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Celle.

BGH, BESCHLUSS VOM 28.06.2022 - 6 STR 68/21

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Beschluss vom 28.06.2022 nicht nur die Grundsätze zur Abgrenzung der Tötung auf Verlangen von strafloser Beihilfe zum Suizid konkretisiert, er hat außerdem die Anforderungen an die Garantenpflichten von Ehegatten in den Fällen konturiert, in denen ein Ehegatte den Wunsch zum Sterben äußert.

Ein BGH-Beschluss mit vielen neuen juristischen Ansatzpunkten oder anders gesagt: **Ein BGH-Beschluss, der es juristisch echt in sich hat!** Dieser Beitrag soll die wesentlichen Argumente des BGH aufgreifen und die aufgestellten Grundsätze und Neuerungen zusammenfassen.

DER FALL:

Die Angeklagte war die Ehefrau des R. Der R war seit 1993 krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Er litt unter verschiedenen Krankheiten. Die Angeklagte pflegte ihn seit dem Jahr 2016 zu Hause, verabreichte ihm insbesondere auch sein Insulin, indem sie die Tabletten aus den Blistern drückte, da R wegen seiner Arthrose Schwierigkeiten hatte, die Spritzen selbst aufzuziehen und die Tabletten herauszudrücken. Seit Anfang 2019 war er bettlägerig und äußerte vermehrt den Wunsch zu sterben. Anfang August 2019 verspürte R starke Schmerzen. Er sagte zu der Angeklagten: „Heute machen wir’s“. Außerdem äußerte er gegenüber der Angeklagten, dass er die Schmerzen nicht mehr aushalte und er an diesem Tag „gehen“ wolle, er die Angeklagte nicht gern allein lasse, aber trotzdem heute „gehen“ müsse. Spätestens jetzt war sich die Angeklagte darüber bewusst, dass der Sterbewunsch des R ernst war. R bat die Angeklagte, ihm alle im Haus vorrätigen Tabletten zu geben. Daraufhin suchte die Angeklagte alle Tabletten zusammen und brach sie aus den Verpackungen. Sie gab dem R diese und reichte ihm ein Glas mit ca. 50 ml Prothazin. Der R gab alle Tabletten selbstständig in seinen Mund und schluckte sie mit dem Prothazin hinunter. Anschließend bat

er die Angeklagte alle noch vorhandenen Insulinspritzen zu holen. Sie wusste, dass sie diese Insulinspritzen dem R – wie sonst auch – in die Bauchdecke spritzen sollte und tat dies in dem Bewusstsein, dass die Insulingabe geeignet war, seinen Tod herbeizuführen. Der R erkundigte sich bei der Angeklagten anschließend, ob sie ihm auch alle vorrätigen Spritzen gegeben habe, denn er wolle „nicht, [...] als Zombie“ zurückkehren. Einige Stunde später verstarb R aufgrund des verabreichten Insulins. Einen Arzt informierte die Angeklagte nicht, da sie dies so mit dem R vorab abgesprochen hatte. Die Tabletten, die der R eingenommen hatte, hätten zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls zu dem Tod des R geführt.

Das Landgericht Stendal verurteilte die Angeklagte wegen Tötung auf Verlangen nach § 216 Abs. 1 StGB, da sie nicht nur straflose Beihilfe zum Suizid geleistet habe, sondern aktiv dem R das Insulin gespritzt habe, so dass der R selbst nicht bis zum Eintritt seines Todes das Geschehen in den Händen gehabt habe.

DIE ENTSCHEIDUNG DES BGH: FREISPRUCH

Der BGH hob das Urteil des Landgerichts Stendal auf und sprach die Angeklagte mit folgender Begründung frei: „Die Angeklagte hat sich unter keinem Gesichtspunkt strafbar gemacht. Die Verurteilung der Angeklagten wegen Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1 StGB) wird von den Feststellungen nicht getragen. Das Verhalten der Angeklagten stellt sich nicht als Tötung ihres Ehemanns durch aktives Tun, sondern als straflose Beihilfe zu dessen Suizid dar.“

i JURCASE INFORMIERT:

Eine Beihilfe zur Selbsttötung ist nicht strafbar. Begeht eine Person Suizid und leistet eine andere Person dabei derart Hilfe, dass die

Handlung als bloße Teilnahmehandlung im Sinne des § 27 StGB

eingeordnet wird, kann sich der Gehilfe nicht strafbar machen. Der Grund: Es gibt schon keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat für eine Teilnahmehandlung, denn der Suizid steht in Deutschland nicht unter Strafe.

Dabei gelten nach dem BGH für die Abgrenzung der Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB von strafloser Beihilfe zum Suizid die folgenden Grundsätze:

„Täter einer Tötung auf Verlangen ist, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht, auch wenn er sich damit einem fremden Selbsttötungswillen unterordnet. Entscheidend ist, wer den lebensbeendenden Akt eigenhändig ausführt. Gibt sich der Suizident nach dem Gesamtplan in die Hand des anderen, um dulgend von ihm den Tod entgegenzunehmen, dann hat dieser die Tatherrschaft. Behält der Sterbewillige dagegen bis zuletzt die freie Entscheidung über sein Schicksal, dann tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe.“

und

„Solange nach Vollzug des Tatbeitrags des anderen dem Sterbewilligen noch die volle Freiheit verbleibt, sich den Auswirkungen zu entziehen oder sie zu beenden, liegt nur Beihilfe zur Selbsttötung vor.“

Bezüglich dieser Grundsätze verweist der BGH in seinem Beschluss vom 28.06.2022 auf die ständige Rechtsprechung des BGH.

i JURCASE INFORMIERT:

Bei der strikten Anwendung dieser Abgrenzungsmerkmale würde vorliegend - contra BGH - durchaus einiges für eine Herrschaft der Angeklagten über das Geschehen und damit für eine Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB sprechen, denn die Angeklagte gab dem R die Insulinspritzen und führte damit den lebensbeendenden Akt eigenhändig aus.

DIE ERSTE BESONDERHEIT DES BESCHLUSSES:

Der BGH führte in seinem Beschluss weiter aus, dass die straflose Beihilfe zum Suizid nicht nach Maßgabe einer naturalistischen Unterscheidung von aktivem und passivem Handeln vorgenommen werden könne. **Geboten sei vielmehr eine normative Betrachtung.**

Daher gelangte der BGH zu der folgenden Subsumtion:

„Bei wertender Betrachtung bildeten die Einnahme der Tabletten und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt, über dessen Ausführung allein R. [...] bestimmte. Die Medikamente nahm er eigenständig ein, während die Angeklagte ihm der jahrelangen Übung entsprechend die Insulinspritzen setzte, weil ihm dies aufgrund seiner krankheitsbedingten Beeinträchtigungen schwerfiel. Nach dem Gesamtplan war es letztlich dem Zufall geschuldet, dass das Insulin seinen Tod verursachte, während die Medikamente ihre tödliche Wirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt entfaltet hätten. In Anbetracht dessen wird die Annahme des Landgerichts, dass R. [...] sich in die Hand der Angeklagten begeben und den Tod dulgend von ihr entgegengenommen habe, den Besonderheiten des Falles nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als R. [...] das zu seinem Tod führende Geschehen auch noch beherrschte, nachdem die Angeklagte ihm das Insulin injiziert und ihren aktiven Beitrag damit abgeschlossen hatte. Er blieb anschließend noch eine gewisse Zeit lang bei Bewusstsein und sah eigenverantwortlich davon ab, Gegenmaßnahmen einzuleiten, etwa die Angeklagte aufzufordern, den Rettungsdienst zu alarmieren. Er ließ sich im Gegenteil von ihr versichern, dass sie ihm ‚alle vorrätigen Spritzen‘ gesetzt hatte.“

KEIN WIDERSPRUCH ZU DER ENTSCHEIDUNG IM „GISELA-FALL“

Der BGH nahm außerdem Bezug zu der Entscheidung des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs im „Gisela-Fall“ (Urteil vom 14. August 1963 – 2 StR 181/63). Diese stehe seiner Bewertung im vorliegenden Fall nicht entgegen, da sich die Sachverhalte in rechtlich bedeutsamer Weise unterscheiden würden, denn vorliegend habe die Angeklagte nach dem Gesamtplan ihren aktiven Beitrag damit erbracht, dem R das Insulin zu spritzen, sie habe also nicht „bis zuletzt“ das Gesamtgeschehen in den Händen halten sollen.

i JURCASE INFORMIERT:

Im sogenannten „Gisela-Fall“ ging es um einen einseitig fehlgeschlagenen ‚Doppelsebstmord‘. Der damalige Angeklagte und Gisela D. planten zusammen Suizid zu begehen. Sie saßen in einem Fahrzeug und leiteten dessen Auspuffgase in das Wageninnere. Der damalige Angeklagte schloss hierfür einen Schlauch an das Auspuffrohr an und führte ihn in den Wagen. Er verriegelte die linke Wagentür von außen, stieg auf der rechten Seite in das Fahrzeug und nahm auf dem Fahrersitz Platz. Gisela saß auf dem Beifahrersitz und verriegelte ihre rechte Tür von innen. Der Angeklagte startete den Motor. Er trat das Gaspedal durch, bis das einströmende Kohlenoxyd ihm die Besinnung raubte. Nur der Angeklagte überlebte. Gisela starb. Der 2. Strafsenat des BGH kam zu einer Strafbarkeit nach § 216 StGB und entschied sich gegen die straflose Beihilfe zum Suizid: *„Der Angeklagte sollte das gesamte Geschehen bis zuletzt in der Hand haben und die auf den beiderseitigen Tod abzielende Ausführungshandlung bis zum Eintritt eigener Bewusstlosigkeit fortsetzen. Gisela mag zunächst noch in der Lage gewesen sein, die rechte Wagentür wieder zu öffnen oder den Fuß des Angeklagten vom Gashebel zu stoßen.“*

Sie hatte sich aber entschlossen, die fortdauernde auf den Tod zielende Handlung des Angeklagten dulgend hinzunehmen und tat dies auch, nicht wissend, wann es ihr nicht mehr möglich sein werde, sich der tödlichen Wirkung zu entziehen. Alles das wußte der Angeklagte; seine Rolle bei Ausführung des Gesamtplanes war unter solchen Umständen die eines Täters nach § 216 StGB.“

DIE ZWEITE BESONDERHEIT DES BESCHLUSSES:

Der BGH lehnte auch eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen Tötung auf Verlangen durch Unterlassen ab. Die Angeklagte habe sich nicht dadurch strafbar gemacht, dass sie davon absah, Rettungsmaßnahmen zu veranlassen, nachdem R. eingeschlafen gewesen sei. Dies folge daraus, dass sie **weder einer Einstandspflicht aus der bestehenden Ehe noch aus Ingerenz unterlegen hätte.**

📌 JURCASE INFORMIERT:

Grundsätzlich sind Ehegatten - wie es in § 1353 BGB zum Ausdruck kommt - bei einer bestehenden Lebensgemeinschaft einander als Garanten zum Schutz verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juli 2003 - 3 StR 153/03; BGH, Urteil vom 24.11.2016 - 4 StR 289/16):

„Ein Garant aus Ingerenz ist aufgrund seines pflichtwidrigen Vorverhaltens, das die nahe Gefahr des tatbestandmäßigen Erfolgs verursacht hat, zur Erfolgsabwendung verpflichtet (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 25. September 1991 - 3 StR 95/91 [...]).“ (BGH 4 StR 416/20 - Beschluss vom 24. März 2021).

Die Angeklagte sei zwar grundsätzlich Garant gegenüber R aufgrund der Ehe mit ihm gewesen. In dem konkreten Geschehen habe sie dennoch keine Pflicht zur Abwendung seines Todes gehabt, **„[d]enn der ohne Wis-**

sens- und Verantwortungsdefizit frei gefasste und erklärte Sterbewille ihres Mannes, der sich darin manifestierte, dass er ihr verbot, ärztliche Hilfe zu holen, führte zur situationsbezogenen Suspendierung ihrer Einstandspflicht für sein Leben.“



Der BGH zog hier einen Vergleich zu den Grundsätzen, die für das Arzt-Patienten-Verhältnis oder in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft gelten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei es anerkannt, dass eine Schutzposition des Arztes für Leib und Leben seines Patienten ende, wenn dieser von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch mache und lebenswichtige Heilbehandlungen ablehne, also einen Sterbewunsch äußere und nur noch um Begleitung im Sterben bitte. Ähnliches gelte auch bei einer Wohn- und Lebensgemeinschaft. Diese könne zwar Obhuts- und Schutzpflichten erzeugen, führe aber nicht zu einer Rechtspflicht die andere Person am selbstgewollten Ableben zu hindern, wenn diese ihren Willen hierzu frei und entschlossen gebildet habe.

Vor diesem Hintergrund könne für eine durch Eheschließung begründete Garantenpflicht nichts anderes gelten. **Eine strafbewehrte Pflicht, den Ehepartner zu retten, wenn dieser infolge einer freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung eingeschlafen sei, könne fortan keinen Bestand haben.**

Der BGH argumentiert weiter, dass die Angeklagte auch keine Pflicht zur Rettung aufgrund des vorangegangenen gefährdenden Tuns gehabt habe.

i JURCASE INFORMIERT:

Nach dem BGH scheidet hier also auch die Garantenpflicht aus Ingerenz aufgrund der Verabreichung der Insulinspritzen und des Überreichens der Tabletten aus.

Auch hier führt der BGH die „[...] freiverantwortlichen Entscheidungen des Sterbewilligen, die Medikamente einzunehmen und die durch das Spritzen des Insulins in Gang gesetzte Ursachenreihe nicht zu unterbrechen [...]“ als Grund für den Entfall der Garantenpflicht an. Das Risiko, dass sich die durch das Vorverhalten der Angeklagten erhöhte Gefahr verwirkliche, habe allein im Verantwortungsbereich von R. gelegen.

Eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen versuchter Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1, § 22 StGB) lehnte der BGH ebenfalls ab: Hierfür hätte sich die Angeklagte vorstellen müssen, der Ehemann habe nach der Verabreichung der Insulinspritzen keine Entscheidung mehr über Rettungsmaßnahmen treffen können. Dies habe das Landgericht jedoch nicht festgestellt.

Zuletzt scheidet auch eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c Abs. 1 StGB) aus, da ihr eine dem Willen des R zuwiderlaufende Hilfeleistung nicht zumutbar gewesen sei.

FAZIT

Der BGH konkretisierte seine bisherige Rechtsprechung in diesem Beschluss gleich in zweierlei Hinsicht:

1. Die Abgrenzung der straflosen Beihilfe zum Suizid von der strafbaren Tötung auf Verlangen soll nicht nur anhand einer äußerlichen Betrachtung des Geschehens - also des aktiven und passiven Handelns - erfolgen. Vielmehr ist eine normative Betrachtung des Geschehens erforderlich.
2. Fasst ein Ehegatte freiverantwortlich einen Sterbewillen und äußert diesen, so unterliegt der andere Ehegatte keiner strafbewehrten Pflicht, diesen zu retten.

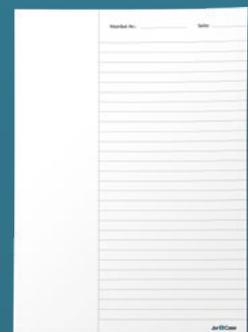
Ein überraschender Beschluss BGH - Menschlich betrachtet vielleicht nachvollziehbar, juristisch betrachtet allerdings etwas ungewöhnlich. Stehen doch normative Betrachtungen – gerade im Strafrecht – immer in der direkten Wechselwirkung mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs.2 GG. Andererseits gibt der Wort des § 216 StGB keine Kriterien dafür vor, wie die Abgrenzung einer Tötung auf Verlangen von einer straflosen Beihilfe zur Selbsttötung zu erfolgen hat und lässt damit einen Auslegungsspielraum. Diesen Auslegungsspielraum hat der BGH in seinem Beschluss vom 28.06.2022 (6 StR 68/21) offenbar genutzt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue normative Betrachtung in zukünftigen gleichgelagerten Fällen weiterentwickelt.

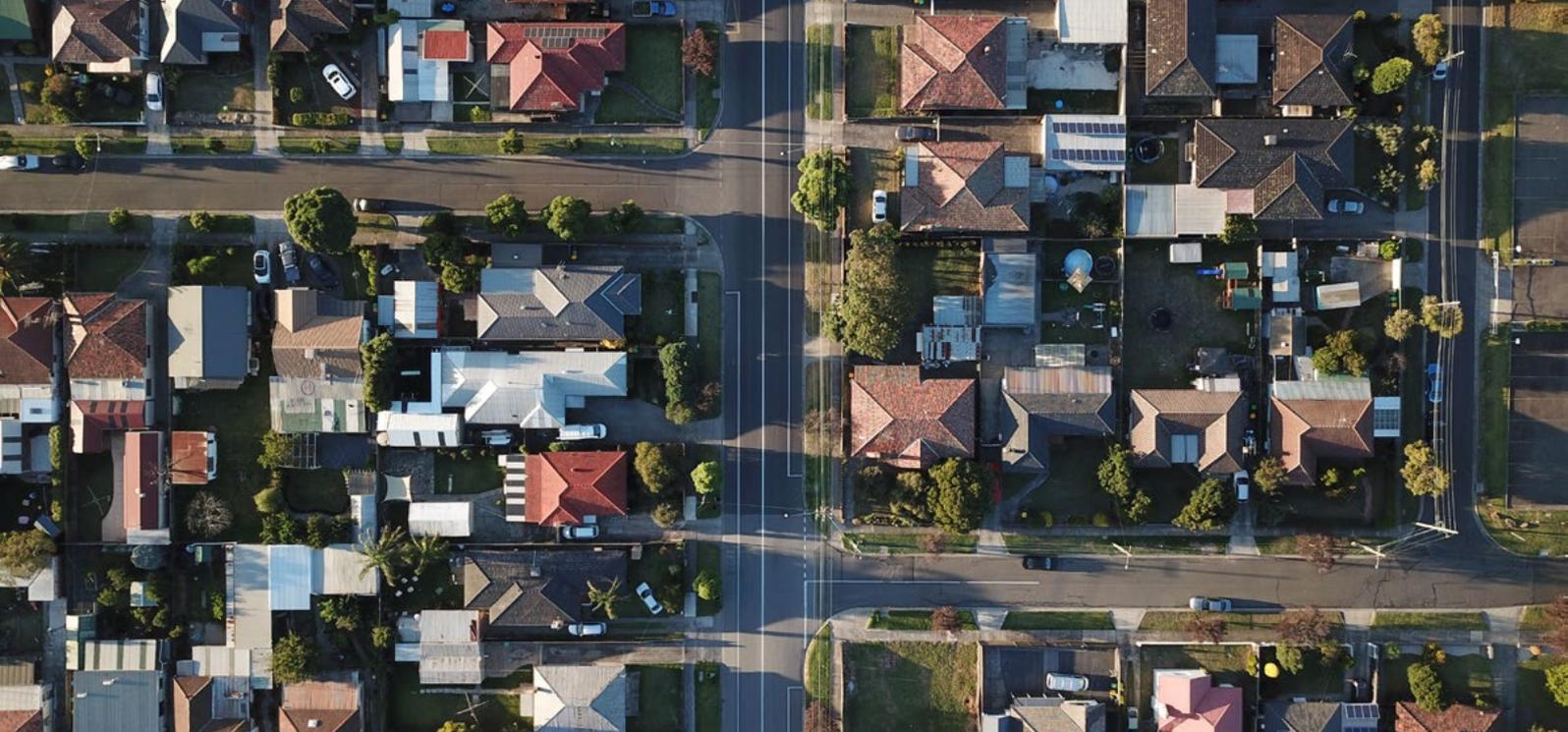
**DIESEN BEITRAG FINDEST DU
AUCH HIER**



**NICHT NUR FÜR
DEN NOTFALL:
KLAUSURPAPIER
ZUM SELBER
AUSDRUCKEN!**

Jetzt PDF-Vorlage downloaden:





3 ERMESSENSAUSWAHL BEI MEHREREN VERANTWORTLICHEN UND RECHTSNACH- FOLGE IM PROZESS

Eine Darstellung des folgenden Urteils von unserer Redakteurin *Nora Metzler*, derzeit Master of Laws-Studentin (Medienrecht) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei einer Kanzlei für Wirtschaftsrecht.

OVG SCHLESWIG-HOLSTEIN, URTEIL VOM 26.05.2021, 1 LB 11/17

Das Baurecht – für viele Studierende und Referendar:innen wahrscheinlich nicht gerade ein Lieblingsfach. Dennoch spielt es immer wieder eine große Rolle in Examensklausuren – und eine noch größere in der Praxis.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Schleswig-Holstein befasste sich in seiner Entscheidung vom 26.05.2021 mit der Frage der Beseitigung baurechtswidrig errichteter Bauten, der Störerhaftung sowie der Rechtsnachfolge im Prozess bei Eigentümerwechsel.

DER SACHVERHALT

Die in diesem Beitrag dargestellte Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein erging in einem Berufungsverfahren gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Schleswig-Holstein von April 2016.

In seiner Klage richtete sich der Kläger gegen eine baurechtliche Beseitigungsanordnung.

Dieser Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Klage anteilig zur Hälfte Eigentümer eines Grundstücks, welches zwei weitere Personen als Nießbrauchsberechtigte nutzten.

Auf diesem Grundstück wurde im Jahr 2005 mit Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde ein Einfamilienhaus errichtet. Die Baugenehmigung erging unter der Auflage, dass die Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans berücksichtigt werden.

Nr. 7 des Bebauungsplans enthält folgende Festsetzung:

„7. Nebenanlagen § 14 Abs. 1 BauNVO [Baunutzungsverordnung]

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen einen Abstand von mind. 3,00 m zu öffentlichen und

privaten Verkehrsflächen einhalten.“

Südöstlich des Hauses befindet sich eine Gartenmauer mit einer Länge von 10,48m bei einer Höhe von 1,80m.

Im September 2007 stellt ein Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde fest, dass diese Mauer den erforderlichen Abstand von 3 Metern zu der privaten Verkehrsfläche des Grundstücks teilweise nicht aufweist.

Die Bauaufsichtsbehörde fordert den **Eigentümer des Grundstücks als Zustandsstörer** gemäß § 59 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LBO [Landesbauordnung] zur Beseitigung der Mauer binnen zwei Monaten auf, insoweit diese nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Die Mauer sei formell und materiell illegal.

Gegen diese Beseitigungsanordnung erhebt der Kläger Widerspruch. Er führt begründend auf, dass nicht er für die Beseitigung der Mauer verantwortlich sei, sondern die damaligen Nießbrauchsberechtigten als **Handlungsstörer**. Er habe mit dem Zustand auf dem Grundstück nichts zu tun und könne daher als Eigentümer nicht in Anspruch genommen werden.

Außerdem stelle die Mauer keine selbständige Nebenanlage im Sinne der Nr. 9 des Bebauungsplans dar und sei daher anzeige- und genehmigungsfrei. Die Mauer beeinträchtige ferner keine öffentlichen Belange und sei der Bauaufsicht seit vielen Jahren bekannt.

Der Widerspruch wird jedoch zurückgewiesen mit der Begründung, die Verantwortlichkeit im Baurecht sei **weniger personen- als grundstücksbezogen**. Es gehe um die Beseitigung des baurechtswidrigen Zustands auf dem Grundstück und die Haftung für diesen Zustand und nicht um die Haftung für das Verhalten, welche zu dem Zustand geführt hat. Verantwortlich für den Zustand sei laut dem VG derjenige, der für das Grundstück zuständig sei, also der Eigentümer.

Daraufhin erhebt der damalige Eigentümer im September 2014 nun Klage mit dem Antrag,

die Beseitigungsanordnung in Form des Widerspruchsbescheids aufzuheben.

KLAGE ERSTINSTANZLICH ABGEWIESEN

Das VG Schleswig-Holstein weist die Klage ab und bezieht sich im Wesentlichen auf die Begründung des Widerspruchsbescheids.

Gegen diese Entscheidung geht der Kläger nun in Berufung. Ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen führt er aus, dass die Bauordnungsverfügung nicht hinreichend bestimmt sei. Außerdem hält der Kläger die Beseitigungsanordnung insbesondere im Hinblick auf die Störerauswahl für ermessensfehlerhaft.

Der Beklagte fordert die Abweisung der Klage.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Ermessen der Behörde besteht aus zwei Komponenten: dem Entschließungsermessen und dem Auswahlermessen.

1. Das Entschließungsermessen ist die Entscheidung, ob die Behörde überhaupt tätig wird.
2. Das Auswahlermessen ist die Entscheidung, wie die Behörde tätig wird.

Dies betrifft neben der Auswahl des richtigen Mittels auch Auswahl des richtigen Verantwortlichen.

Unterschieden wird grundsätzlich zwischen Verhaltensverantwortlichkeit und Zustandsverantwortlichkeit.

- Verhaltensverantwortlicher ist, wer die Gefahr durch eigenes Verhalten verursacht.
- Zustandsverantwortlicher ist, wem der rechtswidrige Zustand zugerechnet werden kann.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OVG SCHLESWIG-HOLSTEIN

Nach der Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein ist die Berufung des Klägers zulässig, aber unbegründet.

Zunächst hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Klage überhaupt statthaft ist.

Das Eigentum an dem Grundstück war nämlich in der Zwischenzeit im Dezember 2017 auf die früheren Nießbrauchsberechtigten übergegangen.

Das Gericht stellt diesbezüglich jedoch fest, dass die streitgegenständliche Bauordnungsverfügung **gemäß § 59 Abs. 4 LBO auch für die neuen Eigentümer als Rechtsnachfolger gilt** und sich nicht im Sinne des § 112 Abs. 2 LVwG [Landesverwaltungsgesetz] erledigt hat.

Es habe auf den Prozess also keinen Einfluss, dass das Eigentum **nach Rechtshängigkeit** übertragen wurde.

In der Sache bleibt die Berufung allerdings erfolglos. Das Gericht hält die Beseitigungsanordnung und den Widerspruchsbescheid für rechtmäßig.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBO *„haben die Bauaufsichtsbehörden die bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie können insbesondere die teilweise oder vollständige Beseitigung von Anlagen anordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.“*

Die Begründung der Berufung, die Bauordnungsverfügung sei nicht hinreichend bestimmt, weist das Gericht zurück. Mit der Anforderung die Mauer *„insoweit zu beseitigen, dass ein Abstand zur Erschließungsstraße [...] von mindestens 3,00 m eingehalten wird“*, sei die

Anordnung so bestimmt, dass sie nicht einer unterschiedlichen subjektiven Beurteilung zugänglich ist.

Die Mauer sei zudem sowohl **formell** als auch **materiell illegal** und wurde demnach im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet.

i JURCASE INFORMIERT:

Formelle Illegalität bedeutet, dass eine Baugenehmigung zwar notwendig ist, diese jedoch fehlt. Genehmigungsfreie Vorhaben sind so lange formell illegal, bis das erforderliche Verwaltungsverfahren abgeschlossen und der Baubeginn nun zulässig ist. Demgegenüber meint materielle Illegalität einen Verstoß gegen materiell-rechtliche Vorschriften (z.B. § 30 BauGB, auch i.V.m. BauNVO).

Das OVG führt diesbezüglich folgendes aus:

„Bei der Gartenmauer mit einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 10,48 m handelt es sich nicht um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Eine Verfahrensfreiheit ergibt sich insbesondere nicht aus § 63 Abs. 1 Nr. 7 d) LBO, der lediglich Sichtschutzwände bis zu 2 m Höhe und bis zu 5 m Länge für verfahrensfrei erklärt. Eine danach erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Gartenmauer liegt nicht vor.“

[...]

Die Gartenmauer ist auch materiell illegal. Sie verstößt zwar nicht gegen die Abstandflächenvorschriften der LBO, aber gegen Nr. 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9 (1. Änderung).

[...]

Der gemäß Nr. 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9 (1. Änderung) einzuhaltende Abstand von mindestens 3,00 m zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen wird ausweislich des im Baugenehmigungsverfahren eingereichten Lageplans, aus dem sich für

den straßenseitig verlaufenden Mauerteil ein Abstand von 2 bis 2,70 m ergibt, teilweise unterschritten.

Rechtmäßige Zustände könnten auch nicht auf andere Weise als durch die Beseitigung der Gartenmauer hergestellt werden:

„Als anderweitige Maßnahmen kommen die Gewährung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB [Baugesetzbuch], Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, Abweichungen nach § 71 Abs. 1 LBO oder Nebenbestimmungen in Betracht. [...]

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. [...]

Eine Befreiung der Gartenmauer von der textlichen Festsetzung Nr. 7 würde die Grundzüge der Planung berühren.“

Den Ausführungen des Klägers, die Beseitigungsanordnung, die im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde steht, sei ermessenfehlerhaft ergangen, folgt das OVG hier nicht.

Das Gericht hält die Inanspruchnahme des Klägers als damaligen Eigentümer nicht für einen Fehler bei der Ausübung des Auswahlermessens.

Daran ändert insbesondere auch der nachträgliche Eigentümerwechsel nichts.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines belastenden Verwaltungsaktes kommt es grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage **zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung** an.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer baurechtlichen Beseitigungsanordnung ist nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO jedoch auf den **Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung** abzustellen, damit die Behörde ihre Ermessensentscheidung bei Änderung der Sach-

und Rechtslage gegebenenfalls korrigieren und die Anordnung aufheben kann.

Somit ist bei der Beurteilung von Ermessenfehlern bezüglich der Störerauswahl auch eine nachträglich eintretende Rechtsnachfolge im Sinne des § 59 Abs. 4 LBO zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kommen als Adressaten einer Beseitigungsanordnung nach §§ 217, 218 LVwG sowohl Handlungs- als auch Zustandsstörer in Betracht.

Bei mehreren Verantwortlichen muss die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, gegen welche Person sie vorgehen will.

Hierbei ist der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung. Die Behörden haben ihr Ermessen immer derart auszuüben, dass der rechtswidrige Zustand am schnellsten und effektivsten beseitigt werden kann.

Bei der Auswahl des Verantwortlichen gibt es keine feste Rangfolge.

„Ist der Behörde der Handlungsstörer jedoch bekannt und für die Behörde erkennbar, dass der Zustandsstörer kein eigenes Interesse an der betreffenden baulichen Anlage hat, ist es in der Regel ermessenfehlerhaft, den Eigentümer als Zustandsstörer anstelle des Handlungsstörers in Anspruch zu nehmen“, so das OVG in seiner Entscheidung.

Den Kläger als damaligen Eigentümer statt des Nießbrauchsberechtigten in Anspruch zu nehmen, war ausgehend hiervon ermessensfehlerhaft.

Mit der Übertragung des Grundstücks ist dieser Umstand laut dem OVG nun jedoch anders zu betrachten:

„Die auf den Grundstückseigentümer als Zustandsstörer zielende Störerauswahl des Beklagten begegnet jetzt keinen Bedenken mehr, weil [der ehemalige Nießbrauchsberechtigte als neuer Eigentümer] als neuer Zustandsstörer

gleichzeitig auch Handlungsstörer ist. Die vom Beklagten seinerzeit angeführten Gründe für die Inanspruchnahme des Zustandsstörers treffen ohne Weiteres auch auf den Rechtsnachfolger des Klägers zu und erfordern deshalb keine weitergehenden Ermessenserwägungen im Hinblick auf die konkret verantwortliche Person.“

KERNAUSSAGEN DER ENTSCHEIDUNG

Das OVG hat sich in seiner Entscheidung mit grundlegenden Fragen des Baurechts beschäftigt:

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer bauaufsichtsrechtlichen Beseitigungsanordnung ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich, um Änderungen der Sach- und Rechtslage berücksichtigen zu können.

Dies kann sich beispielsweise bei der Beurteilung von Ermessenfehlern der Behörde auswirken.

Ändern sich die Eigentumsverhältnisse des streitgegenständlichen Grundstücks gelten etwaige Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde auch gegen den neuen Eigentümer. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Verwaltung nach Änderung der Eigentümerverhältnisse erneut tätig werden muss, obwohl sich die Sachlage selbst nicht verändert hat.

Es zeigt sich: eine Anordnung, die zum Zeitpunkt des Erlasses gegebenenfalls aufgrund von Ermessenfehlern rechtswidrig war, kann in Folge einer Änderung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtmäßig sein.

**DIESEN BEITRAG FINDEST DU
AUCH HIER**





4 DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND IHRE EHRENÄMTER

Der juristische Vorbereitungsdienst hält neben den Möglichkeiten zur Spezialisierung und zum Erwerb von Soft Skills noch weitere Optionen parat, um im Lebenslauf Punkte zu sammeln. Denn eine Arbeitsgemeinschaft, die das Referendariat gemeinsam bestreitet, muss in aller Regel ein bis zwei AG-Sprecher stellen, die sich um die Organisation innerhalb der AG kümmern müssen. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich im Grunde um ein Ehrenamt, wie auch das im Interview mit Dr. Theodor Lammich genannte Amt des sog. Hörersprechers. Solche und andere Ehrenämter werden von Arbeitgebern immer gerne gesehen. Welche anderen Möglichkeiten es bzgl. Ehrenämter gibt, auch das soll in diesem Abschnitt näher beleuchtet werden.

MEIN EHRENAMT ALS AG-SPRECHER

von Sebastian

Eine ehrenamtliche Tätigkeit bringt viele Vorteile mit sich. Nicht zuletzt deshalb habe ich mich zur AG-Sprecher-Wahl gestellt. Wie das genau ablief, welche Aufgaben ein AG-Sprecher grundsätzlich hat und was im ersten Monat tatsächlich auf mich zukam, erfahrt ihr hier:

WELCHE AUFGABEN HAT EIN AG-SPRECHER?

Die AG-Sprecher sind die Vertreter der Rechtsreferendare innerhalb der eigenen Arbeitsgemeinschaft. Sie vertreten ihre Interessen und organisieren die „Selbstverwaltung der Referendare“, wie es etwa in den §§ 39 ff. des hessischen Gesetzes über die juristische Ausbildung heißt. Daher haben AG-Sprecher zunächst unter anderem folgende Aufgaben:

- Daten (Name, Adresse, Telefon- beziehungsweise Handynummer, E-Mail) der Referendare aktuell zu halten
- Die AG-Ausbildung organisatorisch zu unterstützen

- Den Referendaren beizustehen, auch beim Einzelausbilder
- Ansprechpartner für die AG-Leiter zu sein
- Informationen rund um das Referendarleben an die AG weiterzutragen
- Studienfahrt, Arbeitstagungen und sonstige „social events“ zu organisieren



Darüber hinaus müssen die AG-Sprecher an den regelmäßig stattfindenden AG-Sprecher-versemmlungen (= alle AG-Sprecher des LG-Bezirks) teilnehmen. Diese hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Allgemeine Ausbildungsfragen aufzugreifen und entsprechende Verbesserungsvorschläge zu entwickeln
- Initiativen der Referendare zu verwirklichen beziehungsweise damit einhergehende Projekte der Referendare ins Leben zu rufen
- Themen für die Klärung in der Landessprecher-versemmlung zusammenzutragen
- Einmal im Jahr zwei neue Landessprecher und deren Vertreter zu wählen

Damit steht den AG-Sprechern auch eine gewisse Möglichkeit zur Mitwirkung an der Gestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes zu. Im Übrigen ist (zumindest in Hessen) die Teilnahme an den Versammlungen für die AG-Sprecher verbindlich, weshalb sie auch jedem Dienst vorgeht.

Die AG-Sprecher müssen die Ergebnisse der Versammlungen selbstverständlich auch an ihre Arbeitsgemeinschaften weitertragen.

WIE WIRD MAN AG-SPRECHER?

Die Wahl zum AG-Sprecher ist im Grunde genommen, wie für Juristen auch üblich, sehr formal konzipiert: Die Interessenten müssen sich als Kandidaten von ihrer Arbeitsgemeinschaft für die AG-Sprecher-Wahl aufstellen lassen. Hierfür genügt jedoch die einfache Bekundung des Interesses. Einen „Wahlkampf“ müssen die Kandidaten grundsätzlich aber nicht befürchten, denn regelmäßig werden sich nur wenige Kandidaten melden. Stehen die Kandidaten fest, werden zwei AG-Vertreter gewählt.

In meinem Fall verlief die AG-Sprecher-„Wahl“ allerdings nicht ganz so formal.

MEIN ERSTER MONAT ALS AG-SPRECHER

Zu meinen ersten Aufgaben als AG-Sprecher gehörten die Erstellung einer Namensliste von uns Referendaren mitsamt Handynummern und E-Mail-Adressen sowie das Sammeln von Informationen bei den Amtsinspektoren beziehungsweise unseren AG-Leitern bezüglich diverser Fragen der Referendare, sei es beispielsweise hinsichtlich der Studienfahrt oder wegen etwaiger Markierungen in unseren Gesetzestexten.

Ansonsten fand bereits in unserem ersten Monat die alle zwei Monate stattfindende AG-

Sprecher-Versammlung statt, die regelmäßig zwischen ein bis zwei Stunden dauert. Die neuen AG-Sprecher sind für das Protokoll zuständig. Unter anderem deshalb wurde meiner Kollegin und mir das Protokoll von der letzten Versammlung zur Verfügung gestellt. Die Versammlung selbst war nach einer Stunde schon wieder vorbei. Zu den besprochenen Themen gehörten etwa der für uns zugängliche Beck Online Account, die Vorstellung eines Vereins von ehemaligen hessischen Referendaren, welcher sich gut für außercurriculare Veranstaltungen und zum Netzwerken eignet, die kürzlich versendeten Evaluationsbögen sowie ein Fragenkatalog, der an das JPA Hessen geschickt wird und der mit dessen Antworten auf dessen Homepage veröffentlicht werden soll. Danach haben die einzelnen AG-Sprecher über ihren aktuellen Stand der Ausbildung informiert, also in welcher Station sie sich befinden, wie die Arbeitsgemeinschaften ablaufen, ob sie mit AG-Leitern und Einzelausbildern soweit zufrieden sind oder ob es Probleme gibt, ob und wann eine Studienfahrt geplant ist etc. Im Anschluss der Versammlung haben meine Kollegin und ich uns den Inhalt für das Protokoll geteilt, weswegen sich der Zeitaufwand insgesamt auf den Vormittag (bis 14 Uhr) beschränkt hat, also für die AG-Sprecher-Versammlung inklusive des Protokollschreibens.

Neben diesen organisatorischen Pflichten und Tätigkeiten haben wir AG-Sprecher uns auch darum gekümmert, den Zusammenschluss innerhalb unserer Gruppe zu stärken. Dafür regte meine Kollegin ein erstes Treffen zum Kennenlernen im Anschluss der Einführungs-Arbeitsgemeinschaft an. Ich schlug knapp zwei Wochen später ein zweites Treffen bei einem PubQuiz vor. Bei beiden Aktivitäten sprachen wir selbstverständlich über unsere (ersten) Eindrücke zum juristischen Vorbereitungsdienst, tauschten uns aber auch über private Themen aus, lachten viel und hatten Spaß. Diese Aktivitäten waren damit auf jeden Fall ein voller Erfolg.

FAZIT

Ein AG-Sprecher hat durchaus einige Aufgaben, allerdings sind diese in aller Regel nicht sonderlich zeitintensiv. Eine Ausnahme bildet allenfalls die regelmäßig stattfindende AG-Sprecher-Versammlung, die jeweils bis zu zwei Stunden dauern kann und für die zumindest einmal ein Protokoll anzufertigen ist. Dafür lässt sich diese ehrenamtliche Tätigkeit in den Lebenslauf aufnehmen, was bei zukünftigen Arbeitgebern sicherlich ein Pluspunkt sein wird. Letztlich muss jedoch jeder für sich selbst entscheiden, ob dieser Pluspunkt den Mehraufwand wert ist.

**DEN BEITRAG MIT
WEITERFÜHRENDEN LINKS
FINDEST DU HIER!**

i JURCASE INFORMIERT:

In einigen Bundesländern, wie zum Beispiel Hessen gibt es zusätzlich noch das Ehrenamt des Landessprechers. Hierbei handelt es sich um zwei AG-Sprecher pro Landgericht, die sich um eine landesweite Organisation für die Referendar:innen kümmern. Dieses Ehrenamt wird lediglich für ein Jahr wahrgenommen.

Sebastian weiß um die Wichtigkeit von Ehrenämtern. Deswegen absolvierte er vor seinem juristischen Vorbereitungsdienst ein zweimonatiges Ehrenamt im Haus des Jugendrechts der Staatsanwaltschaft Mainz.

MEIN EHRENAMT BEI DER STAATSANWALTSCHAFT

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Sebastian*

Ein Ehrenamt dient vornehmlich einem guten Zweck, wird in einigen Kreisen aber durchaus auch erwartet. So sollten (junge) Juristen, die sich im Rahmen ihrer Promotion für ein Stipendium bewerben oder in einer Großkanzlei tätig werden wollen, ein soziales Engagement aufweisen. Möglichkeiten für ein Ehrenamt gibt es viele, sei es in gemeinnützigen Stiftungen oder Vereinen, wie zum Beispiel dem örtlichen Tierschutzverein oder Greenpeace, oder auch juristisch geprägten gemeinnützigen Verbänden und Institutionen, wie etwa Weißer Ring e.V. oder der lokalen Law Clinic. Ich habe mich hauptsächlich für ein Ehrenamt bei der Staatsanwaltschaft entschieden, um meine Zeit bis zum Beginn meines juristischen Vorbereitungsdienstes sinnvoll zu überbrücken, und zwar im Haus des Jugendrechts in Mainz.

[...]

FAZIT:

EIN EHRENAMT IM JURISTISCHEN BEREICH SIEHT NICHT NUR IM LEBENSLAUF GUT AUS, SONDERN KANN DARÜBER HINAUS EINE GROSSE PERSÖNLICHE BEREICHERUNG MIT SICH BRINGEN.

DEN GESAMTEN BEITRAG MIT WEITERFÜHRENDEN LINKS FINDEST DU HIER!



Sebastian ist jedoch nicht der einzige, der um die Wichtigkeit eines Ehrenamtes weiß. Denn auch unsere Redakteurin *Isabelle* bekleidete ein wichtiges Ehrenamt, und zwar bereits zu ihren Studienzeiten:

ELSA – DAS EHRENAMT, DASS DEIN STUDIUM WIRKLICH AUFGREGEND MACHT

ELSA bietet dir mehr als nur einen Blick über den Tellerrand! Wer in einer juristischen Fakultät in Deutschland oder ganz Europa studiert, ist sicher bereits häufiger über das Kürzel ELSA gestoßen. Ich erzähle Euch, wie ELSA mir geholfen hat, das Beste aus meiner Studienzeit herauszuholen und wie auch Ihr unvergessliche Erinnerungen schaffen könnt!

WAS IST ELSA ÜBERHAUPT?

ELSA – diese vier Buchstaben stehen für nicht weniger als das weltweit größte Netzwerk von Jurastudierenden und jungen Juristen. Die **European Law Students Association** wurde 1981 von vier visionären Jurastudenten gegründet und ist heute als Organisation mit 69.000 Mitgliedern an 375 Universitäten in 44 Mitgliedsländern vertreten. Allein deutsch-

LUST, **JURA** IN DER **PRAXIS**
UND NICHT NUR IN DER **BIB**
ZU ER**LEBEN?**

**WERDE JETZT AKTIV
BEI ELSA!**

**MOOT COURTS
LAW SCHOOLS
AUSLANDSPRAKTIKA
DELEGATIONS
COMPETITIONS
u.v.m!**

ELSA-Deutschland e.V. - Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg



info@elsa-germany.org
www.elsa-germany.org
facebook.com/ELSADeutschland
instagram.com/elsa_germany

Bei ELSA-Deutschland e.V. sind über 12.000 Student:innen an 44 Universitäten aktiv. Alle sind Teil der größten Vereinigung von Jurastudent:innen weltweit. Akademisch, berufsvorbereitend und international - ob wie hier beim Finale des ELSA Deutschland Moot Courts vor dem Bundesgerichtshof oder bei vielen anderen Projekten, wir ermöglichen Dir den Blick über den Tellerrand. Informiere Dich jetzt!



landweit findet man ELSA an 43 Universitäten, an denen die 11.500 deutschen Mitglieder in selbstständigen Fakultätsgruppen als Vereine organisiert sind. Dabei hat jede Fakultätsgruppe ihren eigenen Vorstand, während der Bundesvorstand von ELSA Deutschland, der Dachverband, seinen Sitz in Heidelberg hat. Die Mitglieder des Bundesvorstandes übernehmen die Vorstandsarbeit dabei ehrenamtlich für ein ganzes Jahr, während welchem sie ihr Studium unterbrechen. In den Fakultätsgruppen der einzelnen Unis kannst Du Dich jederzeit neben dem Studiums einbringen. Oder als passives Mitglied einfach an den zahlreichen spannenden Veranstaltungen teilnehmen.

WAS MACHT ELSA UND WIE KANNST DU DAVON PROFITIEREN?

Spannende Veranstaltungen, das klingt schon mal gut. Aber was genau macht ELSA eigentlich und wie kannst Du davon profitieren?

ELSA bietet seinen Mitgliedern eine Vielzahl akademischer, praxisbezogener und berufsvorbereitender, das Jurastudium begleitender Veranstaltungen – organisiert von den jeweiligen Lokalgruppen.

- Besuche **renommierter Kanzleien** inklusive informellem Austausch mit Partnern und Anwälten: Hier ist networken angesagt! Vielleicht hast Du Deinen Traumpraktikumsplatz schneller in der Tasche als gedacht!
- **In- und Auslandsreisen** mit Besuchen in Institutionen wie dem Internationalen Strafgerichtshof, den Vereinten Nationen oder dem EU-Parlament. Dabei hast Du nicht nur die Möglichkeit, Dich juristischen weiterzubilden, sondern lernst auch eine tolle neue Stadt kennen und wirst ELSA Mitglieder anderer Fakultätsgruppen treffen. Kontakte mit anderen angehenden Juristen zu knüpfen, könnte kaum leichter sein als bei

einem gemeinsamen Wein während einer ELSA-Reise!

- **Moot Courts** und andere **akademische Competitions**: Messe Dich und Deine juristischen Fähigkeiten im Rahmen von Wettbewerben mit anderen Jurastudierenden aus ganz Deutschland und der ganzen Welt.
- Oder ein Auslandspraktikum? **STEP** – Das **Student Trainee Exchange Programme** ermöglicht Dir, ganz einfach juristische **Praktikumsstellen in der ganzen Welt** zu finden. Ein Praktikum im Ministerium der Justiz in England oder bei einem Rechtsanwalt in St. Petersburg können Deinen Lebenslauf gewaltig aufpeppen und Dir außerdem eine unvergessliche Zeit abseits des Studienalltags bescheren.
- Natürlich gibt es noch allerhand weitere akademischer oder geselliger Veranstaltungen.

3 JAHRE VOLLER LEIDENSCHAFT UND FREUDE – MEIN EHRENAMT BEI ELSA

Ich selbst war drei Jahre bei ELSA ehrenamtlich aktiv. Dabei habe ich mich zwei Jahre lang im Vorstand der ELSA Gruppe meiner Universität engagiert und anschließend ein Jahr im Bundesvorstandsteam den hauptamtlich tätigen Bundesvorstand bei seinen Aufgaben unterstützt.

Als Vorstand für Seminare und Konferenzen war es hauptsächlich meine Aufgabe, Vorträge, Diskussionsrunden, Institutionsbesuche und Fahrten zu organisieren. Während meiner Zeit im Bundesvorstandsteam habe ich dann anderen Vorständen für Seminare und Konferenzen in Deutschland bei der Planung ihrer Veranstaltungen geholfen und ihnen mit Rat zur Seite gestanden. Außerdem teilte ich mein in den ersten beiden Jahren erworbenes Wis-

sen darüber, wie das Amt des Vorstands für Seminare und Konferenzen bestmöglich auszufüllen ist auf den vier nationalen Treffen von ELSA Deutschland in zahlreichen Workshops. Die nationalen Treffen, die reihum in verschiedenen Städten stattfinden, sind als Beschlussorgan von ELSA Deutschland insbesondere dafür gedacht, den Verein weiterzuentwickeln und fortlaufend neue Ideen einfließen lassen zu können. Aber auch die Wissensvermittlung und der Austausch bezüglich der Vorstands- und Vereinsarbeit stellt einen wichtigen Teil der Treffen dar. Dazu reisen rund 350 ELSA Mitglieder aus allen nationalen Fakultätsgruppen an. Zu den absoluten Highlights gehören natürlich auch die beliebten Mottopartys am Abend.

DARUM SOLLTEST DU DICH EHRENAMTLICH ENGAGIEREN!

Wer sich bereits einmal ehrenamtlich engagiert hat, der weiß, wie erfüllend es sein kann, sich mit ganzem Herzen einem Projekt zu widmen und dadurch seinen Mitmenschen etwas Gutes tun zu können.

Neben der persönlichen Freude und dem guten Gefühl, gesellschaftlich und kulturell etwas mitgestalten zu können, hat ein Ehrenamt aber auch weitere positive Effekte.

Ein Ehrenamt zeigt neue Perspektiven, sei es persönlich oder privat. Jeder kann ein Ehrenamt finden, in dem er seine individuellen Stärken ausnutzen oder neue entwickeln kann. Ein Ehrenamt kann ein Schritt raus aus der Komfortzone bedeuten – aber nur dort kannst Du Dich wirklich weiterentwickeln und neue Erfahrungen sammeln! Auch zukünftige Arbeitgeber werden positiv zur Kenntnis nehmen, wenn in Deinem Lebenslauf ein Ehrenamt auftaucht. Damit zeigst Du nicht nur, dass Du der Gesellschaft etwas zurückgeben möchtest, sondern auch, dass Du engagiert bist und es nicht scheust, zusätzliche Verantwortungen

zu übernehmen. Ganz zu schweigen natürlich von den Softskills, die Du Dir durch ehrenamtliche Arbeit aneignen und welche Du verbessern kannst. Wer hätte schon gedacht, dass ich einmal vor 350 Studierenden stehe und meine Ideen präsentiere oder Workshops leite, in denen ich die „Expertin“ bin?

i JURCASE INFORMIERT:

Ein Ehrenamt kann auch die Chancen auf ein Studienstipendium erhöhen. Dafür engagierst Du Dich am besten frühzeitig, damit Du bei der Bewerbung schon Etwas vorzuweisen hast. Ein Engagement bei ELSA wird Dir in einigen Universitäten übrigens als zusätzliches Semester auf den Freischuss angerechnet.

WAS KANN DIR EIN EHRENAMT BEI ELSA BRINGEN?

Abgesehen davon, dass es einfach unheimlich viel Spaß macht in einem ELSA Vorstand mit motivierten Mitstudierenden zusammen zu arbeiten, kannst Du auch ganz persönlich von deinem Engagement bei ELSA profitieren.

Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit und Kommunikationsstärke sind unabdingbare Softskills für eine erfolgreiche Arbeit im ELSA Vorstand. Je nachdem, welchen Posten Du übernimmst, kannst Du unterschiedliche Learnings aus deiner Arbeit mitnehmen, die Dir später im Berufsleben einen Vorsprung verschaffen können. Ich habe während meiner Zeit bei ELSA beispielsweise viel über Projekt- und Eventmanagement gelernt. Eine größere Feier oder eine Gruppenreise zu organisieren kann mir keine Angst mehr machen. Wie bewirbt man eine solche Veranstaltung richtig und welche potentiellen Geldgeber spricht man wie an, um möglichst hohe Förderungen zu verhandeln? Auch dies konnte ich bei ELSA lernen. Wenn Eventplanung nicht Dein Lieblingsbereich ist, wie wäre das Amt des Präsi-

denen, auf welchem Du Führungsstärke beweisen musst und Deinen Verein professionell nach Außen repräsentierst. Vielleicht rechnest Du aber auch gerne und kannst Deine Fähigkeiten zur Buchführung, Budgetierung und Finanzverwaltung auf dem Amt des Finanzers verbessern.

Die Möglichkeiten, sich aktiv bei ELSA einzubringen sind vielfältig. Sei kreativ und überlege, wie Du Deine Fähigkeiten gezielt einsetzen oder verbessern kannst. Darüber hinaus bietet Dir ein Engagement bei ELSA den einfachsten Weg, um Kontakte zu Kanzleien oder sonstigen potentiellen Arbeitgebern zu knüpfen.

Und nicht zuletzt wird man Teil eines wundervollen Teams und einer Gemeinschaft voller engagierter und begeisterungsfähiger Jura-studierenden im ganzen Land und sogar darüber hinaus. Dabei entstehen teilweise Freundschaften, die lange über die aktive Zeit bei ELSA hinaus erhalten bleiben.

FAZIT

Konnte ich Deine Begeisterung wecken? Dann schau Dich doch an Deiner Uni um und kontaktiere den aktuellen ELSA Vorstand. Mir hat meine Mitgliedschaft bei ELSA den doch eher wenig abwechslungsreichen Uni-Alltag außerordentlich versüßt und ich kann nur jedem wünschen, dass er ebenfalls vom „ELSA Spirit“ erfasst wird! Und wenn ein aktives Engagement zunächst noch etwas zu viel wirkt, werde doch einfach Mitglied und profitiere erstmal nur passiv von tollen Veranstaltungen oder Wettbewerben.

**DEN BEITRAG MIT
WEITERFÜHRENDEN LINKS
FINDEST DU HIER!**



**smells
like
team
spirit**



Die Tätigkeit als Rechtsanwalt hat sich für mich im Vergleich zu der Arbeit als Richter oder Staatsanwalt als abwechslungsreicher dargestellt.



#KARRIERESTART

大成 DENTONS

Lesen Sie nicht das Kleingedruckte!

Bravo! Sie haben sich für Dentons qualifiziert. Wir schätzen exzellente Jurist*innen, die eigenständig denken und bereit sind, die Extrameile zu gehen.



Become Dentons

[dentons.com/careers](https://www.dentons.com/careers)

© 2022 Dentons. Dentons is a global legal practice providing client services worldwide through its member firms and affiliates. Please see [dentons.com](https://www.dentons.com) for Legal Notices.



1 ZWISCHEN BÜFFELN UND BERUFSERFahrung: WIE GEHT MAN DAS REFERENDARIAT RICHTIG AN?

大成 DENTONS

Ein Einblick von Dentons Europe LLP

Lernen, lernen und noch mehr lernen – so stellen sich viele Jurastudierende das Referendariat vor. Dass diese berufliche Vorbereitungsphase kein Zuckerschlecken ist, ist allen Referendaren klar. Jedoch kann man sich das Leben an der einen oder anderen Stelle ein wenig erleichtern, wie die ehemaligen und aktuellen Referendare der Wirtschaftskanzlei *Dentons* im Folgenden berichten.

Viele von ihnen stehen mittlerweile bereits fest im Berufsleben und haben diese wichtige Phase abgeschlossen.

Dass das Referendariat noch aus viel mehr besteht als einem reinen „Lern-Marathon“ und auch Spaß machen kann, verraten sie uns aus erster Hand. Wahlstation, Vorbereitung auf die Prüfung, Austausch und Networking sowie die Arbeit in einer Großkanzlei – wie haben sie das Referendariat erlebt und welche Tipps würden sie angehenden Referendaren geben?

Das verraten uns nachfolgend:



**Marcus
Roick**

Senior Associate
Berlin



**Greta
Gauch**

Associate
Frankfurt



**Dr. Niklas
Gustorff**

Associate
Düsseldorf



**Tabea
Winnemöller**

Associate
Berlin



**Jean-David
Koch**

Referendar
Düsseldorf

WAHLSTATION UND AUSLAND

WO HAST DU DEINE WAHLSTATION ABSOLVIERT UND WARUM HAST DU DICH BEWUSST DAZU ENTSCHIEDEN, DIE WAHLSTATION IM AUSLAND/NICHT IM AUSLAND ZU ABSOLVIEREN?

Marcus Roick: „Ich habe meine Wahlstation bei Dentons **in Sydney** absolviert. Ich denke, jede Auslandstätigkeit ist für die persönliche und auch berufliche Entwicklung immer enorm förderlich und man hat selten so eine gute Möglichkeit dazu wie im Rahmen der Wahlstation. **Ich habe es immer als besonders bereichernd empfunden**, wenn ich ein Land nicht einfach nur besucht habe, sondern dort auch eine Art Lebensmittelpunkt einrichten konnte. Man hat dann zwar etwas weniger Zeit herumzureisen, dafür lernt man das Land bzw. die Stadt aber viel intensiver kennen und erfährt tatsächlich ein wenig, wie es ist, dort zu leben. Diese Erfahrungen konnte ich machen, weil ich dank der Tätigkeit und der entsprechenden finanziellen Unterstützung durch Dentons einen wirklichen Alltag vor Ort hatte.“

Greta Gauch: „Coronabedingt musste ich meine Wahlstation im Ausland leider absagen. Anstatt die Station im New Yorker Büro von Dentons zu verbringen, habe ich drei Monate intensiv unser Team am Frankfurter Standort unterstützt. Die Zeit hat mir wertvolle Einblicke in die spätere Arbeit als Rechtsanwältin im Bereich des Aktien- und Konzernrechts verschafft. Gleichzeitig hat mir das Team ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung gegeben. **Durch die vielen internationalen Standorte der Kanzlei wird sich sicherlich noch die Gelegenheit für ein Secondment im Ausland bieten.**“

WAS HAST DU WÄHREND DIESER ZEIT ALS BESONDERS HERAUSFORDERND EMPFUNDEN?

Marcus Roick: „Die Orientierung in einem völlig anderen Rechtsgebiet war sehr herausfordernd, das ging schon bei der entsprechenden Recherche los, bei der man sich nicht in bekannter Manier an klaren Gesetzen, entsprechenden Kommentaren und dazu ergangenen Entscheidungen orientieren konnte. Tatsächlich war das australische Recht schon systematisch anders und die Rechtsdatenbanken wirkten auf den ersten Blick wie eine unsortierte Sammlung von Texten auf mich.“

Ich habe das aber als interessant wahrgenommen und hatte, auch weil mir die entsprechende Einarbeitungszeit gegeben wurde, immer das Gefühl, **etwas Neues gelernt und mitgenommen zu haben.**“

IM AUSLAND: GAB ES EIN ODER ZWEI HIGHLIGHTS WÄHREND DEINER WAHLSTATION, DIE DU GERN TEILEN MÖCHTEST, BZW. WAS IST DIR BESONDERS IN ERINNERUNG GEBLIEBEN?

Marcus Roick: „Ganz besonders ist mir in Erinnerung geblieben, wie großartig der mir zugeteilte „Mentor“ seine Rolle angenommen hat und **mich in den Arbeits- und Kanzleialltag integriert hat**. Das war wesentlich dafür, dass ich eine so tolle Erfahrung machen konnte – und ich werde die Zeit in Sydney niemals vergessen.“

Ein Veranstaltungs-Highlight für mich war die büroübergreifende Schnitzeljagd durch die ganze Stadt, bei der wir gemeinsam als Corporate-Team teilnahmen. Ein externer Anbieter baute hierfür Stationen an verschiedenen Orten der Stadt auf, bei denen wir Rätsel lösen, geschichtliche Hintergründe lernen und gemeinsam Spaß haben konnten.

Wenn ich ein „inhaltliches“ Highlight benen-

nen soll, dann die kurze Einführung in das Recht der australischen Ureinwohner, für die sich eine Kollegin Zeit nahm. Ich fand es spannend, wie mit diesem Thema historisch und auch rechtlich umgegangen wird und dass historische Ansprüche einzelner Familien Einfluss auf beinahe jede Immobilientransaktion haben können.“



VORBEREITUNG AUF DIE PRÜFUNG WÄHREND DES REFERENDARIATS

WIE HAST DU DICH AUF DIE PRÜFUNG DES ZWEITEN STAATSEXAMENS KONKRET VORBEREITET?

Jean-David Koch: „Ich bereite mich derzeit auf die anstehende Prüfung des Zweiten Staatsexamens mit den Skripten und Seminaren des Repetitoriums Kaiserseminare vor. Daneben ist es natürlich sinnvoll, so früh wie möglich mit dem Schreiben von Klausuren zu beginnen. Gleiches gilt natürlich für die Vorbereitung auf das Erste Examen.“

Greta Gauch: „Klausuren schreiben, Klausu-

ren schreiben, Klausuren schreiben! Im Examen ist schließlich auch die Falllösung im Rahmen eines Urteils, einer Anklageschrift oder eines (anwaltlichen) Schriftsatzes gefragt. **Entscheidend ist dabei, ein gutes Zeitmanagement zu entwickeln.** Hauptaugenmerk sollte daher auch auf Übungsklausuren unter Examensbedingungen und idealerweise mit Korrekturen liegen. Bei Dentons hatte ich die Möglichkeit kostenlos Kaiser-Klausuren zu schreiben. Durch die sehr ausführlichen Korrekturanmerkungen war der Lerneffekt besonders groß.“

WAS WAR FÜR DICH EINE BESONDERE UNTERSTÜTZUNG UND AUF WAS KONNTEST DU GUT VERZICHTEN?

Jean-David Koch: „Dentons unterstützt uns Referendare im Rahmen der Examensvorbereitung durch die Bereitstellung von Klausuren des Repetitoriums Kaiserseminare. Darüber hinaus besteht die attraktive Möglichkeit, einen Examenskoffer über Dentons zu mieten.“

GIBT ES DEN EIN ODER ANDEREN GEHEIMTIPP, DEN DU ANDEREN PRÜFLINGEN NOCH GERN ZUR VORBEREITUNG MITGEBEN WÜRDEST?

Jean-David Koch: „Mein Tipp an künftige Referendare ist das frühzeitige Einüben der Klausurpraxis – nicht wirklich ein Geheimtipp, um ehrlich zu sein. Auch sollten die Verwaltungs-, Anwalts- und Wahlstation möglichst frühzeitig geplant werden. Ein Tipp zum Referendariat selbst ist nur schwer möglich. Pandemiebedingt fanden die Arbeitsgemeinschaften während des Referendariats fast ausschließlich online statt, was nicht gerade optimal ist. Das dürfte künftigen Referendaren erspart bleiben.“

AUSTAUSCH UND NETWORKING

WAS BEDEUTET TEAMARBEIT FÜR DICH UND WIE WESENTLICH IST EINE SOLCHE FÜR DAS REFERENDARIAT BZW. DIE VORBEREITUNG AUF DIE PRÜFUNG?

Niklas Gustorff: „Die Arbeit im Team hat den immensen Vorteil, sich, insbesondere bei schwierigen und/oder offenen Rechtsfragen miteinander abstimmen zu können, d.h. vor allem, sich gegenseitig in der vertretenen Ansicht zu bestärken, kontrovers zu diskutieren und auch alternative Lösungswege zu erarbeiten. Es hilft immens, sich eine oder mehrere, weitere Meinung(en) zu einer Fragestellung einzuholen, da hierbei Teilaspekte zu Tage treten können, die einem selbst nicht aufgefallen sind oder die man selbst für irrelevant befunden hat, obwohl ihnen tatsächlich eine (möglicherweise sogar entscheidende) Bedeutung zukommt.“

Auf das Referendariat und die Vorbereitung auf die Prüfung lässt sich dies übertragen: **Gerade wenn neue Inhalte erlernt werden müssen, hilft es mitunter sehr, sich mit anderen hierüber auszutauschen.** Dabei ist mir manchmal aufgefallen, dass mein eigenes, für sicher erachtetes Verständnis der Inhalte tatsächlich gar nicht zutraf oder nicht so umfangreich war wie angenommen.“

Marcus Roick: „**Teamarbeit während des Referendariats bedeutet für mich in erster Linie Erfahrungsaustausch.** Das Referendariat zeichnet sich besonders durch die verschiedenen Stationen und damit immer wieder neuen Inhalte und (Arbeits-) Umgebungen aus. Hinzu kommen eine Reihe organisatorischer Herausforderungen, mit denen man in dieser Form noch nie vorher zu tun hatte (Stichwort „Anstellung im öffentlichen Dienst“, „Nebentätigkeit“, „Steuerklasse“ etc.). Schließlich sind auch die Examensklausuren selbst ganz an-

ders, sodass einem die Erfahrungen aus dem ersten Examen nur bedingt weiterhelfen. All diese Erfahrungen würde man grundsätzlich in dem manchmal recht einsamen Umfeld des Jura-typischen Selbststudiums machen und mit dem ohnehin sehr stressvollen Blick auf das anstehende Examen. Ich empfand daher den Austausch mit meinen AG-Kollegen, die parallel alle dasselbe erlebten, als enorm hilfreich und bereichernd.

Zweitens, und ebenso wichtig, hat es mir persönlich enorm geholfen, das besagte Selbststudium (insbesondere in den letzten Phasen vor dem Examen) mit meinen AG-Kollegen gemeinsam bestreiten zu können. **Man sollte nicht unterschätzen, wie wichtig es auch für die Vorbereitung und während der scheinbar endlosen Bibliotheksstunden ist, den Bezug zum Alltäglichen nicht zu verlieren** – auch wenn sich das Alltägliche als schlichte Kaffeepause mit anderen Lernenden darstellt.“

Tabea Winnemöller: „**Teamarbeit bedeutet für mich Wissen und Talente miteinander zu teilen und auf gemeinsame Ziele hinzuarbeiten, zusammen zu diskutieren, zu brainstormen und sich gegenseitig zu motivieren.** Ich habe mich zusammen mit einer Lerngruppe auf das Examen vorbereitet und das als sehr hilfreich empfunden. Die anderen Gruppenmitglieder lesen immer etwas, das man selbst noch nicht kennt und die Diskussion in der Gruppe war eine gute Vorbereitung auf die mündliche Prüfung. Es gibt im Referendariat und bei der Prüfungsvorbereitung vieles, was man alleine gut schafft, aber spätestens bei der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung war Teamarbeit für mich unverzichtbar.“

WELCHE NETWORKING-VERANSTALTUNGEN HAST DU BESUCHT UND WAS HABEN DIR DIESE PERSÖNLICH GEBRACHT?

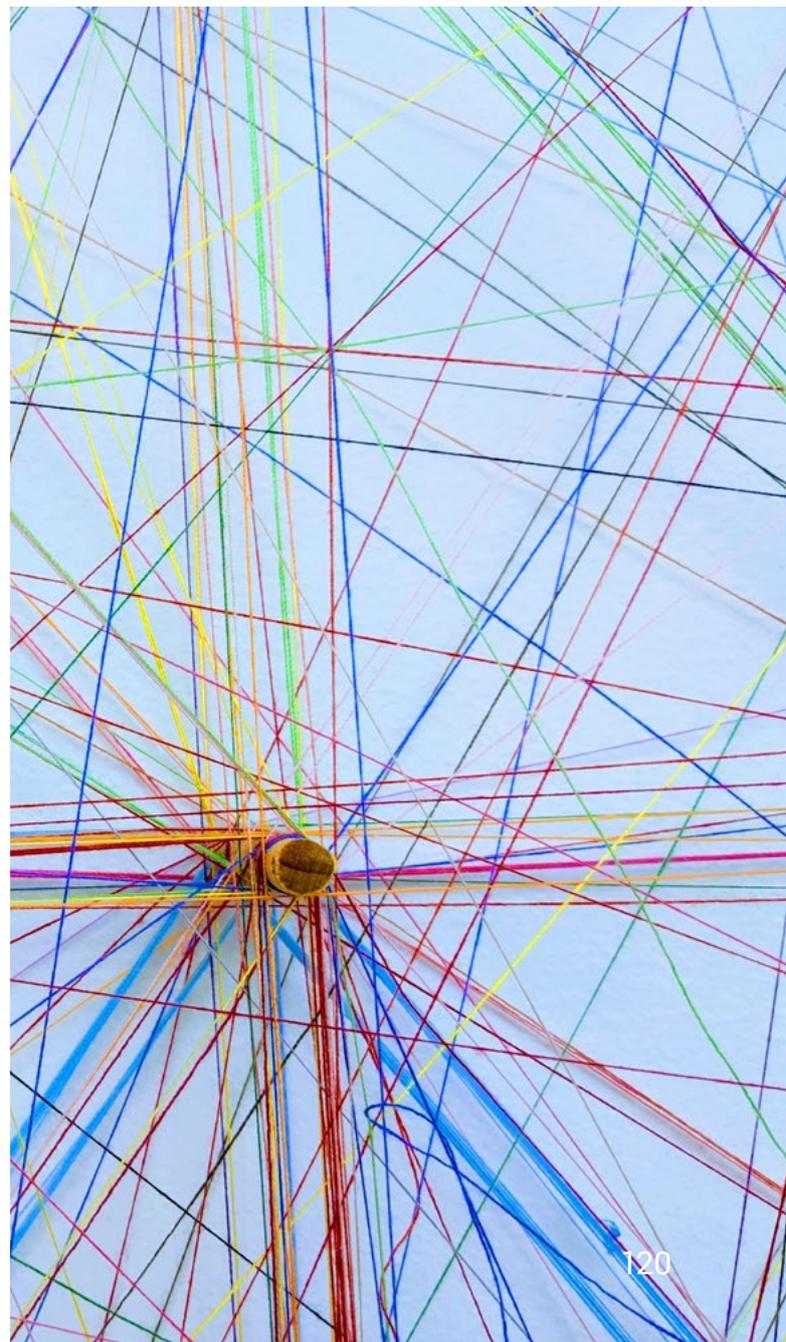
Niklas Gustorff: „Ein Netzwerk an guten, im gewissen Maße auch „belastbaren“ Kontakten war für mich sehr wertvoll. Eine Möglichkeit, auf ein solches hinzuarbeiten sind Veranstaltungen, bei denen man sich mit potentiellen Arbeitgebern, Kollegen, Mandanten usw. austauscht. **Im Vorfeld des Berufseinstiegs habe ich hierfür insbesondere verschiedene Karrieremessen und -events besucht.** Dies bot nicht nur die Gelegenheit, mich potentiellen Arbeitgebern vorzustellen, sondern auch die Möglichkeit, einen ersten Eindruck von verschiedenen Kanzleien zu gewinnen. Ich habe solche Gelegenheiten vor allem als ersten Schritt für den Aufbau einer neuen Verbindung, von neuen Kontakten angesehen. Hieran anknüpfend lässt sich dann über eine anschließende Zusammenarbeit, etwa im Rahmen eines Praktikums oder einer Referendarstation bzw. eines ersten gemeinsamen Projekts, die Verbindung festigen.“

Marcus Roick: „Ich kann mich noch konkret an ein hervorragendes **Koch-Event** mit anschließendem Get-Together unter partnerschaftlicher Beteiligung mehrerer Großkanzleien und Organisation durch ein Karrierenetzwerk erinnern. Zudem habe ich im Rahmen meiner Anwaltsstation an Fortbildungsveranstaltungen nebst **Get-Togethers und Networking-Abenden** meiner damaligen Kanzlei teilgenommen.

Generell haben mir diese Veranstaltungen geholfen, verschiedene (Groß-)Kanzleien und dort tätige Personen kennenzulernen und Einblicke in diese Kanzleien zu erhalten. **Gerade in der manchmal etwas austauschbar wirkenden Großkanzlei-Landschaft halte ich es für wichtig, so viele Eindrücke wie möglich zu sammeln,** um dann einschätzen zu können, welche der kennengelernten Kanzleien am ehesten zu einem selbst passt (und umgekehrt).

Während meiner Verwaltungsstation im Justizministerium wurden Führungen zu anderen Ministerien angeboten, die ich persönlich als sehr bereichernd empfand. Hier interessierte mich vor allem der Einblick in die Arbeitsabläufe von Verwaltung und Politik, in die ich zuvor wenig Einblick hatte.

Tabea Winnemöller: „Ich wusste während des Referendariats noch nicht sicher, was ich nach dem Examen machen möchte. **Bei den Veranstaltungen habe ich verschiedene Mitarbeitende und Berufsbilder kennengelernt und Inspirationen bekommen.** Oft wurde auch berichtet, welche Themen in bestimmten Branchen gerade aktuell sind und natürlich habe ich mehr über unterschiedliche Arbeitgeber und Arbeitsbedingungen erfahren.“



DER RECHTSANWALTSBERUF IN EINER GROSSKANZLEI

WAS HAT DICH WÄHREND DES REFERENDARIATS IN DEINER ENTSCHEIDUNG ALS RECHTSANWALT TÄTIG ZU WERDEN BESTÄRKT BZW. WARUM HAST DU DICH GEGEN DAS RICHTERAMT ODER EINE TÄTIGKEIT ALS STAATSANWALT ENTSCHEIDEN?

Niklas Gustorff: „Die Tätigkeit als Rechtsanwalt hat sich für mich im Vergleich zu der Arbeit als Richter oder Staatsanwalt als abwechslungsreicher dargestellt. Natürlich unterscheidet sich auch für den Richter oder den Staatsanwalt jeder Fall von dem vorigen. Das Grundmuster der zu treffenden Entscheidungen, insbesondere Urteil und Beschluss bzw. Anklage, Haftbefehl und Einstellung, bleibt jedoch im Wesentlichen das Gleiche. Demgegenüber sind die Anfragen, die einen Rechtsanwalt erreichen nicht nur in Bezug auf ihre Inhalte, sondern auch von der Art ihrer Aufarbeitung – insbesondere auch mal mehr, mal weniger formal – unterschiedlich.“

Neben diesen inhaltlichen Gründen haben für mich auch die Rahmenbedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeübt wird, eine Rolle gespielt. Ich habe vor meinem Berufseinstieg aus meinem Umfeld mitbekommen, dass die Arbeitszeiten in der Justiz – zumindest unmittelbar nach dem Berufseinstieg – mitunter an die in einer Kanzlei heranreichen oder diese sogar übersteigen können. Hierzu stehen die Gehaltsunterschiede in keinem Verhältnis. **Gleichzeitig sind die Betreuung und Versorgung der Mitarbeitenden sowie die Ausstattung der Büroräumlichkeiten in vielen Fällen in den Kanzleien besser.“**

Tabea Winnemöller: „Meine Hauptbeweggründe waren, dass ich gerne international arbeite und etwas machen wollte, was ich interessant finde. **Mir gefällt die Abwechslung durch un-**

terschiedliche Mandate und dadurch immer neue Themen und Herausforderungen auf dem Tisch zu haben. Ich arbeite im Außenwirtschaftsrecht, was stark von internationaler Politik beeinflusst wird. Dabei haben wir bei unseren Fällen oft Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Jurisdiktionen. Mir gefällt die Arbeit im Team, statt allein vor sich hinzuarbeiten.“



WAS HAT DICH ZU DER ABSOLVIERUNG DES REFERENDARIATS IN EINER GROSSKANZLEI BEWEGT?

Niklas Gustorff: „Meine Referendarstation habe ich als Gelegenheit genutzt, um eine zuvor im Rahmen einer Karrieremesse und eines hieran anschließenden Praktikums aufgebaute Verbindung zu festigen. Dies war für mich der ausschlaggebende Grund. Eine Großkanzlei bietet generell neben den spannenden Aufgaben mit einem internationalen Bezug aber auch schon für Referendare verschiedene Vorzüge, die kleinere Kanzleien nicht in dem Maße bieten können. Hierzu zählen neben der (Zusatz-)Vergütung vor allem Kurse für Examensvorbereitung und Klausuren sowie die

Bereitstellung der notwendigen Gesetze/Kommentare für die Examensklausuren.

Tabea Winnemöller: „Wie beschrieben, war es mir bei meiner Entscheidung wichtig, **in einem globalen Umfeld zu arbeiten**. Daneben wollte ich die kanzeleiinternen Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, z. B. zur Prüfungsvorbereitung mit Kaiserseminaren, Verhandlungs- und Präsentationsworkshops und Englischunterricht. Ein anderer Vorteil war, dass ich für ein Team verschiedener Anwältinnen und Anwälte arbeiten konnte und dabei verschiedene Arbeits- und Formulierungsstile kennengelernt habe.“

Jean-David Koch: „Ich habe bereits vor dem Referendariat als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Dentons gearbeitet. **Die sehr positiven Erfahrungen haben mich dazu bewegt, auch die Stationen während des Referendariats bei Dentons, d. h. in einer Großkanzlei, zu absolvieren.**“

NENNE GERN DEN EINEN GRUND FÜR DICH, WARUM DU DICH NACH DEINEM REFERENDARIAT/NACH DEINER TÄTIG ALS WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER FÜR EINE TÄTIGKEIT ALS RECHTSANWALT BEI DENTONS ENTSCHEIDEN HAST?

Tabea Winnemöller: „Die globale Zusammenarbeit in der Kanzlei.“

Niklas Gustorff: „Für mich war bei der Wahl des Arbeitgebers von entscheidender Bedeutung, dass mich nicht nur die zu bearbeitenden Inhalte interessieren, sondern vor allem auch, **dass ich mich in dem künftigen Arbeitsumfeld wohlfühle**. Dies war bei Dentons, gerade auch mit Blick auf die unmittelbaren Kollegen, die ich zum Zeitpunkt des Berufseinstiegs bereits seit mehreren Jahren kannte, der Fall.“

ANGEBOTE AN REFERENDARE BEI DENTONS:

30 Klausuren von KAISER und Premium-Examenskoffer von JurCase

Wöchentlich stattfindender Inhouse-Englischkurs sowie regelmäßig das Angebot eines Legal Writing-Kurses

Wahlstation in Dentons-Büro im Ausland oder im Sustainability-Team (ESG-Bereich) möglich

im Rahmen der internen Weiterbildungsreihe „Connect & Grow“ Teilnahme an digitalen Soft-Skill-Trainings zu Themen wie Mandantengespräche, anwaltliches Verhandeln oder mentale Stärke in Prüfungssituationen

Teilnahme am europaweiten Fußball- und Volleyball-Cup mit den europäischen Dentons-Kollegen

Karriereplanungs- und -entwicklungsangebot „The Dentons Journey“ inklusive Nutzung der Europe NextStep Academy zur Vorbereitung auf das zweite Examen (z. B. durch Kurse zu Themen wie Zielsetzung, Selbstorganisation oder Präsentationsfertigkeiten)

Yoga-Kurse und Laufgruppen sowie die subventionierte Mitgliedschaft bei Urban Sports oder Fitness First

Nutzung der Plattform Corporate Benefits



FAZIT

Das Referendariat ist nicht nur die praktische Zeit und Vorbereitungsphase für die Prüfung des Zweiten Examens. Vielmehr bietet es diverse Möglichkeiten, die eigene Karriere schon ab hier individuell gestalten zu können und sich den eigenen Weg für die Zeit und Tätigkeit nach dem Examen zu ebnet.

Ein Auslandsaufenthalt stellt eine dieser Möglichkeiten dar. Dank der diversen weltweiten Büros von Dentons hatte Senior Associate Marcus Roick die Gelegenheit, seine Wahlstation im Dentons-Büro von Sydney zu absolvieren. Andere Kulturen, Städte, Länder und Menschen kennenzulernen, erweiterte seinen Horizont in persönlicher und beruflicher Hinsicht. Gleichzeitig war das Zurechtfinden in einem neuen Rechtsgebiet eine große Herausforderung für ihn – eine Zeit, in der er persönlich wachsen konnte. Für die Frankfurter Associate Greta Gauch war eigentlich ein Auslandsaufenthalt in New York vorgesehen. Da dieses coronabedingt jedoch leider ausfallen musste, **setzt sie nun auf die vielen Möglichkeiten für ein zukünftiges Secondment im Ausland, die Dentons aufgrund der internationalen Aufstellung bietet.**

Doch wie bereitet man sich überhaupt am besten auf das Zweite Staatsexamen vor? Auch in dieser Hinsicht machte die Pandemie vielen Prüflingen einen Strich durch die Rechnung, da vieles online stattfand, aber ein paar gol-

dene Grundsätze gibt es laut den ehemaligen Referendaren trotzdem: So früh wie möglich anfangen zu lernen, möglichst viele Falllösungen bearbeiten und ein gutes Zeitmanagement entwickeln – dann ist man auf der sicheren Seite, finden Trainee Jean-David Koch und Associate Greta Gauch. **Übrigens: Dentons unterstützt mithilfe von kostenlosen Kaiserklausuren und einem gemieteten Examenskoffer von JurCase.**

Auch beim Thema Networking sind sich die (ehemaligen) Referendare einig: Vor allem in der Prüfungszeit ist der Austausch mit anderen Studierenden das „A und O“ und hilft dabei, neue Erkenntnisse und Perspektiven zu gewinnen. Get-Together-Veranstaltungen, Koch-events oder Karrieremessen legten für sie den Grundstein für den Erfahrungsaustausch und die Bildung eines Netzwerkes, von dem sie für den späteren Werdegang profitierten.

An der Tätigkeit des Rechtsanwaltes schätzen unsere Befragten vor allem die **abwechslungsreichen Mandate, die Arbeit im Team sowie die Betreuung und Ausstattung.** Darüber hinaus loben sie die **Internationalität**, die mit der Tätigkeit in einer Großkanzlei einhergeht und die **intensive Zusammenarbeit mit Kollegen in verschiedenen Jurisdiktionen** an internationalen Mandaten, wo es täglich neue Herausforderungen und Themen zu lösen gilt. Besonders spannend sei das Außenwirtschaftsrecht, findet die Berliner Associate Tabea Winnemöller – ein Bereich, der vom politischen Weltgeschehen beeinflusst wird.

Sie interessieren sich für ein Referendariat bei Dentons? [Hier finden Sie alle nötigen Informationen zu Ihrem Einstieg und Ihrer Karriere bei Dentons.](#)

**DEN BEITRAG GIBT ES AUCH
HIER**



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen



**Mein
Mandant:
das ganze
Land.**



KOMM INS TEAM 110!

Die Polizei NRW sucht Führungskräfte aus den Bereichen Jura und Verwaltung. Jetzt informieren: www.direkteinstieg-polizei.nrw

**URSULA TOMAHOGH,
POLIZEIPRÄSIDENTIN DER
POLIZEI HAGEN (NRW) ÜBER IHREN
JURISTISCHEN WERDEGANG UND
KARRIEREMÖGLICHKEITEN
BEI DER POLIZEI**



2 IM INTERVIEW: **URSULA TOMAHOGH, POLIZEIPRÄSIDENTIN DER POLIZEI HAGEN (NRW)**

Im November 2022 führte unser Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg ein Interview mit Frau *Ursula Tomahogh*, Polizeipräsidentin der Polizei Hagen (NRW).

In diesem Interview spricht sie über ihren interessanten juristischen Werdegang, angefangen beim Studium der Rechtswissenschaften, über ihr Rechtsreferendariat und den Karrierebeginn bei der Polizei. Wo hat Frau Tomahogh ihre Verwaltungsstation und Wahlstation absolviert? Was waren ihre Beweggründe für eine Position in einer Verwaltung wie der Polizei, und was sprach gegen die „klassischen“ Karrierewege? Welche Karrieremöglichkeiten gibt es bei der Polizei? Welche Aufgaben erwarten Referendar:innen in ihrer Verwaltungsstation oder Wahlstation bei der Polizei? Diese Fragen und viele mehr werden hier von Polizeipräsidentin Ursula Tomahogh beantwortet.

ZUR PERSON

Frau Tomahogh ist in Köln geboren und zur Schule gegangen. Nach dem Abitur studierte sie ebenfalls in Köln Rechtswissenschaften und schloss das Studium 1995 mit dem Zweiten Staatsexamen ab.

Seit 1997 arbeitet Frau Tomahogh bei der Polizei NRW. Nach einer zweijährigen „Einweisungszeit“ (heute: zweieinhalbjährige „Einführungsphase“) übernahm sie 1999 ihre erste Führungsfunktion in der Bereitschaftspolizei Wuppertal. Seitdem ist sie in unterschiedlichen Behörden und verschiedenen Führungsfunktionen im Land NRW eingesetzt worden. Seit April dieses Jahres ist sie Präsidentin des Polizeipräsidiums Hagen mit 1.300 Beschäftigten und in ihrem Bezirk für die Sicherheit von 1,4 Mio. Einwohnern verantwortlich.

Frau Tomahogh ist Mutter von zwei Kindern und lebt mit ihrer Familie im Bergischen Land.

DAS INTERVIEW

Klingenberg: Liebe Frau Tomahogh, vielen Dank zunächst, dass Sie sich zu diesem Interview bereit erklärt haben. Sie sind Volljuristin und seit April 2022 Polizeipräsidentin in Hagen in Nordrhein-Westfalen. Erst einmal einen Herzlichen Glückwunsch dazu. Ihren interessanten juristischen Werdegang möchten wir in diesem Interview näher beleuchten. Unsere Leserschaft interessiert sich natürlich aber auch für den Karrierebeginn bei der Polizei, sei es im Zuge des Rechtsreferendariats oder im Anschluss dessen. Anfangen möchte ich jedoch mit Ihrem Studium der Rechtswissenschaften. Sie sind dort sicherlich erstmalig sowohl mit dem Polizeirecht als auch mit dem Beamtenrecht in Verbindung gekommen. Wurde bereits dort der erste Stein Ihrer Karriere bei der Polizei gesetzt?

Ursula Tomahogh: Zunächst vielen Dank für Ihre Glückwünsche zu meinem derzeitigen Amt. Ich freue mich, mit diesem Interview Interessierten die Möglichkeit eines Einblicks in diesen Berufsweg zu geben.

Die Annahme, dass bereits im Studium ausgiebig Polizei- oder Beamtenrecht gelehrt wurde, traf bei mir nicht zu. Selbstverständlich wurden im Rahmen des öffentlichen Rechts beide Bereiche erwähnt, aber eine intensive Befassung gab es nicht.

Allerdings war für mich schon vor meinem Studium klar, dass ich zur Polizei wollte, insofern waren meine Praktika im Studium und die Stationen in der Referendarzeit immer mit Polizeibezug verbunden. So legte ich in meinem gesamten Studium einen Schwerpunkt auf das Fach Strafrecht und besuchte u.a. verschiedene begleitende Lehrveranstaltungen (Kriminalistik, Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug, Rechtsmedizin für Juristen). Auch ein sechswöchiges Praktikum im Strafvollzug in der JVA Köln-Ossendorf wurde mir ermöglicht. Damit war mir neben der juris-

tischen Bewertung ein Einblick vergönnt, wie Straftaten polizeilich bearbeitet werden, wie hilfreich und unverzichtbar die Rechtsmedizin für die Aufklärung von Straftaten ist, aber auch, wie sich ein Alltag in einer Justizvollzugsanstalt anfühlt.

Klingenberg: Kommen wir nun zu Ihrem juristischen Vorbereitungsdienst: Wo haben Sie Ihre Verwaltungsstation und Wahlstation absolviert?

Ursula Tomahogh: Meine Verwaltungsstation habe ich im Polizeipräsidium Leverkusen (heute durch Organisationsanpassung eine Polizeiinspektion des PP Köln) absolvieren dürfen.

Da mein Wunsch, auch die Polizeiorganisation als solches kennenzulernen und in den Dienststellen Dienst versehen zu dürfen, sehr ausgeprägt war, durfte ich verschiedene Bereiche der Behörde kennenlernen. So lernte ich das erste Mal, wie „Polizei funktioniert“. Ob es der Wach- und Wechseldienst, die Sachbearbeitung der Kriminalpolizei oder das Begleiten eines sog. szenekundigen Beamten am Wochenende zum Fußballspiel von Bayer Leverkusen war – es waren großartige Einblicke in diese Organisation. Auch lernte ich die wertvolle Haltung von Polizistinnen und Polizisten, die sich als eine große „Familie Polizei“ verstehen, kennen. Das Thema Führung, welches später im Berufsleben immer eine bedeutende Rolle spielt, konnte ich in unterschiedlicher Ausprägung wahrnehmen. Dieses Verwaltungspraktikum gab mir nun endgültig die Sicherheit, bei der Polizei arbeiten zu wollen.

Meine Wahlstation habe ich im LKA Hamburg erleben dürfen. In diesen Monaten habe ich vor allem den Bereich der organisierten Kriminalität mit den Schwerpunkten der verbotenen Prostitution und des Menschenhandels kennengelernt. Auch wenn manche Situationen durch das Erlebte für mich als junge Frau schwer zu ertragen waren, konnte ich vor allem in diesen Monaten das Zusammenspiel von faktenbasierenden

Informationen, verantwortlicher und professioneller Wahrnehmung von Führung, eine überaus hohe Motivation der Einsatzkräfte und das alles natürlich bei gleichzeitiger Bindung an Gesetzgebung, Vorschriften und Erlasse intensiv erleben; insgesamt waren auch diese Monate für mein weiteres Berufsziel großartig.



Klingenberg: Ihre Karriere bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen begann nahezu nahtlos nach Ihrem Referendariat. Was waren Ihre Beweggründe für eine Position in einer Verwaltung wie die Polizei, und was sprach für Sie gegen die „klassischen“ Karrierewege, wie RichterIn, StaatsanwältIn oder RechtsanwältIn?

Ursula Tomahogh: Mein Einstieg bei der Polizei NRW konnte damals leider nicht nahtlos anschließen, da im Jahre 1996 keine Direkteinsteiger zugelassen waren. Die Landespolizei

in NRW hat erst im Jahre 1995 entschieden, überhaupt Direkteinsteiger zuzulassen, dies aber nur alle zwei Jahre. Insofern habe ich das eine Jahr durch eine Referententätigkeit an den Universitäten Halle und Leipzig überbrückt und wurde im Jahre 1997 als eine von fünf Direkteinsteiger:Innen zugelassen.

Mein Berufswunsch, Polizistin zu werden, ist schon in der Schulzeit entstanden. Mich reizte vor allem die Herausforderung des Polizeiberufes, die Kombination von polizeilicher Arbeit und juristischer Bewertung und sich immer wieder schnell und flexibel auf neue Situationen einstellen zu müssen. Außerdem mag ich die Arbeit mit und für Menschen, insofern kam ein reiner Verwaltungsdienst nicht infrage. Die Eindrücke in den anderen Stationen wie Rechtsanwaltschaft oder Justiz haben dieses Vorhaben aus den unterschiedlichsten Gründen deutlich bestärkt.

Klingenberg: Sie hatten in Ihrer Karrierelaufbahn bei der Polizei verschiedene Positionen inne. Würden Sie für unsere Leserschaft kurz skizzieren, welche vor allem juristische Aufgaben Sie konkret in der jeweiligen Position hatten.

Ursula Tomahogh: Wenn man als Direkteinsteiger/in bei der Polizei NRW beginnt, ist man mit der Einstellung sofort im Polizeivollzugsdienst (PVB mit Einstiegst A13) tätig. Dies geht immer mit einer Führungsaufgabe einher. Als Führungskraft werden Sie natürlich in erster Linie die Organisationsinteressen der Polizei vertreten müssen, also sowohl im Thema Führung als auch polizeifachlichen Fragen gefordert werden; darauf wurde man in den ersten zwei Jahren vorbereitet. Daneben ist es unabdingbar, rechtssicher zu sein. Insofern liegen die juristischen Schwerpunkte nicht in einer rein juristischen Aufgabe, sondern begleiten Sie arbeitstäglich in jedem Thema.

Klingenberg: Welche weiteren juristischen Karrieremöglichkeiten gibt es denn noch bei der Polizei?

Ursula Tomahogh: Ein anderer Weg, als Jurist/in bei der Polizei NRW zu arbeiten, ist der Weg über die Landesverwaltung NRW. Das ist allerdings ein komplett anderer Bewerbungs- und Einstellungsweg, bei dem man als Verwaltungsbeamtin/-beamter in einer Landesbehörde eingesetzt wird. Zwar besteht auch hier die Möglichkeit, in einer Polizeibehörde zu arbeiten, man ist dann dort allerdings nicht für Polizeivollzugsaufgaben, sondern in aller Regel für Personalangelegenheiten oder Organisations- bzw. Logistikfragen zuständig.

Allerdings kann auch dieser Weg in die Funktion einer/eines Polizeipräsidentin/-präsidenten führen.

Klingenberg: Welche Voraussetzungen, sowohl hinsichtlich der Hard Skills als auch der Soft Skills, sollte ein:e Bewerber:in für eine Karriere bei der Polizei mitbringen?

Ursula Tomahogh: Bei den Hard Skills war es zu meiner Zeit so, dass mindestens ein Staatsexamen mit der Note "befriedigend" abgeschlossen werden musste. Mittlerweile ist die Beschränkung durch den NC abgeschafft worden und es genügt die erfolgreich abgeschlossene Zweite Juristische Prüfung. Hilfreich waren zusätzliche Erkenntnisse (Praktika, Lehrveranstaltungen) zur Organisation Polizei während des Studiums und der Referendariatszeit. Außerdem ist eine gute Gesundheit von Nöten, da man einer polizeiärztlichen Untersuchung unterzogen wird.

Was die Soft Skills angeht, ist eine Affinität im Umgang mit Menschen, eine intrinsische Motivation zur polizeilichen Tätigkeit und ausgeprägte Belastungsfähigkeit bei vorhandener innerer Stabilität nötig.

Klingenberg: Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Verwaltungsstation bei der Polizeibehörde zu absolvieren. Welche Aufgaben erwartet den Referendar:innen?

Ursula Tomahogh: In meiner damaligen Verwaltungsstation beim PP Leverkusen legte der Polizeipräsident besonderen Wert darauf, dass ich für rechtliche Gutachten eingebunden wurde und verantwortlich war. Die Aufgabenstellung kann jedoch von Behörde zu Behörde unterschiedlich sein, so können auch Herausforderungen im Bereich der Personalangelegenheiten, wie z. B. die Begleitung von Verwaltungsgerichts- oder Disziplinarverfahren warten. Die Zielrichtung liegt immer darin, einen möglichst umfassenden Einblick in die juristischen Aufgabenstellungen einer Polizeibehörde zu bekommen. Insbesondere Angelegenheiten, in denen es um das Polizei-, Waffen-, Haftungs- oder Versammlungsrecht geht, sind keine Seltenheit. Hier sind dann das geschulte juristische Auge und die fachkundige Bearbeitung eines Referendars bzw. einer Referendarin gefragt. Der Einsatz erfolgt in den meisten Fällen in der Direktion Zentrale Aufgaben, aber auch Hospitationen in anderen Direktionen sind möglich, da die Polizei NRW großen Wert darauf legt, Eindrücke der gesamten Bandbreite der Polizeiarbeit zu bieten.

Klingenberg: Wann sollten sich die interessierten Referendar:innen für eine Referendariatsstelle bewerben und vergeben Sie die Referendariatsstellen lediglich an Referendar:innen des Landes Nordrhein-Westfalen oder haben auch Referendar:innen aus anderen Bundesländern eine Chance, bei Ihnen in der Behörde die Verwaltungsstation – oder auch Wahlstation – zu absolvieren?

Ursula Tomahogh: Grundsätzlich kann man sagen, dass die Referendariate bei der Polizei NRW unter Juristinnen und Juristen sehr beliebt sind – gerade was die großen Polizeibehörden wie beispielsweise Köln oder Düssel-

dorf betrifft. Da die Plätze in jeder Behörde begrenzt sind, gilt: Je eher man sich bewirbt, desto höher die Chancen, einen Platz zu bekommen. Es gibt keine Faustregel, was den idealen Bewerbungszeitpunkt betrifft, aber mindestens ein Jahr vor Referendariatsantritt sollte die Bewerbung erfolgen. Geografische Flexibilität kann hier von Vorteil sein. Wer unbedingt nach Köln oder Düsseldorf möchte, bewirbt sich am besten noch eher im Voraus. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, dass Bewerbende in Nordrhein-Westfalen ansässig sind bzw. studiert haben.

Klingenberg: Welche Anforderungen werden an die Bewerbung von frischen Volljurist:innen gestellt?

Ursula Tomahogh: Was die Anforderungen betrifft, ist, wie bereits erwähnt, eine erfolgreich abgeschlossene Zweite Juristische Staatsprüfung – oder eben eine erfolgreich abgeschlossene zweite Prüfung für ein Amt der Laufbahngruppe II – die grundlegende Voraussetzung. Hinzu kommen aber auch noch die Polizeidiensttauglichkeit, bestimmte Sprachkenntnisse und eine Altersobergrenze zum Einstellungstermin. Die Einstellungen erfolgen jährlich. Ich empfehle, sich auf den Internetseiten des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (www.karriere.polizei.nrw) umzuschauen. Dort findet man ganz konkret das Anforderungsprofil und weitere Informationen, die eine gute Orientierung geben.

Klingenberg: Möchten Sie unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf deren Weg geben?

Ursula Tomahogh: Eingangs habe ich betont, dass es mir ein Bedürfnis ist, Sie für diesen Berufsweg zu interessieren, wenn nicht zu begeistern. Jedes Jahr stellt die Polizei NRW

Volljuristinnen und -juristen im Direkteinstieg ein. Sie können im Laufe Ihrer dienstlichen Vita in unterschiedlichsten Führungsfunktionen eingesetzt werden – je nach persönlicher Ausrichtung. Die Polizei als Arbeitgeber von etwa 57.800 Beschäftigten bietet Ihnen einen abwechslungsreichen und ausfüllenden Berufsalltag sowie eine gesicherte Existenz. Ihre Karrieremöglichkeiten gehen grundsätzlich bis A16, in wenigen Funktionen auch in die B-Besoldung. Das Gefühl, zu dieser Polizeifamilie zu gehören und für die Sicherheit der Menschen mit verantwortlich zu sein, macht sehr berufszufrieden.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, setzen Sie sich in der Polizei mit Direkteinsteiger:innen in Verbindung – ich bin sicher, Ihre Fragen werden beantwortet.

Vielen Dank für das Interview.

**DAS GESAMTE INTERVIEW
FINDEST DU HIER**

**HIER FINDEST DU WEITERE
SPANNENDE INTERVIEWS**

i JURCASE INFORMIERT:

Besondere und spannende Ausbildungsplätze sind oftmals schnell vergriffen. Informiere dich deshalb bei uns rechtzeitig über unsere [TOP-Arbeitgeber](#).

Outside the box? Inside the digital economy!

Du suchst für das Referendariat eine spannende Wahlstation außerhalb klassischer Karrierewege mit abwechslungsreichen Themen in Wirtschaft und Politik? Dann bist du beim Bitkom richtig!

Hier kannst du an der Schnittstelle von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft aktiv werden und die digitale Zukunft mitgestalten. Du bist Teil eines engagierten, interdisziplinären Teams und findest bei uns vielfältige, hoch interessante Aufgaben.

Du erhältst bei uns einen Einblick in die Arbeit eines Verbandes und kannst u.a. an Stellungnahmen und Positionspapieren zu Gesetzgebungsverfahren mitarbeiten, rechtliche Leitfäden mitverfassen und Lösungsvorschlägen zu rechtlichen Fragestellungen aus den Bereichen Medien-, TK- / Urheberrecht und dem Justizariat erarbeiten.

Das klingt interessant für dich?

Dann komm zu uns als

Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar (Wahlstation)
Fachbereich Medien-, Telekommunikations-, Urheberrecht

Wir freuen uns auf dich! Bewirb dich bei Interesse direkt über unser Karriereportal:

➔ www.bitkom.org/karriere/jobs

Kerstin Schulz

Personalreferentin, Bitkom e.V.

T 030 27576-205

k.schulz@bitkom.org



**NICOLAS HENNING BRÄUER,
REFERENT INTELLECTUAL PROPERTY &
DIGITAL CONTENT BEI BITKOM
ÜBER SEINE DORTIGE TÄTIGKEIT**



3 IM INTERVIEW: NICOLAS HENNING BRÄUER ÜBER SEINE TÄTIGKEIT BEI BITKOM

Im August 2022 führte unser Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg ein Interview mit Herrn *Nicolas Henning Bräuer*, Referent bei Bitkom e.V.

In diesem Interview spricht er u.a. darüber, was ihn dazu bewogen hat, den Anwaltsberuf als solchen niederzulegen und als Referent in einem Unternehmen einzusteigen. Welche Aufgaben hat ein Referent bei einem Unternehmen wie Bitkom? Und wie unterscheidet sich die Tätigkeit von der eines „klassischen“ Rechtsanwalts? Worum geht es bei den Tätigkeitsfeldern Intellectual Property & Digital Content genau? Sämtliche Fragen und mehr werden in diesem Interview beantwortet.

ZUR PERSON

Nicolas Henning Bräuer ist Referent für Intellectual Property & Digital Content und Syndikusrechtsanwalt im *Bitkom*. Nach dem Studium an der Uni Freiburg mit dem Schwerpunkt auf Urheber- und Medienrecht hat er bei der Degeto Film GmbH, einer Tochtergesellschaft

der ARD, als Referent der Geschäftsführung gearbeitet. Im Anschluss hat Herr Bräuer am Landgericht Frankfurt am Main das Referendariat absolviert und sein Zweites Staatsexamen abgelegt. Seit März 2021 ist er als Rechtsanwalt zugelassen. Nach einer kurzen Zeit in einer Kanzlei für Presse- und Medienrecht ist Herr Bräuer zum *Bitkom* gewechselt.

ZUM UNTERNEHMEN

Bitkom ist DER Digitalverband in Deutschland und vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. *Bitkom* fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft voran und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen. Der Verband hat ca. 120 Mitarbeitende und sitzt in Berlin. Mit seinen ca. 100 Arbeitskreisen zu verschiedenen Fachthemen der Digitalisierung begleitet der *Bitkom* die relevanten Gesetzgebungsverfahren auf europäischer nationaler Ebene. *Bitkom* vertritt die Interessen der Digitalwirtschaft gegenüber der Politik. Zudem bietet der *Bitkom* seinen Mitgliedern auch ein breites Portfolio an Veranstaltungen zur Fortbildung, Wissensaustausch und Networking an.

DAS INTERVIEW

Klingenberg: Sehr geehrter Herr Bräuer, vielen Dank zunächst, dass Sie sich zu diesem Interview bereit erklärt haben. Es soll um Ihre Tätigkeit als Referent bei Bitkom gehen.

Sie waren zuvor als Rechtsanwalt tätig. Was hat Sie dazu bewogen, den Anwaltsberuf als solchen niederzulegen und als Referent in einem Unternehmen einzusteigen?

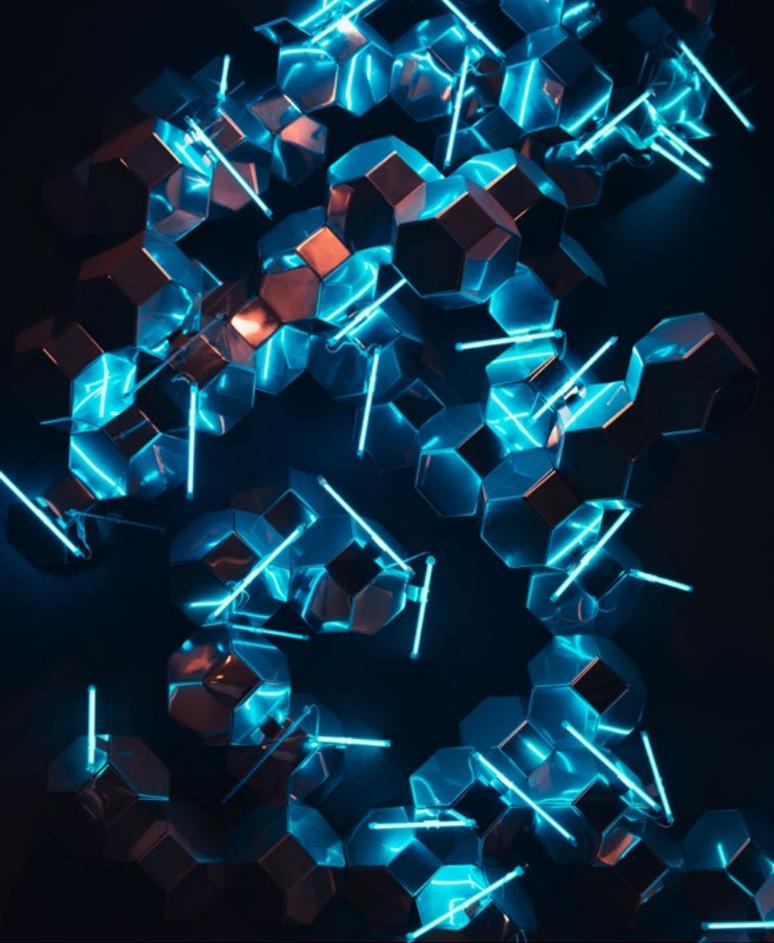
Herr Bräuer: Der Beruf als Referent im Digitalverband ist sehr vielseitig und abwechslungsreich. Neben klassisch juristischen Tätigkeiten, wie dem Aushandeln und Gestalten von Verträgen, der Beratung bei Rechtsfragen und der Begleitung von Schiedsstellen- oder Gerichtsverfahren, ist die politische Interessenvertretung eine Kernaufgabe. Hierbei sind ein großes Interesse am politischen Geschehen, ein Grundverständnis der politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und – ganz wesentlich – gewisse Softskills der eigenen Person sehr gefordert. Ich mag es gern mich mit Menschen zu vernetzen und mich am politischen Prozess zu beteiligen. Ich würde mich als kommunikativ, offen und politisch interessiert bezeichnen. Ich trete gern vor Gruppen auf und würde behaupten, zu vielen Menschen schnell ein gutes Verhältnis aufbauen zu können.

Nach dem Berufsstart in der Kanzlei habe ich an einem gewissen Punkt gespürt, dass ich meine persönlichen Kernkompetenzen in Form eines Presseanwalts nicht voll ausschöpfen konnte. Vor allem die kommunikativen Elemente kamen für mich dort zu kurz. Die Tätigkeit als Referent für Intellectual Property im *Bitkom* erfüllt hingegen genau meine Wunschvorstellungen an Themen, Arbeitsplatzkultur, Work-Life-Balance und Flexibilität bei der Arbeit. Ich kann hier die Kompetenzen anwenden, von denen ich glaube, sie zu besitzen.

Klingenberg: Welche Aufgaben hat ein Referent bei einem Unternehmen wie Bitkom und wie sieht Ihr typischer Tagesablauf konkret aus?

Herr Bräuer: Mein Tag besteht meist aus Video-Calls oder Treffen mit Kolleginnen und Kollegen, Mitgliedsunternehmen, anderen Verbänden und Politikerinnen und Politikern. *Bitkom* ist gerade kein klassisches Unternehmen, das auf den Absatz von Produkten und Dienstleistungen ausgerichtet ist, sondern ein Interessenverband. Wir möchten den Digitalstandort Deutschland stärken und stehen deshalb viel im Austausch mit Politik, Presse, Öffentlichkeit und natürlich unseren Mitgliedern. Ich leite zurzeit drei Arbeitskreise zu bestimmten Fachthemen, einer davon heißt „Intellectual Property“. Expertinnen und Experten aus der gesamten Branche arbeiten hier gemeinsam an Stellungnahmen und Konsultationen zu Gesetzgebungsverfahren auf deutscher und europäischer Ebene, tauschen sich zu aktuellen Fragestellungen der Branche aus und organisieren verschiedene Veranstaltungen. Regelmäßig finden Jour Fixe Calls mit den Vorständen der Arbeitskreise und in größeren Abständen Arbeitskreissitzungen mit allen Mitgliedern statt. Daneben gibt es kleine Arbeitsgruppen, in denen wir für und mit unseren Mitgliedsunternehmen Verträge u.a. mit Verwertungsgesellschaften aushandeln, die für die gesamte Branche Bedeutung haben. Zurzeit z.B. im Bereich Video-Streaming und Music-Streaming. Diese Calls mit den Juristinnen und Juristen der international tätigen Unternehmen finden meist auf Englisch statt und bedürfen einiges an Vor- und Nachbereitung.

Mittags gehen wir meistens als Team zusammen essen oder ich treffe Politiker:innen zum Lunch. Dabei kann es um digitalpolitische Themen oder auch nur um Kontaktpflege gehen. Hin und wieder trete ich als Referent auf Paneldiskussionen auf, gebe Interviews in der Presse oder moderiere Veranstaltungen. Seitdem die Corona-Regelungen gelockert wur-



den, finden auch wieder mehr Abendtermine statt, bei denen man sein Netzwerk gut ausbauen und sich fachlich weiterbilden kann.

Klingenberg: Wie unterscheidet sich die Tätigkeit eines Referenten von der eines „klassischen“ Rechtsanwalts?

Herr Bräuer: Gegenüber dem reinen Anwaltsberuf, so wie ich ihn für kurze Zeit als Presse-rechtsanwalt erlebt habe, sind die Aufgaben als Referent im *Bitkom* abwechslungsreicher. Als Anwalt habe ich den Großteil meiner Arbeitszeit mit der Arbeit an Schriftsätzen, Recherchen und Gerichtsverfahren verbracht – was ohne Frage auch sehr spannend war. Als Referent gibt es auch die Schreibearbeit mit Verträgen, politischen Stellungnahmen, Positionspapieren, Leitfäden, Einladungstexten und Protokollen. Die Palette an Aufgaben ist allerdings viel breiter. Insgesamt sind die kommunikativen Elemente stärker gefragt, wenn es um den Austausch mit Politikerinnen und Politikern oder die Moderation von Veranstaltungen geht. Das reicht von der Videokonferenz

mit drei Vorstandsmitgliedern bis zum großen Juristenkongress mit 150 Teilnehmenden.

Klingenberg: Sie sind bei Bitkom für Intellectual Property & Digital Content zuständig. Möchten Sie uns kurz skizzieren, worum es in diesen beiden Tätigkeitsfeldern genau geht?

Herr Bräuer: Bei „Intellectual Property“ geht es zentral um politische Interessenvertretung im Bereich des Urheber- und Patentrechts. Hier geht es um die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren wie dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) oder dem Patentrechts-Modernisierungs-Gesetz (PatMoG). Zudem informieren wir unsere Mitglieder regelmäßig über aktuelle Rechtsprechung im „grünen Bereich“ sowie andere neue Entwicklungen und ermöglichen einen Austausch darüber.

Zu „Digital Content“ gehören vor allem lizenzrechtliche Themen. Als Verband kann der *Bitkom* nach dem Verwertungsgesellschaften-gesetz (VGG) sogenannte „Gesamtverträge“ abschließen. Das ist eine Art Rahmen-Tarif-Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft (z.B. der GEMA). Darin werden die Vergütungssätze für Musiklizenzierungen beim Online Streaming festgelegt. Als Verband unterstützen wir damit den Prozess zwischen Streaming-Diensten und Verwertungsgesellschaften, indem wir die Verhandlungen koordinieren und Musterverträge für die Lizenzierung bereitstellen oder falls notwendig (Gerichts-) Verfahren gegen Verwertungsgesellschaften führen. Da hierdurch die Vertragsabwicklung erheblich erleichtert wird, bekommen unsere Mitglieder einen Rabatt auf die Tarife der Verwertungsgesellschaft.

Klingenberg: Welche Rechtsfrage ist Ihnen im Rahmen von Intellectual Property & Digital Content besonders im Gedächtnis geblieben? Warum?

Herr Bräuer: Die letzte Reform des Urheber-

rechts war besonders eindrücklich, weil die Debatte um Art. 17 der EU-Urheberrechtsrichtlinie in der breiten Bevölkerung wegen der Uploadfilter kontrovers diskutiert wurde. Noch immer beschäftigt uns die Frage, ob der Einsatz von Uploadfiltern in der Praxis zu einem Overblocking und damit einer Beschränkung der Meinungsfreiheit im Internet führt.

Klingenberg: Ihrer Einschätzung nach, welche Qualifikationen sollte ein:e Referent:in neben den juristischen Skills mitbringen?

Herr Bräuer: Kommunikative Skills sind als Referent:in extrem wichtig. Sowohl im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Mitgliedsunternehmen, Politikerinnen und Politikern, der Presse oder bei Veranstaltungen. Ein gutes Netzwerk ist auch sehr wichtig. Wenn man schon durch frühere Tätigkeiten oder politisches Engagement gut in Politik und/oder Wirtschaft vernetzt ist, kann einem das bei der täglichen Arbeit im Verband helfen. Man bekommt aber auch durch die Arbeit im *Bitkom* ständig neue Kontakte, sodass ein bestehendes Netzwerk kein Muss ist. Man sollte in jedem Fall Freude am Networking und eine gewisse Fähigkeit mitbringen, zwischen unterschiedlichen Positionen vermitteln zu können.

Klingenberg: Vielen Dank für diese Einblicke. Ich bin mir sicher, Sie konnten das Interesse einiger unserer Leser:innen wecken. In diesem Zusammenhang, nimmt Bitkom eigentlich Referendarinnen und Referendare zur Ausbildung an?

Herr Bräuer: Wir nehmen sehr gerne Referendarinnen und Referendare an! Die Förderung von jungen Talenten ist uns sehr wichtig. Ich durfte schon mehrere Referendarinnen und Referendare betreuen und freue mich, wenn ich sie von den Themen und unserem Team-Spirit begeistern kann. Bewerbungen nehmen wir jederzeit gerne auf der Jobs-Seite des *Bitkom* an.

Klingenberg: Möchten Sie unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf deren Weg geben?

Herr Bräuer: Traut euch über den Tellerrand von Kanzleien & co. hinauszuschauen. Wenn ihr Interesse an Politik habt, ihr kommunikativ seid und nicht 80 Stunden pro Woche in einer Kanzlei verbringen wollt, schaut euch den Job als Jurist:in im Verband genauer an!

Vielen Dank für das Interview.

**DAS GESAMTE INTERVIEW
FINDEST DU HIER**

**HIER FINDEST DU WEITERE
SPANNENDE INTERVIEWS**

i JURCASE INFORMIERT:

Du möchtest weitere Einblicke in die Tätigkeit eines Syndikus im Digitalverband? Herr Nicolas Henning Bräuer gibt in seinem Beitrag *Praktiker stellen vor* solche Einblicke anhand des Beispiels *Metaverse*. Diesen Beitrag findest du u.a. in unserer [zweiten Ausgabe von Assessor Juris](#).



THE FUTURE OF LAW IS HERE



HERBERT
SMITH
FREEHILLS

Wir sind eine der global führenden Anwaltskanzleien mit Standorten in Afrika, Asien, Australien, Europa, dem Mittleren Osten und den USA.

Werden Sie Teil unserer Teams in **Düsseldorf** und **Frankfurt am Main** in den **Praxisgruppen**

- Arbeitsrecht, *Employment, Pensions and Incentives*
- Bank- und Finanzrecht, *Finance*
- Gesellschaftsrecht/M&A, *Corporate/M&A*
- Gewerblicher Rechtsschutz/Patentrecht, *Intellectual Property/Patent Litigation*
- Kartell- und Öffentliches Recht, *Competition, Regulation and Trade*
- Konfliktlösung, *Dispute Resolution*
- Steuerrecht, *Tax*

Schreiben Sie unsere Erfolgsgeschichte mit!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

HERBERTSMITHFREEHILLS.COM

HSF-Recruitment-Team



Dr. Christoph Nawroth
Partner

T +49 211 9755 9082
christoph.nawroth@hsf.com



Christine Guha
HR Manager

T +49 211 9755 9013
christine.guha@hsf.com



4 PRAKTIKER STELLEN VOR: DAS BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

In unserer Beitragsreihe *"Praktiker stellen vor"* erhältst du Einblicke von erfahrenen Praktikern renommierter Kanzleien zu einem bestimmten Rechtsgebiet. Erfahre im Anschluss außerdem, welche Karrieremöglichkeiten du in diesem Rechtsgebiet hast und welche besonderen Kenntnisse du mitbringen solltest.

Das Bank- und Kapitalmarktrecht wird dir nachfolgend von *Dr. Johannes Rein*, Rechtsanwalt bei HFBP Rechtsanwälte und Notar am Standort Giessen vorgestellt:

DAS BANK- UND KAPITALMARKTRECHT: EINE CHANCE FÜR JUNGE JURISTEN

Im Grunde genommen kann man keine Tageszeitung aufschlagen, ohne mit bank- und kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen konfrontiert zu werden. Ob es die Zinspolitik der europäischen Zentralbank, der Dieselskandal, der Ausgang einer Bundestagswahl oder Schlagzeilen um große Finanzdienstleister

und deren Wirtschaftsprüfer sind. All diesen Sachverhalten liegen bank- und kapitalmarktrechtliche Fragestellungen zugrunde. Es sind aber bei weitem nicht nur die großen Schlagzeilen, die uns die Relevanz des Bank- und Kapitalmarktrechts vor Augen führen. Auch die Gebühr, die ein jeder für die Kontoführung bei seiner Hausbank zahlen muss, fußt in dem Ressort des Banken- und Kapitalmarktwesens und hat es jüngst sogar bis zum Bundesgerichtshof geschafft (BGH Urteil vom 27.04.2021 – Az. XI ZR 26/20).

Auch beim Autokauf kann man mit dem Bank- und Kapitalmarktrecht in Berührung kommen. So entschied der europäische Gerichtshof, dass zahlreiche Darlehensverträge von Banken der großen Automobilhersteller auch nach Jahren noch widerruflich sind, weil gesetzlich vorgesehene Angaben fehlen. (EUGH Urteil C-33/20, C-155/20 und C-187/20).

Als Fachanwalt für ebendieses Rechtsgebiet muss man daher einiges an Wissen vorweisen. Ein Auszug davon kann man in § 14 Abs. 1 der Fachanwaltsordnung erahnen. Das Anforderungsprofil an den Bank- und Kapitalmarktrechtler wirkt enorm. Davon sollten sich junge Juristen jedoch keineswegs abschrecken lassen. Zwar handelt es sich zweifelsohne um eines der schwierigsten Rechtsgebiete über-

haupt. Allerdings wartet das Rechtsgebiet dafür auch mit einigen besonders interessanten Vorteilen.

DAS BANK- UND KAPITALMARKTRECHT: BESONDERS INTERESSANT FÜR JUNGE JURISTEN

Das Bank- und Kapitalmarktrecht ist gerade für junge Juristen interessant. Während sich das Bankrecht maßgeblich mit traditionellen Rechtsdogmen aus dem BGB beschäftigt, ist das Kapitalmarktrecht brandaktuell und ständig im Wandel. Laufend werden Bank- und Kapitalmarktrechtler vor neuartige Probleme gestellt, die es zu lösen gilt. Dies hängt auch mit der enormen Innovationsfreudigkeit zusammen, die auf den Märkten herrscht. Ständig werden neue Märkte gesucht und erschlossen. Finanzdienstleister sind dabei fortwährend auf der Suche nach den besten Marktbedingungen.

Das bietet jungen Juristen die Chance, simultan bereits erlerntes Wissen anzuwenden und neues Wissen zu erlernen. Die Probleme im Bankrecht fußen in den meisten Fällen im traditionellen Zivilrecht, dessen Anwendung einem jungen Juristen geläufig ist. Das stärkt das Selbstvertrauen in der noch jungen Karriere.

Außerdem ist das Bank- und Kapitalmarktrecht insofern interessant, als dass es privatrechtlicher Natur sowie öffentlich-rechtlicher Natur ist. Für Juristen, die eine Affinität für diese Rechtsgebiete haben, ist das Bank- und Kapitalmarktrecht genau das Richtige.

In jüngster Zeit kommen im Bereich des öffentlichen Rechts auch gehäuft strafrechtliche Vorschriften zum Kapitalmarktrecht hinzu. Dies macht das Bank- und Kapitalmarktrecht zu einem der facettenreichsten Rechtsgebiete überhaupt. Dadurch wird das ohnehin anspruchsvolle Rechtsgebiet interessant und gleichsam schwer beherrschbar. Der

Rechtsanwender muss zahlreiche nationale Vorschriften bedienen und gleichzeitig auch die Entwicklungen in der europäischen Union beachten, die längst die umfangreichsten Rechtsquellen auf diesem Gebiet stellt.

Aufgrund der Schnelligkeit dieses Rechtsgebiets ist natürlich auch die Regulierungsdichte besonders hoch. Der praktizierende Anwalt muss sich ständig an neue Vorschriften gewöhnen. Die Vielseitigkeit und Schnelligkeit können dem Anwalt aber auch enorme Vorteile bringen. Es ist für den Anwalt beispielsweise möglich Nischen zu bedienen. Dies bringt dem Anwalt eine gewisse Exklusivität. Hinzu kommt außerdem, dass die Universitäten das Bank- und Kapitalmarktrecht nur spärlich behandeln und deshalb der Konkurrenzdruck nicht besonders hoch ist.

Es ist also möglich sich früh und schnell zu spezialisieren und sich einen überregionalen Ruf zu erarbeiten.

EINE SPEZIELLE MANDANTENSTRUKTUR ERFORDERT SPEZIELLE KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

So vielseitig wie das Rechtsgebiet selbst, ist auch die Mandantenstruktur. Vom Kleinanleger, dessen Zinssatz fehlerhaft gewählt oder berechnet wurde, bis zum international tätigen Großkonzern kann alles dabei sein. Der Jurist muss sich also besonders auf seine Mandanten einstellen.

Die Mandanten eines Bank- und Kapitalmarktrechtlers sind dabei meistens vorgebildete Entscheidungsträger oder andere Führungspersönlichkeiten auf höchster Ebene. Oft sind es auch Juristen, die dem Anwalt auf Augenhöhe begegnen und kein Wissensdefizit mitbringen, wie es bei Mandanten in anderen Rechtsgebieten in der Regel der Fall ist.

Ein professioneller Umgang mit Verhand-

lungsgeschick und Fingerspitzengefühl, aber auch ein selbstbewusster Auftritt gegenüber dem Mandanten, ist daher unerlässlich. Die Mandantengewinnung ist daher nicht ganz einfach und erfordert neben einer starken Persönlichkeit auch wirtschaftliches- und unternehmerisches Wissen. Da Geldströme, wie wir alle wissen, vor Landesgrenzen nicht halt machen und die Akteure auf den Bank- und Kapitalmärkten auf der ganzen Welt verstreut agieren, muss der Anwalt sich insbesondere auf eine internationale und international tätige Mandantschaft einrichten. Sprachkenntnisse und Wissen um kulturelle Besonderheiten sind nicht minder wichtig.

VIELSCHICHTIGE UND LUKRATIVE AUFGABEN IM BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Die Arbeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts bringt es mit sich, dass man sich unter anderem mit dem Börsenrecht, dem Kapitalanlagerecht und dem Vermögensanlagerecht beschäftigen muss.

Das bringt Trittsicherheit auch für private Investitionen und Anlageprojekte, wodurch dem Anwalt absolute Vorteile erwachsen können. Das rechtliche Knowhow rund um eine Finanzanlage ist bei der Anlageentscheidung immer zu beachten.

Dabei handelt es sich auch um ein lukratives Rechtsgebiet. Die Streitwerte auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts sind oft sehr hoch. Zudem lohnen sich wegen des großen Beratungsaufwands Stundensätze. Dem steht natürlich ein ebenso großes Haftungsrisiko gegenüber. Oftmals geht es um diffizile Unternehmensvorgänge, die entschlüsselt und bewertet werden müssen. Dabei können dem Anwalt leicht Fehler unterlaufen.

FAZIT

Letztlich handelt es sich bei diesem Rechtsgebiet nach Auffassung des Verfassers um eines der zukunftsträchtigen Rechtsgebiete überhaupt. Es wird künftig Anwälte brauchen, die die Rechte von Verbrauchern, beispielsweise bei der Anpassung von Zinsen stärken. Auf der anderen Seite muss es Juristen geben, die es möglich machen neue Märkte zu erschaffen und ihnen ein tragfähiges rechtliches Korsett verleihen, damit Millionen Menschen Geld in diese Märkte investieren können.

Die Dynamik dieses Rechtsgebiets ist täglich zu bewundern. Neue Anlageprodukte oder Investmentchancen werden ständig propagiert. Viele sind bekannt und noch viele mehr sind uns ungeläufig.

Der Kapitalmarkt entwickelt sich rasant und es fällt oft schwer, mit den Entwicklungen mitzuhalten. Dies ändert sich, sofern man tagtäglich mit der Rechtsmaterie zu tun hat.

Das Rechtsgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht bietet dem Jungjuristen daher viele Gelegenheiten und verdient deshalb besondere Beachtung.



JURCASE STELLT VOR: DAS BANK- UND KAPITAL- MARKTRECHT

Das Bank- und Kapitalmarktrecht ist interdisziplinär ausgestaltet, denn es verbindet privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Gesetze sowie sonstige Rechtsnormen miteinander, zumindest soweit sie sich mit Bankgeschäften, dem Kreditwesen und dem Bankenaufsichtsrecht befassen. In privatrechtlicher Hinsicht umfasst das Bank- und Kapitalmarktrecht also die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Banken. Zu nennen sind dabei zunächst insbesondere der Zahlungsverkehr mitsamt der verschiedenen Zahlungsarten sowie Bürgschaften und Garantien. Daneben spielen hier auch Widerruf und Kündigung von Darlehensverträgen eine große Rolle. Schließlich umfasst die privatrechtliche Seite des Bank- und Kapitalmarktrecht auch die Anlageberatung. Diese umfasst nicht nur Wertpapiere, sondern auch die sonstigen Kapitalanlagen, wie offene beziehungsweise geschlossene Fonds, Schiffsfonds, Zertifikate etc. In öffentlicher Hinsicht befasst sich das Bank- und Kapitalmarktrecht demgegenüber vor allem mit dem Bankenaufsichtsrecht, mithin mit der staatlichen Aufsicht über den Finanzmarkt. Ferner sind die für das Bank- und Kapitalmarktrecht prominenten Themen Datenschutz, Geldwäsche und Börse dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Gleiches gilt für die einschlägigen Regelungen im Steuerrecht.

Das Bank- und Kapitalmarktrecht beschränkt sich dabei in aller Regel nicht auf die nationale Ebene, sondern findet seine Relevanz auch auf supranationaler Ebene. Insoweit ist zwischen europäischem und sonstig internationalem Bankrecht zu unterscheiden.

Die gesetzlichen Grundlagen finden in einer Vielzahl von Gesetzen und anderweitigen Rechtsnormen. Neben einschlägigen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch [BGB] und im Handelsgesetzbuch [HGB] spielen insbeson-



dere auch das Kreditwesengesetz [KWG], das Wertpapierhandelsgesetz [WpHG], das Wertpapierprospekthaftungsgesetz [WpPG], das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz [WpÜG], das Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB], das Investmentgesetz [InvG] sowie das Börsengesetz [BörsG] eine wesentliche Rolle im Bank- und Kapitalmarktrecht.

WELCHE KARRIEREMÖGLICHKEITEN IM BANK- UND KAPITALMARKTRECHT HABE ICH?

Die Einsatzgebiete für Juristen mit guten Kenntnissen im Bank- und Kapitalmarktrecht sind mannigfaltig. Zwar bringt diese Spezialisierung für die klassischen juristischen Berufe im Staatsdienst wenig. Allerdings können sich derart versierte Juristen ohne weiteres als (Einzel-)Anwalt selbstständig machen oder eine Anstellung in einer Boutique, mittelständischen Kanzlei oder Großkanzlei finden. Insbesondere viele Großkanzleien haben sich auf dieses Rechtsgebiet besonders spezialisiert, vor allem im Raum Frankfurt am Main, der als Hochburg für das Bank- und Kapitalmarktrecht gilt. Dies nicht zuletzt, da dort viele Banken ihren Hauptsitz haben, sondern auch weil dort die Europäische Zentralbank [EZB] ihren Sitz hat.

Wer nicht klassisch-juristisch tätig werden möchte, kann aber auch als Syndikusanwalt beziehungsweise Bankjurist etwa in einer Bank Karriere machen. Diese suchen häufig Juristen mit guten Kenntnissen im Bank- und Kapitalmarktrecht für ihre Rechtsabteilungen. In einigen Banken ist noch nicht einmal eine (erfolgreich) abgelegte zweite juristische Prüfung zwingende Voraussetzung, da Banken ohnehin gerne gerichtliche Verfahren vermeiden.

Daneben wartet aber auch die EZB mit einem großen Spektrum an Einsatzfeldern auf. Derzeit bietet sie rund 80 Juristen eine Arbeits-

stelle, in den Unterabteilungen ‚Institutional Law‘, ‚Financial Law‘, ‚Legislation‘ und ‚Aufsichtsrecht‘.

Schließlich besteht die Möglichkeit einer juristischen Tätigkeit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin], mit Sitz in Frankfurt am Main und Bonn, die als Anstalt des öffentlichen Rechts wiederum ihrerseits der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen untersteht.



WELCHE BESONDEREN KENNTHNISSE SOLLTE ICH MITBRINGEN?

Das Bank- und Kapitalmarktrecht spielt in der universitären Ausbildung in aller Regel gar keine Rolle, da es sich grundsätzlich nicht um Pflichtstoff handelt. Ähnlich verhält es sich beim juristischen Vorbereitungsdienst, zumindest wenn die Anwaltsstation und Wahlstation nicht bei einer einschlägig tätigen Kanzlei oder Bank absolviert wurden. Deshalb ist es notwendig, sich die notwendigen Kenntnisse selbst anzueignen, etwa durch einen entsprechenden Schwerpunkt an der Universität oder entsprechenden (freiwilligen) Lehrgängen während des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Darüber hinaus sind vertiefte Kenntnisse des einschlägigen Fachvokabulars unverzichtbar. Ein im Bank- und Kapitalmarktrecht tätiger Jurist sollte also zwingend die verschiedenen Arten von Konten, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln (Geldsubstitute), Fonds etc. kennen. Insoweit sind auch ein wirtschaftliches Verständnis, Verhandlungsgeschick und die Fähigkeit, eine komplexe Transaktion zu managen, von größter Bedeutung. Unerlässlich ist außerdem eine gute Beherrschung der englischen Sprache.

Für eine Beschäftigung bei der Europäischen Zentralbank bedarf es in aller Regel ferner einer einschlägigen Berufserfahrung.

Promotion und / oder LL.M. (insbesondere der Master of Laws and Finance) sind ebenso sehr gerne gesehen.

KANN ICH IM RECHTSGEBIET BANK- UND KAPITALMARKT-RECHT FACHANWALT WERDEN?

§ 14I der Fachanwaltsordnung [FAO] nennt die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“. Danach werden zunächst besondere Kenntnisse in den folgenden Bereichen verlangt:

- Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden (dabei insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen und Bankvertragsrecht);
- Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft;
- Zahlungsverkehr (dabei insbesondere Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr sowie EC-Karte);
- Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht (dabei insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung und Vermögensverwahrung);

- Factoring und Leasing;
- Geldwäsche;
- Datenschutz;
- Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht;
- Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht.

Darüber hinaus sind Kenntnisse über die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung erforderlich.

WEITERE BEITRÄGE DER RUBRIK "JURCASE STELLT VOR" FINDEST DU HIER

#WEBINAR

GRUNDLAGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ VON RECHTSANWÄLT:INNEN



WANN? JEDERZEIT AUF  YouTube

5 GRUNDLAGEN ZUM VERSICHERUNGS- SCHUTZ VON RECHTS- ANWÄLT:INNEN – KOSTENLOSES YOUTUBE-WEBINAR

Herr *Daniel Treskow* von der DJP - Deutsche Juristen Police ist ein Spezialist für den Versicherungsschutz von Rechtsanwälten:innen. Er gibt in diesem rund 40-minütigen kostenfreien YouTube-Webinar einen Einblick in die Grundlagen zum Versicherungsschutz von Rechtsanwälten:innen. Es geht mithin um Berufshaftpflichtversicherung (etwa Versicherungssumme und Deckungserweiterung), Büroinhaltsversicherung, Cyberversicherung und vieles mehr. Dieses Webinar richtet sich gleichermaßen an Einzelanwält:innen und Kanzeiinhaber:innen.

Jeder Rechtsanwalt ist gem. § 51 BRAO gesetzlich verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer seiner Zulassung aufrecht zu erhalten.

Erfahre in diesem Webinar alles, was es zum Thema Versicherungsschutz von Rechtsanwälten:innen zu wissen gibt, insbesondere:

- Wieso benötige ich eine Berufshaftpflichtversicherung?
- Wovor schützt die Berufshaftpflichtversicherung?
- Was ist von Einzelanwält:innen bzw. von Kanzleiinhaber:innen zu beachten?
- Welche Versicherungssumme ist sinnvoll?
- Wann benötige ich eine Deckungserweiterung?
- Wann ist eine Büroinhaltsversicherung sinnvoll?
- Wann ist eine Cyberversicherung sinnvoll?

Der Inhalt des YouTube-Videos orientiert sich an dem Webinar und ist wie folgt gegliedert:

0:00	Einleitung & Vorstellung
2:51	BRAO – Die Grundlage des Versicherungsschutzes
4:17	Verhalten bei Arbeitgeberwechsel
4:32	Berufsausübung (Einzelanwalt – Berufsausübungsgesellschaft)
6:26	Die Zulassungspolice (Titulardeckung)
9:10	Wovor schützt die Berufshaftpflichtversicherung?
11:01	Deckungserweiterungen in der Berufshaftpflichtversicherung
13:37	Versicherung des Einzelanwalts
16:35	Versicherung von Berufsausübungsgesellschaften
18:38	Versicherung einer Sozietät
24:27	Betriebshaftpflichtversicherung
26:35	Büroinhaltsversicherung
30:06	Cyberversicherung
40:18	Abschluss und Verabschiedung

**HIER GEHT ES DIREKT ZUM
YOUTUBE-WEBINAR**

6 UNSERE TOP-ARBEITGEBER AUF JURCASE-JOBS.COM

bitkom

 Bundesamt für
Verfassungsschutz

C L I F F O R D
C H A N C E

大成 DENTONS


EBNER
STOLZ

elsa
The European Law Students' Association
GERMANY

 HERBERT
SMITH
FREEHILLS

 HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

 HLB SCHUMACHER
HALLERMANN

mazars

 POLIZEI
Nordrhein-Westfalen

SZA
SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:



MIETANGEBOT



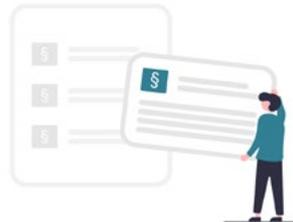
JURCASE-SHOP



WEBINARE



ARBEITGEBERPROFILE



STELLENANZEIGEN



LEITFADEN ZUM REFERENDARIAT



E-MAIL-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DAS REFERENDARIAT



EXAMENSTERMINRECHNER



EXAMENSERGEBNISSE



AKTENVORTRÄGE



JURA-NOTENSKALA



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses E-Magazin wird durch Partner:innen und Unterstützer:innen der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeberin, Autor:innen und Verlag übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Guide enthaltenen Ausführungen.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Guides wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser:innen ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Guide darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Herausgeberin erfolgen. In einem solchen Fall ist die Herausgeberin als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Guide zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.
- Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Guides zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

i JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen selbst solche Erfahrungsberichte zu erstellen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an Redaktion@JurCase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).

JURCASE GMBH

Geschäftsführende Gesellschafter:

Alexander Bangert

Daniel Sgodda

Münzstr. 27A

51379 Leverkusen

info@JurCase.com

02171 7056844

Amtsgericht Köln: HRB 89062

USt-IdNr.: DE308860378



IMPRESSUM